

BEBAUUNGSPLAN NR. 3/18
"AIRPORTPARK 2"
GEMEINDE SCHKOPAU

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
eingegangenen Stellungnahmen

AUGUST 2022

TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung vom 31.03.2022 – 13.05.2022 mit Schreiben vom 29.03.2022 sowie vom 25.06.2021 – 26.07.2021 mit Schreiben vom 18.06.2021

Lfd. Nr. ¹	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	25.04.2022		X	X		
2	Landesverwaltungsamt Halle						
	Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft	05.07.2021		X			
	Referat 402 – Immissionschutz	28.04.2022		X			
	Referat 404 - Wasser	02.05.2022		X			
	Referat 405 - Abwasser	19.07.2021		X			
	Referat 407 - Naturschutz	21.04.2022		X			
3	Landesdirektion Dresden – Ref. 38	20.04.2022		X			
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Sachsen	27.04.2022		X			
4	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie	17.05.2022			X		
6	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	19.05.2022		X			
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen	27.04.2022		X	X		
8 ²	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	08.07.2021		X			
9	Landesamt für Verbraucherschutz	04.05.2021		X			
10	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	27.04.2022		X			
11	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	11.05.2022		X	X	X	

¹ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

² Stellungnahme aus dem Vorentwurf

Lfd. Nr. ³	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
12	Landkreis Saalekreis	09.05.2022		X	X	X	
13	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	05.04.2022					X
14	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	04.05.2022		X	X		
15	Flughafen Leipzig/Halle	11.05.2022		X			
16	Autobahn GmbH	03.05.2022		X		X	
17	Landesbetrieb für Hochwasserschutz	09.05.2022		X			
18	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	13.05.2022		X	X		
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X				
19	BVVG Bundesverwertungs- und verwaltungs GmbH	23.05.2022		X			
20	LMBV mbH	10.05.2022		X		X	
21	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	05.05.2022		X			
22	Handwerkskammer Halle	29.04.2022		X			
23	Polizeiinspektion Halle, Polizeirevier Saalekreis	14.04.2022		X			
24	BAIUDBw Infra 3	11.04.2022		X			
	Deutsche Bahn AG		X				
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.04.2022		X	X		
	Deutsche Glasfaser Holding GmbH		X				
26	GDMcom mbH	05.05.2022		X		X	
27	GASCADE Gastransport GmbH	11.04.2022		X			
28	MITNETZ Strom mbH	13.05.2022		X			
29	50Hertz Transmission GmbH	01.04.2022		X			

³ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr. ⁴	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
30	MITNETZ Gas mbH	25.04.2022		X			
	ONTRAS Gastransport GmbH		X				
31	MIDEWA GmbH	09.05.2022		X	X		
32	Abwasserzweckverband Merseburg	08.04.2022		X	X		
33	Unterhaltungsverband "Untere Saale"	13.05.2022			X		
34	Unterhaltungsverband Mittlere Saale-Weiße Elster	06.04.2022		X			
35	Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd	04.04.2022		X			
36	Stadtwerke Schkeuditz GmbH	08.04.2022		X			
37	Stadt Halle (Saale)	05.05.2022		X			
38	Stadt Leuna	12.04.2022		X			
39	Stadt Merseburg	12.05.2022		X			
40	Goethestadt Bad Lauchstädt	05.05.2022		X			
41	Gemeinde Kabelsketal	02.05.2022			X	X	
42 ⁵	Gemeinde Teutschenthal	25.06.2021		X			
43	Stadt Schkeuditz	11.04.2022		X	X	X	
44	Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	04.05.2022		X	X		

⁴ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

⁵ Stellungnahme aus Vorentwurf

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 31.03.2022 – 13.05.2022 sowie vom 25.06.2021 – 26.07.2021

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die Bestandteil der Verfahrensakte wird.

Lfd. Nr. ⁶	Bürger/Dritte	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
45	Ö 1	12.05.2022			X	X	
46	Ö 2	12.05.2022			X	X	
47	Ö 3	20.05.2022				X	X

⁶ Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	
Stellungnahme 1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 25.04.2022	9
Stellungnahme 2 Landesverwaltungsamt Halle	15
Stellungnahme 3 Landesdirektion Sachsen, Chemnitz vom 20.04.2022	18
Stellungnahme 4 Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Freistaates Sachsen, Leipzig vom 27.04.2022	18
Stellungnahme 5 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 17.05.2022	19
Stellungnahme 6 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 19.05.2022	25
Stellungnahme 7 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) vom 27.04.2022	26
Stellungnahme 8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 08.07.2021	27
Stellungnahme 9 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau vom 04.05.2022	28
Stellungnahme 10 Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Halle (Saale) vom 27.04.2022	29
Stellungnahme 11 Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 11.05.2022	33
Stellungnahme 12 Landkreis Saalekreis, Merseburg vom 09.05.2022	38
Stellungnahme 13 Landesanstalt für Altlastenfreistellung, Magdeburg vom 05.04.2022	61
Stellungnahme 14 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen vom 04.04.2022	62
Stellungnahme 15 Flughafen Leipzig/Halle, Leipzig vom 11.05.2022	63
Stellungnahme 16 Autobahn GmbH, Halle (Saale) vom 03.05.2022	64
Stellungnahme 17 Landesbetrieb für Hochwasserschutz, Halle (Saale) vom 09.05.2022	66
Stellungnahme 18 Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 13.05.2022	67
Stellungnahme 19 BVVG Bundesverwertungs- und verwaltungs GmbH, Magdeburg vom 23.05.2022	69
Stellungnahme 20 LMBV mbH, Leipzig vom 10.05.2022	70

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 21 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 05.05.2022	72
Stellungnahme 22 Handwerkskammer Halle (Saale) vom 29.04.2022	72
Stellungnahme 23 Polizeiinspektion Halle (Saale), Polizeirevier Saalekreis vom 14.04.2022	73
Stellungnahme 24 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 11.04.2022	73
Stellungnahme 25 Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 04.04.2022	74
Stellungnahme 26 GDMcom mbH, Leipzig vom 05.05.2022	76
Stellungnahme 27 GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 11.04.2022	83
Stellungnahme 28 MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.05.2022	84
Stellungnahme 29 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 01.04.2022	89
Stellungnahme 30 MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 25.04.2022	89
Stellungnahme 31 MIDEWA GmbH, Merseburg vom 09.05.2022	92
Stellungnahme 32 Abwasserzweckverband Merseburg vom 08.04.2022	93
Stellungnahme 33 Unterhaltungsverband "Untere Saale", Halle (Saale) vom 13.05.2022	97
Stellungnahme 34 Unterhaltungsverband "Mittlere Saale – Weiße Elster", Braunsbedra vom 06.04.2022	98
Stellungnahme 35 Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd, Weißenfels vom 04.04.2022	98
Stellungnahme 36 Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Schkeuditz vom 08.04.2022	99
Stellungnahme 37 Stadt Halle (Saale), Halle (Saale) vom 05.05.2022	100
Stellungnahme 38 Stadt Leuna, Leuna vom 12.04.2022	100
Stellungnahme 39 Stadt Merseburg, Merseburg vom 12.05.2022	101
Stellungnahme 40 Goethestadt Bad Lauchstädt, Bad Lauchstädt vom 05.05.2022	101
Stellungnahme 41 Gemeinde Kabelsketal, Kabelsketal vom 02.05.2022	102
Stellungnahme 42 Gemeinde Teutschenthal, Teutschenthal vom 25.06.2021	116

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 43 Stadt Schkeuditz, Schkeuditz vom 11.04.2022	117
Stellungnahme 44 Gemeinde Schkopau OT Ermlitz, Schkopau vom 04.05.2022	128
Stellungnahme 45 Ö 1 vom 12.05.2022	130
Stellungnahme 46 Ö 2 vom 12.05.2022	134
Stellungnahme 47 Ö 3 vom 20.05.2022	143

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 1

Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 25.04.2022

Mit Schreiben vom 30.03.2022 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz, in der Fassung des Entwurfes vom Januar 2022 zur landesplanerischen Abstimmung übersandt

Mit der vorgelegten Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Schkopau das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen im Nahbereich der Autobahn Anschlussstelle BAB 8 Schkeuditz/Großkugel sowie an der unmittelbar anliegenden Bundesstraße B 6 zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 46 ha.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau entspricht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist mit seiner Bekanntmachung am 19.12.2018 rechtswirksam geworden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die in Rede stehende gewerbliche Baufläche des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau eingeflossen.

Nach Prüfung der nunmehr vorgelegten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/ 1 8 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau in der Fassung vom Januar 2022 ist festzustellen, dass sich an den Zielen und Zwecken der Planung gegenüber dem bereits beurteilten Vorentwurf nichts

Abwägungsvorschlag

Anlage 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 25.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der der Planung der Gemeinde zugrunde liegenden städtebaulichen Zielstellung. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber dem bereits beurteilten Vorentwurf die Ziele und Zwecke der Planung auch aus Sicht des Ministeriums zur Entwurfsfassung beibehalten wurden, so dass es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, welches sich mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zeigt. Die Vereinbarkeit wurde mit der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. In gleicher Weise wurde mit den Ausführungen der Begründung zur landesplanerischen Feststellung verfahren. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung zu raumordnerischen Belangen stellen sich somit nicht als erforderlich dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

geändert hat. Von daher verweise ich auf meine landesplanerische Stellungnahme vom 12.07.2021 mit der landesplanerischen Feststellung, dass der Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und halte diese aufrecht.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK_ Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Stellungnahme vom 12.07.2021

Mit Schreiben vom 18.06.2021 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Referat 24) die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz, in der Fassung des Vorentwurfes vom Mai 2021 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben.

Mit der vorgelegten Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Schkopau das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen im Nahbereich der Autobahn Anschlussstelle

Abwägungsvorschlag

Es wird wie in der Stellungnahme benannt zum Abschluss des Planverfahrens eine Information über die Bekanntmachung sowie eine Übergabe der Kopie der Bekanntmachung an die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es wird auf die oben stehenden Ausführungen der Abwägung zum Umgang mit der landesplanerischen Feststellung sowie den Ausführungen zur Begründung der Raumbedeutsamkeit verwiesen. Weitere Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung werden zu raumordnerischen Belangen dementsprechend nicht erforderlich.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

BAB 8 Schkeuditz/Großkugel sowie an der unmittelbar anliegenden Bundesstraße B 6 zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 46 ha.

Als die für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

➤ Landesplanerische Feststellung

Der Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau ist als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit des vorliegenden Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Ziel der Planung, den Wirtschafts-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

standort Schkopau weiter zu stärken. Die Raumbedeutsamkeit des Bebauungsplanes ergibt sich aus der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Flächeninanspruchnahme von ca. 46 ha.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) und dem seit dem 20.03.2020 wirksamen Sachlichen Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle" heranzuziehen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Weiterhin hat sie die Planänderung zum REP Halle 2021 insgesamt sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Referat 26) beschlossen. Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen sind.

Im geltenden REP Halle wurde der Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal unter Ziffer 5.5.1.3. Z als Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung festgelegt. Damit ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Standortes verbunden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau den Darstellungen des mit seiner Bekanntmachung am 19.12.2018 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau entspricht.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Datum vom 14.03.2018 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau die landesplanerische Stellungnahme mit der Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung abgegeben. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die in Rede stehende gewerbliche Baufläche des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau eingeflossen. Da diese Fläche bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes raumordnerisch beurteilt wurde, ist eine erneute landesplanerische Abstimmung für den Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweise auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Absatz 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Das Raumordnungskataster wurde im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs ausgewertet, die relevanten Angaben in den vorgelegten Bebauungsplanentwurf überführt.

Es wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 2

Landesverwaltungsamt Halle

Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft vom 05.07.2021

als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nehme ich wie folgt Stellung.

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.

Hinweise:

Für die Deponien der Klassen O und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).

Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Referat 402 – Referat Immissionsschutz vom 28.04.2022

Durch den in Rede stehenden Bebauungsplan sollen im Ortsteil Ermlitz in unmittelbarer Lage zu Landesgrenze zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen Gewerbegebiete auf einer bisher als

Abwägungsvorschlag

Anlage 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der entsprechenden Referate des Landesverwaltungsamtes Halle.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen der Referate des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:

Seitens der Gemeinde Schkopau erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Referates 401 – Wasser nicht berührt werden und sich keine Deponien im Plangeltungsbereich befinden, die die Zuständigkeit des Referates 401 betreffen.

Sowohl die untere Abfallbehörde als auch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Saalekreis wurden beteiligt. Stellungnahmen liegen vor und wurden berücksichtigt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken in Bezug auf die durch die Behörde zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Acker genutzten Fläche neu ausgewiesen werden. Neben der Bereitstellung gewerblicher Bauflächen ist im Speziellen die Ansiedlung von Logistikunternehmen durch einen mit der Gemeinde Schkopau kooperierenden Vorhabenträger geplant.

Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Juli 2021 mitgeteilt, bestehen aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

Die von der Gemeinde veranlasste schalltechnische Untersuchung liegt inzwischen vor (Bonk - Maire - Hoppmann PartGmbH, Garbsen, Stand 05.01.2022) und kommt zu dem Ergebnis, dass für die nächstgelegenen schützenswerten Wohnbauflächen unter Berücksichtigung der plangegebenen Geräuschvorbelastung durch die benachbart ausgewiesenen Gewerbegebiete eine Unterschreitung der maßgeblichen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete bzw. Mischgebiete vorliegt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Bereich der angrenzenden Gewerbegebiete die für GE-Gebiete maßgeblichen Bezugspegel durch die Zusatzbelastung des Plangebiets gerade erreicht bzw. unterschritten werden. Hinsichtlich des Verkehrslärms sind die Orientierungswerte für Gewerbegebiete am Tage im Bereich der straßennahen Teilflächen zum nördlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 6 überschritten.

Gutachterlich abgeleitete Emissionskontingente, Richtungssektoren, Mindestabstände für schützenswerte Büroräume im Kontext des Verkehrslärms und passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend DIN 4109 wurden in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass sich in der unmittelbaren Umgebung (sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes) keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, befinden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Ergebnis der Bewertung der schalltechnischen Untersuchung durch die obere Immissionsschutzbehörde sowie durch die Übernahme der Ergebnisse des Gutachtens in den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken gegen den Plan erhoben werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen durch diese Übernahme keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan. Die genaue Prüfung und Bewertung des Gutachtens sowie der daraus entnommenen Festsetzungen obliegen jedoch der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Saalekreis). Ich verweise auf deren Stellungnahme.

Referat 404 – Wasser vom 02.05.2022

... ich teile Ihnen mit als Träger öffentlicher Belange, dass für das Vorhaben "B-Plan Nr. 3/18 "Airportpark 2" Gemeinde Schkopau" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 - Wasser- berührt werden.

Referat 405 – Abwasser vom 19.07.2021

Bei o. g. Vorhaben werden Belange des Ref.405 Abwasser nicht berührt

Referat 407 –Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 31.03.2022

... hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Abwägungsvorschlag

Die untere Immissionsschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt. Somit resultieren im Ergebnis der Stellungnahme keine Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Seitens der Gemeinde Schkopau erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Referates 404 – Wasser nicht berührt werden.

Seitens der Gemeinde Schkopau erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Referates 405 – Abwasser nicht berührt werden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden durchgängig auch beim Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" beachtet. Die hierzu aufgeführten Rechtsgrundlagen sind der Gemeinde Schkopau bekannt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 3

Landesdirektion Sachsen, Chemnitz vom 20.04.2022

Hier: Sächsische Landesluftfahrtbehörde

... wir bedanken uns für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

In der vorliegenden Fassung zum Bebauungsplanentwurf wurden unsere Hinweise gemäß der Stellungnahme vom 21. Juli 2021 bedacht, insofern haben wir keine Änderungen oder Ergänzungen vorzutragen.

Die Unterlagen (1 Heftung) geben wir Ihnen zurück. Um die weitere Verfahrensbeteiligung wird gebeten.

Stellungnahme 4

Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Freistaates Sachsen, Leipzig vom 27.04.2022

... wir möchten Sie darüber informieren, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr für die Lichtsignalanlagen an den Rampen der Autobahn 9 der Anschlussstelle Großkugel entsprechend § 2 Abs. 3 Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung nicht zuständig ist.

Abwägungsvorschlag

Anlage 3

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesdirektion Sachsen, Chemnitz vom 20.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Landesdirektion Sachsen, Chemnitz wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise in ausreichender Form in den Bebauungsplanentwurf Eingang gefunden haben und insofern keine Änderungen oder Ergänzungen vorgebracht werden.

Anlage 4

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr des Freistaates Sachsen, Leipzig vom 27.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr des Freistaates Sachsen, Leipzig wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtzuständigkeit für die Lichtsignalanlage an den Rampen der Autobahn 9 der Anschlussstelle Großkugel. Die hierfür zuständige Autobahn GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Die Belange bezüglich der Signalisierung der Autobahnzufahrten sind mit der Autobahn GmbH zu regeln. Eine Verschlechterung der derzeitigen Koordinierung der beiden Teilknoten sollte vermieden werden.

Stellungnahme 5

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 17.05.2022

hier: Abt. Archäologie

... zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LOA) folgende fachliche Stellungnahme zu **archäologischen Belangen**:

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Grabenwerk-Neolithikum; Grabhügel-Bronzezeit; Bestattung-Bronzezeit; Einzelfunde- Neolithikum, Bronzezeit*) ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Die Archäologie ist eine Wissenschaft, deren Kenntnisstand immer vorläufig ist. In den letzten Wochen gingen neueste Meldungen ein, die einige Ergänzungen gegenüber der Stellungnahme vom Juli 2021 erfordern:

Abwägungsvorschlag

In einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme wurde überprüft, inwiefern eine Verschlechterung der derzeitigen Koordinierung der genannten Teilknoten infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes der Fall sein könnte. Das Ergebnis ist, dass bei entsprechender Anpassung der Lichtsignalanlagensteuerung eine Verschlechterung der beiden Teilknoten nicht zu besorgen ist. Dieser Sachverhalt wird ergänzend zur Planfassung für den Satzungsbeschluss in die Begründung eingearbeitet. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Anlage 5

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle - Archäologie vom 17.05.2022

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Archäologie wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Ausführungen zu den archäologischen Belangen. Diese stellen sich inhaltsgleich zu denen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes dar. Sie wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung aufgegriffen und unter Kapitel 10. sowie 14. der Begründung in einen für Bebauungspläne erforderlichen Umfang überführt. Zusätzlich wurde ein Hinweis auf die archäologische Bedeutsamkeit auf der Planzeichnung Bebauungsplanentwurfes aufgebracht und als Anlage zur Bebauungsplanbegründung die zum Vorentwurf mitgesandte Kartendarstellung archäologischer Kulturdenkmale angefügt. Damit hat die Gemeinde Schkopau

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Der Betrachtungsraum befindet sich innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde weitläufig durch den Lauf des Flusses Weiße Elster sowie zahlreicher zufließender Flüsse wie der Kabelskebach gewährleistet. Die Weiße Elster mündet in die Saale und ermöglichte dadurch weitreichenden Handel. Die angrenzenden Areale waren für den Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar.

Nordwestlich des Betrachtungsraums liegt ein Grabenwerk, das sehr wahrscheinlich in die Jungsteinzeit datiert (3). Die Forschungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die rundlichen Anlagen mit einem Graben die älteren Varianten bilden und meist in die Zeit der Stichbandkeramik (4900-4700 v. Chr.) datieren, wie es bei der überregional bekannten Anlage von Goseck der Fall ist. Die asymmetrischen Mehrgrabenwerke stammen meist aus der Zeit um 4000 bis 3500 v. Chr. Einen fortifikatorischen Charakter erfüllen solche Anlagen jedoch nicht. Die Innenbauten zeigen, dass in den Grabenwerken Feste mit kultischem Charakter durchgeführt wurden (Karsdorf). Daher kommt den Grabenwerken ein hohes soziales Interesse zu, welchem eine überregionale Bedeutung vorangeht.

Aus der Ortschaft Großkugel liegen zahlreiche Fundmeldungen aus älterer Zeit, insbesondere aus den Jahren 1913 und 1914 sowie 1940, vor. Diese Funde führen zu begründeten Anhaltspunkten nach § 14 (2) DenkmSchG LSA (1). Ein Teil dieser Funde, Keramiken und Steingeräte geben zusammen mit den Meldungen von 1913/14 Rückschlüsse auf eine neolithische Besiedlung mindestens aus der Zeit der schnurkeramischen Kultur (ca. 2800-2200 v. Chr.). Etwaige ältere Besiedlungen der Linienbandkeramik (ca.

Abwägungsvorschlag

den archäologischen Belangen in angemessener Form Rechnung getragen. Alle weiteren Maßnahmen gemäß den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen erfolgen auf der Ebene der Umsetzung des Bebauungsplanes. Hier wird in der Folgezeit so verfahren werden, wie vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie in der Stellungnahme ausgeführt, nämlich, dass der Umfang der erforderlichen Dokumentationen in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem Landesdenkmalamt festzulegen ist. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung zu archäologischen Belangen resultieren somit nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

5500-4900 v. Chr.) und der Bernburger Gruppe (ca. 3200-2700 v. Chr.) können nicht ausgeschlossen werden, zumal sich nördlich das genannte Erdwerk befindet. Der Kulturkorridor (6) wurde bereits vor 100 Jahren erkannt. Schon im 19. Jh. kam beim Bau der heutigen B6 bei Gröbers eine charakteristische facettierte Steinaxt zutage. Des Weiteren wurde Mitte des 20. Jh. der Fund einer mehrfach facettierten Steinaxt östlich von Großkugel gemeldet. Die Steinbeile und Steinäxte gehören jedoch zu einem größeren Komplex; sie sind Indizien für ehemalige Hügelgräber, die im Zuge der intensiveren Landwirtschaft einer starken Zerpflügung ausgesetzt waren (6).

Aus Röglitz sind auffallend viele Funde der Schnurkeramik überliefert, sodass von einem dichten Besiedelungsgrad ausgegangen werden muss (4). Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit streuen diese Kulturdenkmale nach Norden, indem sie im Laufe der Jahrhunderte den topografisch günstigsten Begebenheiten folgten. Wie aktuelle Untersuchungen zur Genetik dieser Bevölkerung zeigen, stammt diese aus dem Gebiet nördlich des Schwarzen Meeres und expandierte innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes nach Westen. Die bislang unbekanntes Siedlungen sind nach überregionalen Vergleichen in unmittelbarer Nähe der Bestattungen zu erwarten.

Der Raum entlang der B6, schon bei Dieskau beginnend, besitzt bis Großkugel höchstbedeutende Spuren der anschließenden Frühbronzezeit (2200-1500 v. Chr.), die sich im betroffenen Raum durch Hinterlassenschaften der Aunjetitzer Kultur charakterisieren. Der Grund dafür dürfte die alte Salzstraße sein, die weiter nördlich bei Gottenz annähernd von West nach Ost verläuft. Bereits um 1879 sind aus Dieskau und Bruckdorf mehrere Randleistenbeile aus Bronze an das Museum in Halle abgegeben worden. Zu überregionaler Bekanntheit gelangte der Ort Dieskau durch die Entdeckung zahlreicher Horte, der erste von 1904, weitere folgten in den Jahren 1923 und 1934. Das im Jahr 1880 entdeckte Bronzedept von Bennowitz

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

gelangte seinerzeit zu überregionaler Bedeutung. Es besteht aus 297 Randleistenbeilen, die wahrscheinlich als Barren zum Materialhandel dienten und nie Werkzeuge werden sollten. Das Tauschmittel war möglicherweise Salz. Frühbronzezeitliche Horte bzw. Werkzeug- und Schmuckdepots zeichnen sich durch Ensembles aus Barren, Beilen und Schmuckgegenständen wie Arm-, oder Halsringen aus. Während man derartige Funde früher als Versteckfunde interpretierte, ist man heute dazu übergegangen, sie teilweise als rituelle Deponierungen ("Opfer") einer überaus wohlhabenden Oberschicht zu deuten. Der bekannte Goldschatzfund von Dieskau wurde erst um 1907 gemeldet, dürfte aber bereits im 19. Jahrhundert in Privatbesitz gelangt sein. Darüber hinaus kam beim Bau der BAB 14 im Jahr 1934 bei Osmünde eine frühbronzezeitliche Bestattung mit Goldschmuck zum Vorschein. Von internationaler Bedeutung ist das Fürstengrab vom Bornhöck südwestlich von Gröbers. Auch wenn manche genannten Fundstellen nicht im direkten Vorhabengebiet liegen, geben sie dennoch Hinweise auf den dichten Besiedelungsgrad in jener Zeit. Im Nachlass von Prof. Holderfleiß sind charakteristische Bronzeringe vorhanden (1), so dass bei Erdarbeiten mit Hinterlassenschaften und Fundstellen gerechnet werden muss, die noch nicht bekannt sind.

Auch die Jüngere Bronzezeit (ca. 1300-750 v. Chr.) ist mit Keramiken und Bronzeschmuck vertreten (1), der ursprünglich als Grabbeigabe fungiert haben dürfte. Aus dem südwestlichen Bereich von Beuditz kamen im Jahr 1913 Urnengräber zutage (3). Am Ende der Bronzezeit und zu Beginn der Eisenzeit trennt die Saale unterschiedliche Bestattungszonen. Während auf der einen Seite hauptsächlich die Brandbestattungssitte gepflegt wird, werden die Toten auf der anderen Flussseite unverbrannt beigesetzt. Dieses Phänomen ist aufgrund der Konsequenz bislang singulär in Mitteleuropa.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

In der näheren Umgebung des Vorhabengebietes sind außerdem südlich der B6 einige bronzezeitlicher Grabhügel bekannt (2). Als obertägig angelegte Monumente sind Grabhügel besonders stark Erosionsprozessen ausgesetzt, sodass heute nur noch ein Bruchteil von ihrem einstigen Bestand erhalten ist. Daher kommt jedem einzelnen Grabhügel Seltenheitswert zu. Da es sich bei Hügelbestattungen um Grablegen einer Siedlungsgemeinschaft handelt, ist davon auszugehen, dass sich noch weitere bislang unentdeckte Hügelgräber, aber auch dazugehörnde Siedlungen, in der näheren Umgebung befinden. Genannte Grabhügel können schnurkeramischer (ca. 2800- 2200 v.Chr.) oder spätbronzezeitlicher (ca. 1300-750 v. Chr.) Zeitstellung angehören.

Bekannte Kulturdenkmäler der Späten Bronzezeit dominieren westlich und östlich der Ortschaft Ermlitz in Form ehemaliger Siedlungen und mehrerer entdeckter Urnengräber (5). Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit streut diese Siedlungskammer in Richtung Norden zum Vorhabengebiet, zumal mit den Grabhügeln (2) ein Anschluss auf der Hand liegt.

Im unmittelbaren Umfeld des Abfragegebietes liegen Funde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor (6). Im Ort steht an der B 6 der Überrest eines mittelalterlichen Steinkreuzes. Die südlich des Standortes liegende Flur, die zu Röglitz gehört, heißt "Kreuzhalbenhufen". Das Kreuz dürfte früher am Beginn des Grenzgrabens an der Straße nach Leipzig gestanden haben, wo es nach Quellenlage in einem Vertrag von 1558 erwähnt wird. Die Ortschaft Großkugel geht auf eine sorbische Gründung "Großkaubel" zurück, was "Großstute" bzw. "Stutendorf" bedeuten kann; mit Sicherheit eine Andeutung auf die vorrangig landwirtschaftliche Wirtschaftsweise. Da der Ort bis in die frühe Neuzeit hinein nicht wüst gefallen ist, was vielen slawischen Gründungen besonders im Laufe des Dreißigjährigen Krieges widerfahren ist, ist im Vorhabengebiet bei Erdarbeiten jederzeit mit noch nicht bekannten Hinterlassenschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

aufgrund der mehrere Jahrhunderte umfassenden Geschichte zu rechnen. Bei Wüstungen handelt es sich um Ortschaften, die schon im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit aufgegeben und verlassen worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen. Namentlich überliefert ist die Wüstung "Pohritz" östlich von Großkugel. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine überaus hohe Bedeutung für die regionale und überregionale Geschichte.

Etwaige Erdarbeiten führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch eine etwaige Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmales im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann einem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Be-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

funde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/1 O vom 26.07.2012. Bei bestätigter Fundlage ist eine umfassende Dokumentation unvermeidlich erforderlich.

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 durch das LDA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen Dokumentation (Geländearbeiten mit Vor- und Nachbereitungen, restauratorische Sicherungen und Inventarisierungen) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem LDA festzulegen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247- 381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; Email: sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtliche Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde / Genehmigungsbehörde einzureichen.

Stellungnahme 6

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 19.05.2022

hier: Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Abwägungsvorschlag

Ein Schreiben mit Datum vom 06.03.2013 liegt der Gemeinde Schkopau nicht vor. Sicherlich handelt es sich hierbei um eine Verwechslung. Ungeachtet dessen wird der Vorhabenträger nach Abschluss des Planverfahrens den Kontakt zum LDA herstellen, um die Rahmenvorgaben für die erforderliche Dokumentation mit der Abt. Archäologie zu vereinbaren. In diesem Sinne wird die Stellungnahme dem jeweiligen Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 6

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle – Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 19.05.2022

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

... die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch o. g. Maßnahme nicht berührt.

Stellungnahme 6

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) vom 27.04.2022

... mit Schreiben vom 29.03.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplans der Gemeinde Schkopau.

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 20.07.2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o. g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische I bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Bau- und Kunstdenkmalpflege wie folgt beachten:

Seitens der Gemeinde Schkopau erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA durch den vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht berührt werden.

Anlage 6

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 27.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten:

Die Stellungnahme vom 20.07.2021 wurde in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Die Gemeinde Schkopau entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgenden Fachdezernate wie folgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Bergbau

Die Inhalte der Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau vom 20.07.2021 wurden im nun vorliegenden Entwurf (Begründung) berücksichtigt.

Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

Geologie

Wir weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen entsprechend Geologiedatengesetz - GeolDG vom 19. Juni 2020 dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden sollten.

Stellungnahme 8

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 08.07.2021

... im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Inhalte der Stellungnahme vom 20.07.2021 im vorgelegten Bebauungsplanentwurf berücksichtigt wurden und keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben werden.

Bereits zum Vorentwurf erging die Empfehlung, standortbezogene Baugrundgutachten vornehmen zu lassen. Ein Baugrundgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und seine Ergebnisse in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Die Gemeinde Schkopau wird mit dem Abwägungsversand das Baugrundgutachten, wie in der Stellungnahme gewünscht, zur Verfügung stellen. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren nicht.

Anlage 8

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 08.07.2021.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Stellungnahme 9

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau vom 04.05.2022

... durch den oben genannten Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54, wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.

Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.

Abwägungsvorschlag

in Trägerschaft des LVerMGeo befinden. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Verfasser der Stellungnahme auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen sind und damit die Inhalte des Bebauungsplanes den fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Anlage 9

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 04.05.2021.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wahrzunehmende öffentlich-rechtliche Belange des Landesamtes für Verbraucherschutz nicht berührt werden. Das Landesamt wird im Rahmen des Vollzuges und in diesem Zusammenhang beantragten Einzelmaßnahmen eine fachbehördliche Stellungnahme abgeben. Somit resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen zu den wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belangen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 10

Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Halle (Saale) vom 27.04.2022

... mit Schreiben vom 29.03.2022 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl.

- Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- Planänderung zum REP Halle 2021

Abwägungsvorschlag

Anlage 10

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 27.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Rechtsgrundlagen. Diese wurden in den Bebauungsplangentwurf im erforderlichen Umfang aus der Stellungnahme zum Vorentwurf übernommen und eingearbeitet. Änderungen oder Ergänzungen stellen sich nicht als erforderlich dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

- Sachlichen Teilplan "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel" 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 2020)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) in der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 3 1997)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, beschlossen.

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

II Ausführungen zum Bebauungsplan

In der Gemarkung Ermlitz der Gemeinde Schkopau ist nördlich der B 6 die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant. Es soll ein Gewerbegebiet festgelegt werden. Das Plangebiet ist ca. 45 ha groß, unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Für den o. g. Bebauungsplan sind nachfolgende Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung insbesondere zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

a) Industrie und Gewerbe

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans liegt gemäß Ziel 1 zu Punkt 5.5.1. der Planänderung zum REP Halle 2021 vollumfänglich im Regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Nr. 4. Gewerbestandort Kabelsketal/ Schkopau.

Nach Ziel 2 zu Punkt 5.5.1. der Planänderung zum REP Halle 2021 sind Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe bedarfsgerecht und durch interkommunale Kooperation zu entwickeln. Sie dienen der Schaffung und Sicherung eines vielseitigen Arbeitsplatzangebotes in den Bereichen des produzierenden Gewerbes sowie produktionsorientierter Dienstleistungen.

Der o. g. Bebauungsplan dient der Umsetzung des Ziels.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen entsprechen denen der Stellungnahme zum Vorentwurf des hiesigen Bebauungsplanes. Die Bebauungsplanbegründung wurde mit den mitgeteilten Inhalten abgeglichen und die noch fehlenden Informationen zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung zu den Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

b) Siedlungsbeschränkungsgebiet

Gemäß Ziel 5.9.7.3. des REP Halle 2010 i. V. m. Ziel 5.9.7. Planänderung zum REP Halle 2021 liegt der o. g. Bebauungsplans vollumfänglich im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle.

Nach Ziel 96 ist in den festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebieten eine Neuausweisung von Wohnbauflächen und von Flächen für andere lärm-sensible bauliche Nutzungen ausgeschlossen.

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau keine Bedenken geäußert.

III Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internet-adresse abrufbar, hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht zum Bebauungsplanentwurf Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau keine Bedenken geäußert werden.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 11

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels vom 11.05.2022

... seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird auf die abgegebene Stellungnahme vom 29.07.2021 verwiesen, die weiterhin aufrechterhalten wird. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt: Mit der Maßnahme CEF 1 sollen zur Vermeidung des Habitatverlustes von Offenland für die Feldlerche und Schafstelze fünf Lerchenfenster auf Ackerflächen eingerichtet werden. Weiterhin soll diese Maßnahme dauerhaft gesichert werden.

Aus Sicht des ALFF Süd sind davon die Flurstücke 85/2 und 92/3, Flur 7, Gemarkung Ermlitz betroffen. Diese Flurstücke sind Bestandteil eines Ackerlandfeldblockes DESTLI0504470034 und damit landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Nach § 15 LwG LSA1 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1 a BauGB2 sowie 1 BBodSchG3 wird verwiesen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 11

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Süd, Weißenfels vom 11.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Süd, Weißenfels wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass auf die Stellungnahme vom 29.07.2021, die weiterhin aufrecht erhalten wird, verwiesen wird. Diese wird nachfolgend abgedruckt und im Rahmen der Abwägung eingestellt. Die Anlage der Lerchenfenster als CEF-Maßnahme, wie in der Stellungnahme benannt, stellt sich als mit den landbewirtschaftenden Unternehmen abgestimmt dar. Der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Lerchenfenster stellt sich im Verhältnis zur Gesamtbewirtschaftungsfläche des Unternehmens minimal dar.

Darüber hinaus stellt die in Rede stehende Artenschutzmaßnahme auch einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dar, ein Grundsatz, den sich auch landbewirtschaftende Unternehmen in einer zeitgemäßen Landwirtschaft nicht verschließen sollten. Insofern sieht die Gemeinde mit der dem Bebauungsplan zugeordneten Maßnahme keinen Widerspruch zu § 15 LwG LSA, sondern einen Beitrag zur Biodiversifizierung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung.

Anmerkung:

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde bezüglich naturschutzfachlich relevanter Inhalte der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen aktualisiert. Dabei wurde die Thematik Lerchenfenster dahingehend spezifiziert, dass auf den bereits für die Maßnahme bestimmten Flurstücken

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Nach § 15 (3) BNatSchG4 ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder der Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseigelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Seitens des ALFF Süd wird der Maßnahme und damit dem Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht zugestimmt.

Aus den Unterlagen lässt sich keine Alternativenprüfung zum Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche entnehmen. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass der Bewirtschafter des Feldblocks der Maßnahme zugestimmt hat.

Die Anlage der Lerchenfenster soll wie folgt durchgeführt werden:

Abwägungsvorschlag

von insgesamt rd. 2,8 ha ausreichend Raum für die Schaffung von mindestens 8 Lerchenfenster gegeben ist. Der Flächenbedarf vergrößert sich dadurch aber nur minimal, da lediglich die für ein Fenster jeweils beanspruchten Grundflächen von jeweils 20 m² aus der Bewirtschaftung fallen. Weiterhin wurden die Angaben zum Mindestabstand zu Gehölzen von den Gutachtern auf 100 m geändert. Die bisherige Standortwahl erfüllt dieses Kriterium.

Bei der Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Gegensatz zur Sichtweise des ALFF Süd auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Wie das ALFF Süd in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf ausführt, wird "... der Inanspruchnahme von Biotopwertpunkten aus dem Ökokonto Flächenpool Raßnitz als weitere Kompensationsmaßnahme..." zugestimmt. Damit stellt sich für den Plangeber eine weitergehende Diskussion der Entseigelungsthematik nicht mehr erforderlich dar. Gerade mit dieser zugeordneten Maßnahme geschieht eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes, ohne das Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen. Dagegen werden für die artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen Ertragsreduzierungen für die Landwirtschaft planerisch vorbereitet. Sie stellen sich jedoch als abgestimmt mit dem flächenbewirtschaftenden Unternehmen sowie dem Flächeneigentümer dar.

Die Nichtzustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wird beibehalten. Sie stellt eine äußerst geringfügige Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens für die Belange des Artenschutzes dar und wird mit einer entsprechenden Entschädigungsleistung an den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb für die Bewirtschaftungseinschränkungen vertraglich gekoppelt. Die Zustimmung des landbewirtschaftenden Unternehmens wird im Rahmen des Abwägungsversandes der Entscheidung des Gemeinderates angefügt und damit dem ALFF Süd zur Kenntnis gegeben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

- Sämaschine auf einige Meter anheben
- 3 Lerchenfenster auf 1 ha
- jeweils mind. 20 m² Größe
- Abstand 25 m zum Feldrand und 50 m von Gehölzen
- Lage zwischen den Fahrgassen einhalten
- weitere Bewirtschaftung der Ackerfläche.

Sollte die beantragte Fläche (Flurstücke 85/ und 92/3) beibehalten werden, weist das ALFF Süd darauf hin, dass bei der Realisierung der Maßnahme "Einrichten von Feldlerchenfenstern" auf intensiv genutzter Ackerfläche eine Entschädigungsleistung / Ausgleichszahlung an den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb für die auferlegten Bewirtschaftungseinschränkungen zu leisten ist.

Stellungnahme vom 29.07.2021

... seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" wie folgt Stellung genommen:

1. Landwirtschaftliche Belange

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes umfasst mit den in Nr. 3.2 der vorliegenden Planungsunterlagen genannten Flurstücken, Flur 1, Gemarkung Schkopau nahezu vollständig betrieblich landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit mittlerem bis hohem Ertragspotential bei stark-lehmigen Sandböden und Ackerzahlen um 46.

Die Gemeinde Schkopau verfügt gemäß Nr. 4.2 - S. 10, 1. Absatz der vorliegenden Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/18 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (2. Änderung und 2. Ergänzung, Genehmigungsdatum: 19.12.2018).

Abwägungsvorschlag

Möglicherweise liegt hier auch ein Missverständnis in Bezug auf die tatsächliche Flächendimension vor. Die in Rede stehenden Flurstücke umfassen insgesamt rd. 2,8 ha, die aber weiterhin wie bisher bewirtschaftet werden. Lediglich in den eigentlichen Fenstern zu je 20 m² kommt kein Ertrag zustande. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am vorgelegten Bebauungsplanentwurf und seiner Begründung im Hinblick auf agrarstrukturelle bzw. öffentlich-landwirtschaftliche Belange.

Anmerkung:

Die Angaben zum Mindestabstand zwischen Lerchenfenster und Gehölzen wurde von den Gutachtern auf 100 m geändert. Die bisherige Standortwahl erfüllt dieses Kriterium.

Zu 1.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Bewirtschaftungsrahmenbedingungen als öffentlich-landwirtschaftliche Belange im Verhältnis zu den raumordnerischen Zielfestlegungen im Plangebiet. Die im weiteren getätigten Ausführungen mit Blick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Bodens für die gewerbliche Nutzung, wie über den hiesigen Bebauungsplan vorbereitet, ist die kontinuierliche planungskonzeptionelle Fortführung und Ausgestaltung der über den Flächennutzungsplan erfolgten Darstellung einer gewerblichen Baufläche. Diese FNP-Flächenfestlegung erfolgte im gesamtgemeindlichen Interesse und wird nun über die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Schkopau weiter ausgearbeitet.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

In diesem ist das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes Nr. 3/18 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Das Plangebiet gilt gemäß VO LEP 2010 (Ziel 58) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Schkopau (Knapendorf, Schkopau/Kabelsketal) bzw. gemäß Nr. 5.5.1.3 Z des REP Halle als bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe (14. Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal (SK)).

Das ALFF Süd weist dennoch mit Bezug auf § 15 i. V. m. §§ 1 und 2 LWG LSA auf das Erfordernis des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen hin. Auf die Paragraphen 1a BauGB sowie 1 BBodSchG wird verwiesen.

Dieses Erfordernis besteht auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/18 der Gemeinde Schkopau, da durch diesen landwirtschaftliche Betriebsflächen in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden.

Im Interesse des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke der Bebauung sowie zum Zweck der Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur entsprechend des notwendigen realen Bedarfs der getätigten Investitionen erfolgen.

Gemäß vorläufigem Umweltbericht Nr. 2.5 ist als externe Kompensationsmaßnahme zum einen die Herstellung einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen auf den Flurstücken 41 und 78/1, Flur 5, Gemarkung Ermlitz auf einer Gesamtfläche von 2.400 m² vorgesehen.

Abwägungsvorschlag

Die externe Kompensationsmaßnahme wird aufrechterhalten. Zwischenzeitlich ist eine Vermessung im in Rede stehenden Bereich erfolgt. Diese weist aus, dass die Anpflanzungen vollständig auf dem Wegeflurstück erfolgen können und der zur Verfügung stehende Raum neben der Baumreihe eine weitere Verdichtung mit Sträuchern zu einer Strauch-Baum-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Dieser Kompensationsmaßnahme wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass hierdurch keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden (§ 15 i. V. m. §§ 1 und 2 LwG LSA sowie § 1a BauGB sowie § 1 BBodSchG).

Bei der Realisierung von Pflanzmaßnahmen an ländlichen Wegen (Biotopvernetzung) ist eine einseitige oder wechselseitige Bepflanzung zu bevorzugen, um einerseits den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche so gering wie möglich zu halten und andererseits die Erreichbarkeit der Felder mit moderner Großtechnik sowie die Freihaltung der Übergabebereiche für Ernteprodukte, z. B. Zuckerrüben, auf Straßenfahrzeuge zu gewährleisten.

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist deshalb sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau- bzw. Pflanzmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben/Eigentümern anzustreben.

Die Lage bzw. Gestaltung der Feldzufahrten sowie der Übergabebereiche sind entsprechend abzustimmen.

Der Inanspruchnahme von Biotopwertpunkten aus dem Ökokonto "Flächenpool Raßnitz" als weitere externe Kompensationsmaßnahme wird zugestimmt.

Des Weiteren wird vorsorglich auf folgende Aspekte hingewiesen:

Die Sicherung agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange erfordert eine rechtzeitige Beteiligung der Bewirtschafter/ Eigentümer bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens.

Abwägungsvorschlag

Feldhecke ermöglicht. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, wird eine wechselseitige Bepflanzung - aufgrund des innerhalb des Flurstücks leicht verschwenkenden Wegeverlaufes - erfolgen. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche tritt nicht ein, da ausschließlich das Wegestück beansprucht wird, die Erreichbarkeit der Felder mit moderner Großtechnik usw., wie in der Stellungnahme ausgeführt, bleibt gewährleistet. Die Maßnahme befindet sich damit im Einklang mit der Zielstellung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht.

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Zustimmung zu dieser externen Kompensationsmaßnahme.

Die genannten Aspekte wurden durch die Gemeinde geprüft und im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Insbesondere die Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen, um den Ablauf und den Zeitpunkt für geplante Maßnahmen abzustimmen.

Nur so ist es möglich, die vorübergehende/ständige Inanspruchnahme von Flächen im weiteren betrieblichen Ablauf entsprechend zu berücksichtigen.

Sollten nach Antragstellung (15.05.) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

2. Hinweise

Sofern die Gemeinde Schkopau über einen Umlegungsausschuss verfügt oder aber sich des LVerMGeo bedienen möchte, kann je nach Art der Eigentumsverhältnisse eine Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB für die Aufteilung des Bebauungsplangebietes zweckmäßig und kostengünstig sein.

Stellungnahme 12

Landkreis Saalekreis, Merseburg vom 09.05.2022

der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.

Abwägungsvorschlag

Zu 2.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Aus der Rahmenkonstellation der Entwicklung des Bebauungsplangebietes wird eine Umlegung zur bodenrechtlichen Neuordnung der Verhältnisse nicht erforderlich sein.

Anlage 12

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Saalekreis vom 09.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Saalekreis wie folgt beachten:

Der Gemeinderat entscheidet zu den nachfolgenden Stellungnahmen der Fachämter wie folgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde: Für die durch die Änderungen gegenüber dem Vorentwurf nicht betroffenen Fachämter behält die Stellungnahme des Landkreises vom 28.07.2021 ihre Gültigkeit.

01. SG Städtebau und Raumordnung:

Städtebau:

Aus städtebaulicher Sicht gibt es keine Einwände zum vorliegenden Entwurf des o. g. B-Planes.

Die Hinweise zum Vorentwurf wurden beachtet und in den Entwurf eingearbeitet.

02. SG Denkmalschutz:

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes zahlreiche archäologische Kulturdenkmale i. S. d. § 2 DenkmSchG LSA (*Grabenwerk-Neolithikum; Grabhügel-Bronzezeit; Bestattung-Bronzezeit; Einzelfunde-Neolithikum, Bronzezeit*). Ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Die Archäologie ist eine Wissenschaft, deren Kenntnisstand immer vorläufig ist. In den letzten Wochen gingen neueste Meldungen ein, die einige Ergänzungen gegenüber der Stellungnahme vom Juli 2021 erfordern:

Der Betrachtungsraum befindet sich innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen,

Abwägungsvorschlag

Zu 01.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass es aus städtebaulicher Sicht keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf gibt und die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise beachtet und eingearbeitet wurden.

Zu 02.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Ausführungen zu den archäologischen Belangen. Sie wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes aufgegriffen und unter Kapitel 10. sowie 14. der Begründung in einen für Bebauungspläne erforderlichen Umfang überführt. Zusätzlich wurde ein Hinweis auf die archäologische Bedeutsamkeit auf der Planzeichnung zum Bebauungsplanentwurf aufgebracht. Damit hat die Gemeinde Schkopau den archäologischen Belangen in angemessener Form Rechnung getragen. Alle weiteren Maßnahmen gemäß den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen erfolgen auf der Ebene der Umsetzung des Bebauungsplanes. Hier wird in der Folgezeit so verfahren werden, wie vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Archäologie in deren Stellungnahme ausgeführt, nämlich, dass der Umfang der erforderlichen Dokumentationen in Form einer schriftlichen Vereinbarung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde weitläufig durch den Lauf des Flusses Weiße Elster sowie zahlreicher zufließender Flüsse wie der Kabelskebach gewährleistet. Die Weiße Elster mündet in die Saale und ermöglichte dadurch weitreichenden Handel. Die angrenzenden Areale waren für den Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar.

Nordwestlich des Betrachtungsraums liegt ein Grabenwerk, das sehr wahrscheinlich in die Jungsteinzeit datiert **(3)**. Die Forschungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die rundlichen Anlagen mit einem Graben die älteren Varianten bilden und meist in die Zeit der Stichbandkeramik (4900-4700 v. Chr.) datieren, wie es bei der überregional bekannten Anlage von Goseck der Fall ist. Die asymmetrischen Mehrgrabenwerke stammen meist aus der Zeit um 4000 bis 3500 v. Chr. Einen fortifikatorischen Charakter erfüllen solche Anlagen jedoch nicht. Die Innenbauten zeigen, dass in den Grabenwerken Feste mit kultischem Charakter durchgeführt wurden (Karsdorf). Daher kommt den Grabenwerken ein hohes soziales Interesse zu, welchem eine überregionale Bedeutung vorangeht.

Aus der Ortschaft Großkugel liegen zahlreiche Fundmeldungen aus älterer Zeit, insbesondere aus den Jahren 1913 und 1914 sowie 1940, vor. Diese Funde führen zu begründeten Anhaltspunkten nach § 14 (2) DenkmSchG LSA **(1)**. Ein Teil dieser Funde, Keramiken und Steingeräte geben zusammen mit den Meldungen von 1913/14 Rückschlüsse auf eine neolithische Besiedlung mindestens aus der Zeit der schnurkeramischen Kultur (ca. 2800-2200 v. Chr.). Etwaige ältere Besiedlungen der Linienbandkeramik (ca. 5500-4900 v. Chr.) und der Bernburger Gruppe (ca. 3200-2700 v. Chr.) können nicht ausgeschlossen werden, zumal sich nördlich das genannte Erdwerk befindet. Der Kulturkorridor **(6)** wurde bereits vor 100 Jahren erkannt. Schon im 19. Jh. kam beim Bau der heutigen B6 bei Gröbers eine

Abwägungsvorschlag

Die Abwägung zwischen Bauherr und dem Landesdenkmalamt festzulegen ist. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung zu archäologischen Belangen resultieren somit nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

charakteristische facettierte Steinaxt zutage. Des Weiteren wurde Mitte des 20. Jh. der Fund einer mehrfach facettierten Steinaxt östlich von Großkugel gemeldet. Die Steinbeile und Steinäxte gehören jedoch zu einem größeren Komplex; sie sind Indizien für ehemalige Hügelgräber, die im Zuge der intensiveren Landwirtschaft einer starken Zerpflegung ausgesetzt waren **(6)**.

Aus Röglitz sind auffallend viele Funde der Schnurkeramik überliefert, sodass von einem dichten Besiedelungsgrad ausgegangen werden muss **(4)**. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit streuen diese Kulturdenkmale nach Norden, indem sie im Laufe der Jahrhunderte den topografisch günstigsten Begebenheiten folgten. Wie aktuelle Untersuchungen zur Genetik dieser Bevölkerung zeigen, stammt diese aus dem Gebiet nördlich des Schwarzen Meeres und expandierte innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes nach Westen. Die bislang unbekanntes Siedlungen sind nach überregionalen Vergleichen in unmittelbarer Nähe der Bestattungen zu erwarten.

Der Raum entlang der B6, schon bei Dieskau beginnend, besitzt bis Großkugel höchstbedeutende Spuren der anschließenden Frühbronzezeit (2200-1500 v. Chr.), die sich im betroffenen Raum durch Hinterlassenschaften der Aunjetitzer Kultur charakterisieren. Der Grund dafür dürfte die alte Salzstraße sein, die weiter nördlich bei Gottenz annähernd von West nach Ost verläuft. Bereits um 1879 sind aus Dieskau und Bruckdorf mehrere Randleistenbeile aus Bronze an das Museum in Halle abgegeben worden. Zu überregionaler Bekanntheit gelangte der Ort Dieskau durch die Entdeckung zahlreicher Horte, der erste von 1904, weitere folgten in den Jahren 1923 und 1934. Das im Jahr 1880 entdeckte Bronzedepot von Bennewitz gelangte seinerzeit zu überregionaler Bedeutung. Es besteht aus 297 Randleistenbeilen, die wahrscheinlich als Barren zum Materialhandel dienten und nie Werkzeuge werden sollten. Das Tauschmittel war möglicherweise

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Salz. Frühbronzezeitliche Horte bzw. Werkzeug- und Schmuckdepots zeichnen sich durch Ensembles aus Barren, Beilen und Schmuckgegenständen wie Arm-, oder Halsringen aus. Während man derartige Funde früher als Versteckfunde interpretierte, ist man heute dazu übergegangen, sie teilweise als rituelle Deponierungen ("Opfer") einer überaus wohlhabenden Oberschicht zu deuten. Der bekannte Goldschatzfund von Dieskau wurde erst um 1907 gemeldet, dürfte aber bereits im 19. Jahrhundert in Privatbesitz gelangt sein. Darüber hinaus kam beim Bau der BAB 14 im Jahr 1934 bei Osmünde eine frühbronzezeitliche Bestattung mit Goldschmuck zum Vorschein. Von internationaler Bedeutung ist das Fürstengrab vom Bornhöck südwestlich von Gröbers. Auch wenn manche genannten Fundstellen nicht im direkten Vorhabengebiet liegen, geben sie dennoch Hinweise auf den dichten Besiedelungsgrad in jener Zeit. Im Nachlass von Prof. Holderleif sind charakteristische Bronzeringe vorhanden **(1)**, so dass bei Erdarbeiten mit Hinterlassenschaften und Fundstellen gerechnet werden muss, die noch nicht bekannt sind.

Auch die Jüngere Bronzezeit (ca. 1300-750 v. Chr.) ist mit Keramiken und Bronzeschmuck vertreten **(1)**, der ursprünglich als Grabbeigabe fungiert haben dürfte. Aus dem südwestlichen Bereich von Beuditz kamen im Jahr 1913 Urnengräber zutage **(3)**. Am Ende der Bronzezeit und zu Beginn der Eisenzeit trennt die Saale unterschiedliche Bestattungszonen. Während auf der einen Seite hauptsächlich die Brandbestattungssitte gepflegt wird, werden die Toten auf der anderen Flussseite unverbrannt beigesetzt. Dieses Phänomen ist aufgrund der Konsequenz bislang singulär in Mitteleuropa.

In der näheren Umgebung des Vorhabengebietes sind außerdem südlich der B6 einige bronzezeitlicher Grabhügel bekannt **(2)**. Als obertägig angelegte Monumente sind Grabhügel besonders stark Erosionsprozessen ausgesetzt, sodass heute nur noch ein Bruchteil von ihrem einstigen Bestand erhalten ist. Daher kommt jedem einzelnen Grabhügel Seltenheitswert zu.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Da es sich bei Hügelbestattungen um Grablegen einer Siedlungsgemeinschaft handelt, ist davon auszugehen, dass sich noch weitere bislang unentdeckte Hügelgräber, aber auch dazugehörige Siedlungen, in der näheren Umgebung befinden. Genannte Grabhügel können schnurkeramischer (ca. 2800- 2200 v.Chr.) oder spätbronzezeitlicher (ca. 1300-750 v. Chr.) Zeitstellung angehören.

Bekannte Kulturdenkmäler der Späten Bronzezeit dominieren westlich und östlich der Ortschaft Ermlitz in Form ehemaliger Siedlungen und mehrerer entdeckter Urnengräber **(5)**. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit streut diese Siedlungskammer in Richtung Norden zum Vorhabengebiet, zumal mit den Grabhügeln **(2)** ein Anschluss auf der Hand liegt.

Im unmittelbaren Umfeld des Abfragegebietes liegen Funde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor **(6)**. Im Ort steht an der B 6 der Überrest eines mittelalterlichen Steinkreuzes. Die südlich des Standortes liegende Flur, die zu Röglitz gehört, heißt "Kreuzhalbenhufen". Das Kreuz dürfte früher am Beginn des Grenzgrabens an der Straße nach Leipzig gestanden haben, wo es nach Quellenlage in einem Vertrag von 1558 erwähnt wird. Die Ortschaft Großkugel geht auf eine sorbische Gründung "Großkaubel" zurück, was "Großstute" bzw. "Stutendorf" bedeuten kann; mit Sicherheit eine Andeutung auf die vorrangig landwirtschaftliche Wirtschaftsweise. Da der Ort bis in die frühe Neuzeit hinein nicht wüst gefallen ist, was vielen slawischen Gründungen besonders im Laufe des Dreißigjährigen Krieges widerfahren ist, ist im Vorhabengebiet bei Erdarbeiten jederzeit mit noch nicht bekannten Hinterlassenschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit aufgrund der mehrere Jahrhunderte umfassenden Geschichte zu rechnen. Bei Wüstungen handelt es sich um Ortschaften, die schon im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit aufgegeben und verlassen worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen. Namentlich überliefert ist die Wüstung "Pohritz" östlich von Groß-

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

kugel. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine überaus hohe Bedeutung für die regionale und überregionale Geschichte.

Etwaige Erdarbeiten führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung des durch eine etwaige Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmales im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Topographie, Bodenqualität, Gewässernetz, klimatischen Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass dem Denkmalfachamt aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012. Bei bestätigter Fundlage ist eine umfassende Dokumentation unvermeidlich erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale) durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen Dokumentation (Geländearbeiten mit Vor- und Nachbereitungen, restauratorische Sicherungen und Inventarisierungen) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem LDA festzulegen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-381; Email: friederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

03. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf:

Bestandteil der Planung ist ein Umweltbericht mit Eingriffsbewertung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Darin sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erörtert.

Für die Kompensation der mit dem B-Plan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen u.a. Ökokontomaßnahmen angerechnet werden. Laut der vorliegenden Unterlagen sollen hierfür die Ökokonten Raßnitz I, II und IV in Anspruch genommen werden. Die dargestellten Wertpunkte von Raßnitz I, II und IV können seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht bestätigt werden. Derzeit weisen die Ökokonten Raßnitz I - 0 Wertpunkte, Raßnitz II - 27535 Wertpunkte und Raßnitz IV - 603720 Wertpunkte auf. Nach überschlüssiger Bewertung der Flächen ist aber auch die Aufwertung die-

Abwägungsvorschlag

Ein Schreiben mit Datum vom 06.03.2013 liegt der Gemeinde Schkopau nicht vor. Sicherlich handelt es sich hierbei um eine Verwechslung. Ungeachtet dessen wird der Vorhabenträger nach Abschluss des Planverfahrens den Kontakt zum LDA herstellen, um die Rahmenvorgaben für die erforderliche Dokumentation mit der Abt. Archäologie zu vereinbaren. In diesem Sinne wird die Stellungnahme dem jeweiligen Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Zu 03.)

Zur Verfügbarkeit von Ökokontomaßnahmen in den Ökokonten Raßnitz I, II und IV stellt sich die aktuelle Sachlage für die Gemeinde Schkopau wie folgt dar. Inzwischen wurden die vom Ökokontoinhaber (Flächeneigentümer) für die Kompensation der Eingriffe aus dem hiesigen Bebauungsplan angebotenen Aufwertungen/Wertpunkte für die erforderliche Zwischenbilanzierung für Raßnitz IV beantragt. Die Flächen wurden im Mai 2022 von der unteren Naturschutzbehörde in Augenschein genommen und bewertet. Im Ergebnis der Prüfung hat die untere Naturschutzbehörde mit Stand

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

ser Fläche noch nicht ausreichend, um den Kompensationsbedarf zu decken. Zur abschließenden Prüfung ist eine Zwischenbilanz der Ökokontomaßnahme erforderlich, welche durch den Ökokontoinhaber bisher nicht beantragt wurde.

Abwägungsvorschlag

24.06.2022 den entsprechenden Bescheid für Raßnitz IV erteilt. Für die bereits bilanzierten Flächen Raßnitz I und II wurde die Verfügbarkeit noch einmal geprüft und ebenfalls am 24.06.2022 aktuell beschieden. Auf Anfrage hat die uNB bzgl. der Ökopunkte folgende Werte mitgeteilt:

Raßnitz I	129.400
Raßnitz II	408.235
Raßnitz IV	1.509.300

Damit stehen allein auf der Fläche Raßnitz IV ausreichend Wertpunkte zur Verfügung, um den externen Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes abzudecken. Hinsichtlich der bisherigen Festsetzungen zur Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich damit kein substantieller Änderungsbedarf. Wie bisher vorgesehen, kann das aus dem Bebauungsplan hervorgehende Defizit durch Zugriff auf Ökopunkte aus dem Flächenpool Raßnitz abgegolten werden. Die Zuordnung wird dahingehend konkretisiert, dass der gesamte Kompensationsumfang durch Maßnahmen im Bereich Raßnitz IV geleistet wird.

Seit dem 01.10.2020 ist die Fläche Raßnitz IV gemäß Ökokonto VO LSA in den Flächenpool des Landkreises Saalekreises aufgenommen. Die o. g. Zwischenbilanzierung wurde am 04.05.2022 beantragt und im Anschluss zeitnah durchgeführt. Der Bescheid zum Ergebnis der Zwischenbilanzierung erging am 24.06.2022 zitiert aus AZ 67528-2020-14_Z2021):

	Fläche (m ²)	Biototyp Code	Biotopwert (BWP/m ²)	Biotopwert (BWP)
Bestand 1.10.2020	301.860	AI	5	1.509.300
Bestand 25.05.2022	301.860	GIA	10	3.018.600
Demnach ergibt sich eine anrechenbare Wertsteigerung auf der Maßnahmefläche von 1.509.300 Biotopwertpunkten				

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Alternativ sind externe Kompensationsmaßnahmen am Wallendorfer See zur Sicherung eines besonders schutzbedürftigen Inselbereichs oder die Pflanzung einer Hecke entlang des B-Plangebietes "Wachtberg" denkbar.

Auch ist eine Aufwertung der bereits vorgeschlagenen externen Kompensationsmaßnahme entlang des Weges in der Gemarkung Ermlitz durch die Schaffung eines höherwertigen Biotoptyps wie z. B. einer Baum-Strauchhecke möglich.

Bedingung für die Zulassung eines Vorhabens oder Planes ist die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes. Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz wurden nach Maßgabe der § 44 BNatSchG hinsichtlich der im Plangebiet nachgewiesenen und zu erwartenden potentiellen Arten geprüft. Es wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Zauneidechsen sowie weitestgehend für die Artgruppe Avifauna entwickelt.

Laut Information der staatlichen Vogelschutzwarte sind Lage und Umfang der vorgesehenen Flächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und Schafstelze (CEF) nicht geeignet. Diese Ansicht ist im

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Schkopau hat die Anregung zur Pflanzung einer Hecke entlang des Bebauungsplangebietes "Wachtberg" geprüft und hierzu mit dem Entwicklungsträger des Standortes Rücksprache geführt. Hierbei war die Bereitschaft erkennbar, eine entsprechende Eingrünung unabhängig vom Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes in Abstimmung mit den landbewirtschaftenden Unternehmen herzustellen und hierzu mit dem Ortschaftsrat die entsprechenden Abstimmungen zu führen. Auch eine vorab durchgeführte Konsultation des Flächeneigentümers ergab die in der Stellungnahme bereits geäußerte Bereitschaft, die in Rede stehenden Flurstücke hierzu zur Verfügung zu stellen. Insofern orientiert die Gemeinde auf die Vorbereitung und Durchführung der angeregten Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Zwischenzeitlich ist eine Vermessung des Weges westlich von Ermlitz erfolgt. Diese weist aus, dass die Anpflanzungen vollständig auf dem kommunalen Wegeflurstück erfolgen können und der zur Verfügung stehende Raum neben der Baumreihe eine weitere Verdichtung mit Sträuchern zu einer Strauch-Baum-Feldhecke ermöglicht. In dieser Weise wird die externe Kompensationsmaßnahme im Rahmen des abzuschließenden städtebaulichen Vertrages qualifiziert.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf beachtet das besondere Artenschutzrecht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Zauneidechsen sowie die Artengruppe Avifauna entwickelt wurden.

Zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und Schafstelze stellt sich die aktuelle Sachlage für die Gemeinde Schkopau

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu widerlegen, sollte das nicht möglich sein, ist die Maßnahme entsprechend anzupassen und die textliche Festsetzung hierzu zu ändern.

Hinsichtlich der CEF Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass diese bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.

Nach Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs entsprechend der vorgebrachten Hinweise wird um Wiedervorlage gebeten.

04. SG Gewässerschutz:

Die Stellungnahme des SG Gewässerschutz innerhalb der Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 28.07.2021 bleibt aufrecht erhalten. Folgende ergänzende Stellungnahme ergeht zum aktuellen Entwurf:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" soll ein neues Gewerbegebiet im Territorium der Gemeinde Schkopau entwickelt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Erschließung vom Vorhabenträger geplant wird. Eine Abwasserbeseitigung besteht für das Plangebiet gegenwärtig nicht. Das Niederschlagswasser verbleibt bislang auf den

Abwägungsvorschlag

wie folgt dar. Die Vogelschutzwarte Steckby hat nach Rücksprache mit dem Leiter dieser Einrichtung eine solche Auskunft nicht gegeben.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde dennoch bezüglich natur-schutzfachlich relevanter Inhalte aufgrund der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen aktualisiert und durch die Gutachter eine Abfrage bei der Vogelschutzwarte Steckby veranlasst. Dabei wurde die Eignung der ausgewählten Flächen grundsätzlich bestätigt und im AFB weiter spezifiziert, dass auf den für die Maßnahme bestimmten Flurstücken von insgesamt rd. 2,8 ha ausreichend Raum für die Schaffung von mindestens 8 Lerchenfenstern gegeben ist. Der Bebauungsplan greift dies entsprechend auf und der städtebauliche Vertrag sichert nunmehr die v. g. Anzahl der Lerchenfenster.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen stellt sich eine Wiedervorlage für die Gemeinde Schkopau als entbehrlich dar. Der Bebauungsplanentwurf wird mit seinem Abwägungsergebnis der Beschlussfassung für den Satzungsbeschluss zugeführt.

Zu 04.)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die abwassertechnische Erschließung soll, wie in der Stellungnahme ausgeführt, über die Abwasserpumpstation in Ermlitz gesichert werden. Hierzu wurden entsprechende Leitungsrechte über die hierfür erforderlichen Grundstücke im Trassenverlauf gesichert. Insofern ist die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes gesichert. Trotz intensiver Recherche der Gemeinde sind die in der Stellungnahme angesprochenen Flächendrainagen in ihrer Lage nicht offenkundig für bestimmte Teilflächen zuordenbar gewesen. Insofern wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ein Hinweis auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Grundstücken. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung stand diesbezüglich nicht im Widerspruch. Überdies verfügten die Flächen über Flächen-drainagen.

Die abwassertechnische Erschließung soll durch den hohen Erschließungs-aufwand durch den Erschließungsträger in Anbindung an die Abwasser-pumpstation in Ermlitz gesichert werden. Eine öffentliche Niederschlags-entwässerung für das Plangebiet existiert nicht und wird vom AZV Merse-burg auch nicht vorgesehen. Damit sind die Planung und Errichtung des Abwassersystems ausdrücklich zu prüfen. Zu den Aufgaben des Trägers der Bauleitplanung zählt, das künftige Gewerbegebiet vor Gefahren zu schüt-zen, die von dem Grund und Boden des Plangebiets selbst ausgehen. Die Gemeinde hat (insbesondere des Wissens, um die in Teilen unzureichende Versickerungseignung des Plangebietes) im Rahmen der bauordnungs-rechtlichen Zulässigkeit die Gefahrensituationen zu ermitteln und festzule-gen, welche Anforderungen an die Entwässerungsanlagen, speziell die anzusetzende Wahrscheinlichkeit von Niederschlagsmengen zu berück-sichtigen sind. Dies ist erforderlich, da im Zuge der Flächenversiegelung der hohe Anteil der befestigten Flächen auf kleinen Flächenarealen versickert werden soll. Überdies sind quelfähige Schichten vorhanden, welche ne-gative Einflüsse auf die Versickerungsleistungen haben können. Es beste-hen keine alternative Ableitungsmöglichkeiten und das Plangebiet ist all-seitig von Bebauungen bzw. von Straßen umgeben.

Abwägungsvorschlag

der, für den Fall, dass dennoch Felddrainagen vorgefunden werden soll-ten, die Anstoßwirkung für den Vorhabenträger dahingehend bewirkt, dass die verbleibenden Flächendrainagen (auch außerhalb des Plange-bietes) funktionsfähig und damit die beeinflussten landwirtschaftlichen Flächen landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Für das bislang auf den Ackerflächen versickernde Niederschlagswasser wurde ein Baugrundgutachten im Zusammenhang mit dem Nachweis der schadlosen Versickerung des Oberflächenwassers erstellt. Dieses bildet die Grundlage für den Vollzug des Bebauungsplanes. Im Gutachten wur-den die über die entsprechenden Regelwerke vorgegebenen Nieder-schlagsmengen berücksichtigt und im Bebauungsplanentwurf die ent-sprechende Flächenvorsorge für die Niederschlagswasserretention ge-troffen. Neben den vier großen Retentionsflächen für die Oberflächen-wasserversickerung ist es darüber hinaus zulässig, in den einzelnen Bauge-bieten auch kleinteilig Anlagen zur Niederschlagswasserrückhaltung bzw. -versickerung entsprechend nachgewiesener Erfordernisse zu errichten. Zur weiteren Überprüfung dieses Teils der Stellungnahme hat die Ge-meinde Schkopau eine das bislang bestehende Baugrundgutachten vertiefende Untersuchung im in Rede stehenden Bereich durchführen lassen. Im Ergebnis dessen können die festgesetzten Retentionsflächen bestehen bleiben, da die Laboranalysen zu den erneut und in verdichtetem Raster durchgeführten Rammkernsondierungen auf diesen eine entsprechende Regenwasserrückhaltung mit dem Ziel der anschließenden Versickerung als durchführbar bestätigten. Ein weiteres Ziel der vertiefenden Unters-uchung war insbesondere, die Versickerungsverhältnisse kleinräumiger als bislang zu erfassen bzw. Vor-Ort-Versickerungsversuche durchzuführen, um das Versickerungsregime genauer beurteilen zu können. Im Ergebnis des Gutachtens (der vertiefenden Untersuchung) wurden die vorgesehe-nen Niederschlagswasserrückhalteflächen in ihrer Leistungsfähigkeit zwar etwas relativiert, jedoch mit Blick auf das zukünftige Versickerungsregime

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

--

Abwägungsvorschlag

des Niederschlagswassers weiterhin als sinnvoll aufrecht zu erhalten beurteilt. Damit gibt es beim Vollzug des Bebauungsplanes die Zielstellung, Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch die Bebauung des Standortes in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Mit Blick auf eine möglichst umfassende Niederschlagswasserrückhaltung im Plangebiet wurde auf Basis des Bebauungsplanentwurfes eine Langzeitkontinuumsimulation des Niederschlagswasserabflusses durchgeführt. Die Bemessung erfolgte für ein 10-jähriges Regenereignis, anschließend wurde der erforderliche Nachweise für ein 30-jähriges Ereignis geführt. Dabei wurden sowohl die Regen- als auch die Trockenphasen mit modelliert. Im Ergebnis wird entsprechend der resultierenden Anforderungen an das Niederschlagswassermanagement ein auf dem Markt verfügbares Regenwasserbewirtschaftungselement kombiniert. Das Niederschlagswasser wird auf 70 % der Dächer über 70 % aller Gründachelemente zurückgehalten und anschließend über drainierte Mulde-Kaskaden den Niederschlagswasserrückhaltebecken zugeführt. Diese werden in den ersten 50 cm als Retentionsraum für die Bewässerung der Gründächer und Muldenelemente (70 % aller Grünflächen) genutzt. Es können später auch noch ggf. weitere Grünflächen beregnet werden. Die Steuerung der Niederschlagswasserrückhaltebecken (an der Gemeindegrenze zu Schkeuditz) ist so programmiert, dass beim Erreichen der Vollenfüllung bis zu 50 l/s in die Niederschlagswasserrückhaltebecken im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes zurückgefördert werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Abfluss im Regelbetrieb aus dem Bebauungsplangebiet gelangt. Weiterhin wird anteiliges Niederschlagswasser aus diesen Niederschlagswasserrückhaltebecken für eine wöchentliche Bewässerung der Dach- und Grünflächen herangezogen. Damit wird das Ziel des Niederschlagswassermanagements erreicht, ein abflussloses Grundstück bis zu einer Wiederkehrzeit von 30 Jahren sicherzustellen. Damit ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet fernerhin gegeben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Insoweit muss gerade bei außergewöhnlichen Regenereignissen eine entsprechende Sicherheit vor Überflutungen des Plangebietes oder angrenzender Grundstücke vorhanden sein. Es bleibt bei einem unveränderten Haftungsrisiko der Gemeinde/ des Abwasserbeseitigungspflichtigen im Falle einer unzureichenden Entwässerung. Dies gilt insbesondere dann, wenn öffentliche Grundstücke (z. B. Straßen), gemeinschaftliche Anlagen (z. B. Rückhalte- und Versickerungsanlagen mit und ohne Löschwasser-rückhaltung) oder durch Grundstücksteilung (wenn "Dritte" angeschlossen werden oder die Anlage "Dritten" zur Verfügung steht, ohne das sie Mitbetreiber werden) entstehen.

Das Erlaubniserfordernis für die Grundwasserabsenkung bei den Tiefbauarbeiten sowie die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser wird seitens der Unteren Wasserbehörde bestätigt (§ 9 WHG i. V. m. § 8 WHG).

Die Ausführungen, dass kein Gewässer im Plangebiet betroffen wird, ist zurück zuweisen. Entlang der Eichenallee führt von der B6 (nach Norden) ein Gewässer II. Ordnung, welches der Entlastung des Straßenseitengrabens der B 6 in Einbindung in den in der Kurt-Nagel-Allee verlaufenden Niederschlagswasserkanal in der Anbindung zur Schießgrube dient. Das Gewässer steht für eine Einleitung jedoch nicht zur Verfügung, da im B-Plangebiet Nr. 5 und Sa Kabelsketal, Großkugel eine Einleitung in die öffentliche Niederschlagsentwässerung erfolgt. Ausgehend von dem parallelen Verlauf des Gewässers entlang der Eichenallee quert die Zufahrtstraße von der Eichenallee in das Plangebiet dieses Gewässer. Auf das wasserrechtliche

Abwägungsvorschlag

Das in diesem Abwägungsvorschlag zitierte Gutachten wurde im Vorfeld der Abwägung des Bebauungsplanes der unteren Wasserbehörde durch die Gemeinde Schkopau zur Verfügung gestellt. Der Vorbehalt der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einzelfall bleibt unberührt.

Die vorstehend genannten Untersuchungen stellen aus Sicht der Gemeinde sicher, dass das Plangebiet sowie daran angrenzende Flächen vor Überflutungen hinreichend geschützt werden, wenngleich das in der Stellungnahme angesprochene Haftungsrisiko hierbei unangetastet bleibt. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfes wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss im Sinne der vorstehenden Ausführungen klarstellend ergänzt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Ausführungen hierzu in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes werden seitens der unteren Wasserbehörde bestätigt.

Bislang war die Gemeinde Schkopau davon ausgegangen, dass sich kein Gewässer im Plangeltungsbereich befindet. Mit dem mitgeteilten Verlauf des Straßenseitengrabens entlang der Eichenallee ändert sich im Grundsatz nicht das städtebauliche Grundgefüge des Bebauungsplanes. Der Verlauf befindet sich entsprechend der Stellungnahme in einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche, mit zu erhaltendem Baumbestand. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in den Grabenverlauf war bislang nicht Gegenstand des Bebauungsplanentwurfes und soll auch fernerhin nicht erfolgen. Im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes wird die Querung der Zufahrtsstraße von der Eichenallee in das Plangebiet entsprechend ausgebildet. Das Genehmigungserfordernis der Gewässerquerung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Genehmigungserfordernis der Gewässerquerung (§ 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA) wird verwiesen.

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.07.2021

Das Plangebiet liegt außerhalb von nach Wasserrecht festgesetzten Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Trotz dieser grundsätzlich guten Voraussetzungen gibt es gegen die Planung aus Sicht der Wasserbehörde erheblichen Bedenken. Die Bedenken richten sich konkret auf die Schaffung der Voraussetzungen zur Gewährleistung einer schadlosen Beseitigung des am geplanten Gewerbestandort anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers.

Bei der Fortführung der Planung ist diese Problematik unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise vordergründig zu beachten:

1. Die Anschlussmöglichkeiten an das zentrale Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsnetz sind zu prüfen und mit den Ver- und Entsorgungspflichtigen (MIDEWA GmbH, AZV Merseburg) konkret abzustimmen. Ein geeigneter Anbindepunkt an das Schmutzwasseretz des AZV Merseburg wäre festzulegen. Eine Alternative kann ggf. eine Überleitung des Schmutzwassers in die Anlagen der HWS GmbH darstellen, da die Gemeinde Kabelsketal unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der AZV Merseburg keine eigene Abwasserbehandlungsanlage betreibt, sondern das Schmutzwasser zur Industriekläranlage am Standort Schkopau übergeleitet wird.

Abwägungsvorschlag

wird im Rahmen der ingenieurtechnischen Tiefbauplanung Beachtung finden. Es erfolgen zum Sachverhalt ergänzende Ausführungen unter Kapitel 8.4 der Bebauungsplanbegründung. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Zu 1./2.)

Die Inhalte der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingearbeitet, d. h. die Anschlussmöglichkeiten für die zentrale Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung wurden geklärt, größere Flächen für die Niederschlagswasserversickerung festgesetzt, teilweise die Grundflächenzahl auf 0,7 reduziert. Des Weiteren wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Stellungnahme im Rahmen des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes verwiesen.

Stellungnahme

2. Die im Planentwurf für Versickerung von Niederschlagswasser ausgewiesenen Flächen im nördlichen und östlichen Randbereich sind im Verhältnis zum gewünschten Versiegelungsgrad der Flächen sehr klein und können nur einen geringen Teil des anfallenden Wassers aufnehmen. Zudem ist die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet aufgrund vorliegender Erfahrungen in Frage zu stellen. Es bedarf zwingend einer diesbezüglichen gutachterlichen Bewertung. Ein geeigneter Vorfluter steht für die Aufnahme von Niederschlagswasser gleichfalls nicht zur Verfügung. Die Einleitmengen in die "Schießgrube" (ehern. Kiesgrube) auf dem Gebiet der Gemeinde Kabelsketal sind durch die dortigen Ansiedlungen bereits ausgeschöpft. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist zwingend in den Festsetzungen des B-Plans zu regeln. Vor dem Hintergrund der ungünstigen Bedingungen für die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sollte die festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 (das nach BauNV zulässige Höchstmaß) überdacht bzw. auf Plausibilität geprüft werden.
3. Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen Rückhaltbecken für Niederschlagswasser gleichzeitig der Vorhaltung des erforderlichen Löschwassers dienen. Diese doppelte Nutzung schließt sich nicht aus, ist aber bei der Dimensionierung der Anlagen zu beachten. In diesen Fällen ist rechnerisch nachzuweisen, dass die betreffenden Anlagen den Anforderungen für beide Nutzungen genügen.
4. Im Kapitel 8.2 wird ausführlich auf das Erfordernis der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Grundwasserabsenkungen eingegangen. Die Erlaubnisbedürftigkeit trifft auch für die Versickerung von Niederschlagswasser zu. Von einer Erlaubnisfreiheit kann aufgrund der ausschließlich gewerblichen Nutzung nicht ausgegangen werden. Die Darlegungen sollten entsprechend ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag

Zu 3.)

Die Doppelnutzung von Rückhaltebecken für Niederschlagswasser und gleichzeitige Vorhaltung des erforderlichen Löschwasserbedarfs hat die Gemeinde Schkopau zum Bebauungsplanentwurf als nicht mehr zielführend angesehen. Somit wird die Löschwasserversorgung des Plangebietes separat im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch entsprechende Löschwasserreservoirs bewältigt.

Zu 4.)

Es erfolgten zum Bebauungsplanentwurf entsprechende Ergänzungen in der Begründung zum Erfordernis der wasserrechtlichen Erlaubnis der Grundwasserabsenkung (vgl. Kapitel 8.2).

Stellungnahme

05. SG Immissionsschutz:

Zum vorliegenden Entwurf des B-Plans werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise gegeben.

- Unter Pkt. 11 der Begründung - Immissionsschutz, Seite 41 Absatz 4, wird auf 'immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) verwiesen. Es handelt sich dabei um Emissionskontingente (vgl. Schalltechnische Untersuchung).
- Auf Seite 75 der Begründung - j) Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch/auf Vorhaben nach § 50 BImSchG - heißt es:
"Im Plangeltungsbereich sind keine Vorhaben zulässig, die schwere Unfälle und schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der RL 2012/18/EU (Seveso III - Richtlinie) auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und naturschutzfachlich besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude hervorrufen können."
Der Ausschluss solcher Vorhaben ist als textliche Festlegung nicht erfasst. Auch Lagerhäuser können u. U. der 12. BImSchV unterliegen, je nachdem was in welchen Mengen gelagert wird.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 31 sollten zur Vermeidung von Missverständnissen die betreffenden Richtungssektoren B und D auch noch mal konkret benannt werden.
- In der Tabelle zur textlichen Festsetzung Nr. 27a) wird in Spalte 3 aufgeführt: "Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten". Die Formulierung ist zwar Bestandteil der Tab. 8 der DIN 4109, auf die verwiesen wird, lässt aber auch die Vermutung zu, dass Beherbergungsstätten mit Übernachtungsräumen zulässig sind. Das sollte klargestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Zu 05.)

Die Hinweise aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden zur Planfassung für den Satzungsbeschluss wie folgt berücksichtigt.

Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur, wie in der Stellungnahme ausgeführt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Der Hinweis wird aufgegriffen. Es geht der Gemeinde Schkopau um eine Harmonisierung von textlichen Festsetzungen und Bebauungsplanbegründung, hier in Bezug auf den Umweltbericht. Insofern erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss eine Ergänzung einer klarstellenden textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von unter die Seveso III – Richtlinie fallenden Vorhaben. Die Intention des Plangebers, wie im Umweltbericht formuliert, wird dabei unverändert aufrechterhalten. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Der Anregung wird gefolgt. Die betreffenden Richtungssektoren werden in der textlichen Festsetzung zur Planfassung für den Satzungsbeschluss genannt. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Dem Hinweis wird gefolgt und in einer klarstellenden Fußnote unterhalb der Tabelle vermerkt, dass Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten kein Gegenstand des Bebauungsplanes sind. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

06. SG Abfall und Bodenschutz:

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes "Airportpark II".

Für den Planungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Saalekreises (DSBA) keine Altlastverdachtsflächen registriert.

Die Fläche wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren und Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Mit dem Planungsvorhaben werden 46.600 m² Fläche bebaut. Durch den damit verbundenen hohen Versiegelungsgrad gehen auf 42.000 m² Fläche die natürlichen Funktionen des Bodens vollständig und dauerhaft verloren. Der Boden steht weder den Tieren, Pflanzen und Bodenorganismen als Lebensraum, noch als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie Abbau- und Ausgleichsmedium mit Filter- und Puffereigenschaften zum Schutz des Grundwassers zur Verfügung.

Der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen stellt somit eine nachteilige und erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar.

Abwägungsvorschlag

Zu 06.)

Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise werden von der Gemeinde Schkopau zur Kenntnis genommen, auch, dass schädliche Bodenveränderungen und Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen nicht registriert sind. Ausweislich der Stellungnahme des ALFF Süd handelt es sich um Böden mit Bodenwertzahlen um 46. Dieser Sachverhalt war für die Gemeinde Schkopau bereits im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanerarbeitung bekannt, im Ergebnis derer das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes als gewerbliche Baufläche ausgewiesen wurde. Die Konsequenzen hinsichtlich der Bebaubarkeit und des Versiegelungsgrades sowie hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen waren seinerzeit der Gemeinde durchaus bewusst, jedoch auch die raumordnerische Vorgabe der Landes- und Regionalplanung an einem öffentlichen Interesse für ein landesbedeutsames Industrie- bzw. Gewerbegebiet an der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen. D. h., bereits in diesem vorlaufenden Entscheidungsverfahren wurden die Rahmenvorgaben für die Flächennutzung innerhalb des Plangeltungsbereiches des hiesigen Bebauungsplanes getroffen. Sie werden nunmehr durch die Gemeinde Schkopau im Zuge ihrer verbindlichen Bauleitplanung ausgestaltet. Dabei werden die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im erforderlichen Umfang betrachtet. Dies erkennt auch der Verfasser der Stellungnahme an. Jedoch sind es im vorliegenden Fall keine Entsiegelungsmaßnahmen, welche die naturschutzfachlichen Kompensationsleistungen bewirken, sondern Maßnahmen zur Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland (Ökopool), die die entsprechende Aufwertung hervorbringen. Die Gemeinde entscheidet sich für die Beibehaltung des festgelegten Maßnahmenumfangs. Der Bebauungsplan ist hiermit naturschutzfachlich vollständig kompensiert. Somit resultieren im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zu betrachten. Im vorgelegten Umweltbericht wurde der Boden am Standort charakterisiert und seine ökologische Bedeutung dargestellt, bewertet und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Da der Boden das, durch das Bauvorhaben am stärksten beeinträchtigte Schutzgut ist, sollte der Ausgleich schutzgutbezogen erfolgen. Dem § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen entsprechend, können erforderliche Flächenversiegelungen gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 7 Abs. 1 NatSchG LSA durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Das im Rahmen der Bilanzierung ermittelte Biotopwertpunktedefizit soll über Ökokonten in Raßnitz durch Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland ausgeglichen werden.

07. SG Verkehr:

Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Folgende weitere Hinweise sind zu beachten:

Bezüglich der Querung des Geh/ Radverkehrs von der Eichenallee in das zu erschließende Bebauungsgebiet ergeht folgende Anmerkung:

Option 2 sollte nicht favorisiert werden, da der Querungspunkt im Bereich der Knotenpunktaufweitung und Spuraufteilung liegt. Diese Lage ist gefährlich, da sich der Kraftfahrzeugführer hier auf einen eventuellen Spur-

Abwägungsvorschlag

Zu 07.)

Auch die Gemeinde sieht zwischenzeitlich die Option 1 als die weiter zu verfolgende im Rahmen der objektkonkreten ingenieurtechnischen Straßenausbauplanung an. Der hierzu gegebene Hinweis bezüglich der Farbgebung betrifft den Vollzug des Bebauungsplanes und wird in diesem Rahmen zu beachten sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

wechsel konzentrieren muss. Zur Option 1 sei bemerkt, dass der Geh/Radweges im Bereich der Eichenallee zur Verdeutlichung unbedingt rot einzufärben ist, da der Geh/Radverkehr hier von links quert.

Mit der Inbetriebnahme des Gewerbegebietes sind die Lichtzeichenanlagen Eichenallee, B 6/A 9 Westrampe und B 6/A 9 Ostrampe an die dann neuen Verkehrsströme anzupassen. Bei der Zuständigkeit für die verkehrsrechtliche Anordnung ist laut Unterlage zu beachten, dass die Stadt Schkeuditz, die Gemeinde Schkopau und der Landkreis Saalekreis die anordnenden Behörden sind. Somit ist die entsprechende Beantragung bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.07.2021

Zu dem o. g. Vorhaben bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes grundsätzlich keine Einwände. Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Beim Ausbau der Erschließungsstraße ist zu gewährleisten, dass ein Begegnungsverkehr Lkw/Lkw möglich ist. Bei der Anbindung der Erschließungsstraße an die Eichenallee ist die Fahrgeometrie in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger entsprechend anzupassen.

Zur Verkehrssituation im Innenbereich des Grundstücks kann gegenwärtig keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da detaillierte Angaben fehlen. Hier ist ein übersichtlicher Plan mit Wegeführung und Parkflächenanordnung nachzureichen. Eine ausreichende Anzahl von Lkw-Parkflächen sollten bei der Planung berücksichtigt werden.

Ein Verkehrszeichenplan für die Endbeschilderung ist ebenfalls bei der örtlichen Verkehrsbehörde zur verkehrsbehördlichen Anordnung einzureichen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Lichtzeichenanlagen befinden sich in unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die jeweilig anordnenden Behörden (Autobahn GmbH, Landkreis Saalekreis) werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes erneut beteiligt, entsprechende Beantragungen zugereicht.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens des Straßenverkehrsamtes grundsätzlich keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanvorentwurf vorgetragen wurden. Der Ausbau der Erschließungsstraße erfolgt in ausreichender Dimensionierung entsprechend Regelwerk. Für die Anbindung der Erschließungsstraße an die Eichenallee erfolgen entsprechende Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Im Inneren des Plangebietes erfolgt die Erschließung in privater Trägerschaft entsprechend den Anforderungen an ein Gewerbegebiet. Dass der Planung anliegende Nutzungsbeispiel zeigt, wenn auch nicht rechtsverbindlich, die gegenwärtig favorisierte Erschließungslösung.

Die weiteren Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Rahmen zu beachten sein.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Verkehrsraumeinschränkungen müssen rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt werden. Ein Abstimmungsvermerk des Straßenbaulastträgers muss Bestandteil der Antragstellung sein.

Bei der Planung des Wegenetzes für den nichtmotorisierten Verkehr sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 und 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu beachten. Entsprechend der gewollten Nutzung sind die vorgeschriebenen Regelbreiten einzuhalten. Diese setzen sich aus dem Breitenbedarf der Fußgänger/Radfahrer und den Sicherheitsräumen zusammen. Die Sicherheitsräume von Fußgängern sollten analog den der Radfahrer angewendet werden. Die Maße können aus der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 - 4, den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entnommen werden.

08. SG Brandschutz:

Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 28.07.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau Stand: 07.01.2022 unter dem Punkt 9.3 "Brandschutz" vorgeschlagene Zweckvereinbarung, zwischen der Gemeinde Schkopau und der Gemeinde Kabelsketal, zur Sicherstellung der Hilfsfrist kann berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag

Zu 08.)

Es erfolgt die Kenntnisnahme der weiteren Gültigkeit der Stellungnahme vom 28.07.2021. Der Gemeinderat entscheidet hierzu wie nachfolgend ausgeführt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Schkopau und Kabelsketal zur Sicherung der Hilfsfrist zugestimmt werden kann. Ungeachtet dessen, hat die Gemeinde Schkopau geprüft, ob alternativ auch die Einhaltung der Hilfsfrist durch die Freiwillige Feuerwehr Ermlitz sichergestellt werden kann. Hierzu ist ein Gutachten erstellt worden. Dabei galt es festzustellen, ob die im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Schutzziele auch unter Berücksichtigung des geplanten Gewerbeparks eingehalten werden können bzw. ob sich die örtlichen Verhältnisse im Ergebnis der Bebauungsplanung so verändern,

Stellungnahme

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.07.2021

Nach Einsichtnahme der dem Sachgebiet Brandschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen:

1. Bei der weiteren Ausgestaltung des Bebauungsplanes sind hinsichtlich der Projektierung sowie der Errichtung neuer Gebäude und Anlagen die Belange des Brandschutzes auf der Grundlage § 14 BauO LSA zu berücksichtigen. Dies bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen Anforderungen, die an bauliche Anlagen gestellt werden sowie den dafür allgemein gültigen Regeln der Technik (siehe auch § 3 Abs. 1 BauO LSA).
2. Zur Einschränkung der Brandübertragungsmöglichkeiten sind die dafür notwendigen Abstände zwischen Gebäuden bzw. zu Grundstücksgrenzen entsprechend § 6 BauO LSA einzuhalten. Bauliche Anlagen sollten so beschaffen sein, dass einer Brandentstehung bzw. einer möglichen Brandausbreitung vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten jederzeit möglich ist. (siehe auch § 14 Abs. 1 BauO LSA)

Abwägungsvorschlag

dass Änderungen in der sachlichen und/oder personellen Struktur des abwehrenden Brandschutzes erforderlich werden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Ausrückzeiten, der Fahrwege und des Wirksamwerdens des Löschmittels bei einem normalen Szenario im Bebauungsplangebiet die Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes und der Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt erreicht werden. Ggf. ist die Alarm- und Ausrückordnung für die Gemeinde Schkopau anzupassen. Das gegenwärtig verfügbare Personal ist für die notwendige Erfüllung der Schutzziele im Plangebiet ausreichend.

Die Punkte 1. bis 5. der Stellungnahme wurden inhaltsgleich unter Kapitel 9.3 in die Begründung zum Bebauungsplanentwurf übernommen.

Stellungnahme

3. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehzufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einschl. der erforderlichen Straßenradien zu berücksichtigen.
4. Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen darf durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert werden, dazu sind in den Außenradien Mindestbreiten einzuhalten. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. (siehe auch Nr. 3 Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)
5. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend bzw. in Anlehnung an die Technische Regel Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" zu realisieren. Für den o. g. Bereich ist ein Löschwasserbedarf für den Grundsatz von 96m³ /h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden, in einem Umkreis von max. 300 m bereitzustellen. Wenn der Löschwasserbedarf nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gedeckt werden kann, kann der Löschwasserbedarf auch aus Löschteichen, Löschwasserbrunnen und unterirdischen Löschwasserbehältern zugestimmt werden, wenn die Anforderungen der DIN 14210 "Löschwasserteiche, DIN 14220 "Löschwasserbrunnen" bzw. DIN 14230 "unterirdische Löschwasserbehälter" eingehalten werden. Die Löschwasserversorgung ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis abzustimmen.
6. Mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Ermlitz wurde festgestellt, dass über die bestehende Infrastruktur zum Gewerbepark, die Hilfsfrist, selbst unter optimalen Bedingungen, nicht eingehalten werden kann. Um die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes für die Feuerwehr zu verbessern und so die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten, ist es notwendig den als "Pflaumenweg" bezeichneten Feldweg soweit auszubauen, dass er

Abwägungsvorschlag

Zu den Ausführungen unter diesem Punkt der Stellungnahme wird auf die eingangs zu dieser Stellungnahme erfolgten Ausführungen verwiesen. Das hier genannte Gutachten wird mit dem Versand des Abwägungsergebnisses der Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis als Bestand-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden kann. Die Anforderungen die dieser Weg nach dem Ausbau erfüllen muss, sind in der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr enthalten.

9. SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst:

Im vorliegenden B-Planentwurf ist die Rubrik Kampfmittel mit den entsprechenden Flurstücken der Gemarkung Ermlitz Bestandteil. Ergänzend ist zu erwähnen, dass eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen ist (vgl. Stellungnahme zum Vorentwurf).

Stellungnahme 13

Landesanstalt für Altlastenfreistellung, Magdeburg vom 05.04.2022

... bezüglich ihrer Anfrage vom 31.03.2022, teilen wir Ihnen mit, dass die LAF vom o. g. Verfahren nicht betroffen ist und ihre Stellungnahme vom 23.06.2021 aufrecht erhält.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 18.06.2021

... durch die o. g. Maßnahme sind weder mittelbar noch unmittelbar Flächen, für die eine Freistellung vorliegt, betroffen.

Abwägungsvorschlag

teil dieser Abwägung zur Verfügung gestellt. Ggf. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen bestehender Wegeinfrastruktur werden im erforderlichen Umfang zur Absicherung der Hilfsfristen erfolgen.

Zu 09.)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die entsprechend zum Vorentwurf mitgeteilten Angaben zum Katastrophenschutz Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfes wurden. Dass eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen ist, bedarf keiner Erwähnung im Rahmen eines Bebauungsplanentwurfes. Hierzu entscheidet die Gemeinde Schkopau bzw. der jeweilige Vorhabenträger im Einzelfall hinsichtlich der Auftragsvergabe für die entsprechenden Untersuchungen. Somit resultieren keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Anlage 13

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesanstalt für Altlastenfreistellung, Magdeburg vom 05.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Landesanstalt für Altlastenfreistellung, Magdeburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass eine Betroffenheit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung nicht gegeben ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung nicht gegeben und eine weitere Beteiligung am o. g. Verfahren nicht erforderlich.

Stellungnahme 14

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen vom 04.04.2022

... in dem vorgenannten Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 22.07.2021 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet.

Stellungnahme vom 22.07.2021

...durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/18 im Anlagenschutzbereich von Navigationsanlagen des Verkehrsflughafens Leipzig-Halle (EDDP) belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2021).

Abwägungsvorschlag

Anlage 14

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Langen vom 04.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung, Langen wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stellungnahme vom 22.07.2021 weiterhin Gültigkeit besitzt.

In die Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurden die Inhalte der Stellungnahme entsprechend eingearbeitet sowie die Anlagenschutzbereiche, wie auf der Nebenzeichnung des Bebauungsplanes erkennbar, überprüft. Insofern kann die Gemeinde Schkopau keine Diskrepanzen zu den mitgeteilten Informationen der Stellungnahme erkennen. Die Inhalte des Bebauungsplanes und seiner Begründung im Hinblick auf den Belang des Schutzes der Flugsicherungseinrichtungen bleiben ohne Änderungen/Ergänzungen erhalten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Die Entscheidung gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind.

Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Stellungnahme 15

Flughafen Leipzig/Halle, Leipzig vom 11.05.2022

... im Rahmen der TÖB-Beteiligung bestehen seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH keine Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz.

Abwägungsvorschlag

Anlage 15

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Flughafen Leipzig/Halle, Leipzig vom 11.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Flughafen Leipzig/Halle, Leipzig wie folgt beachten:

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Wir dürfen Sie bitten, die Flughafen Leipzig/Halle GmbH im Verfahren weiter einzubinden und anzuhören. Vielen Dank!

Stellungnahme 16

Autobahn GmbH, Halle (Saale) vom 03.05.2022

... im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des B-Plans Nr. 3/18 "Airportpark 2" nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 9 wie folgt Stellung:

Gegen den Entwurf des B-Plans bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern folgende Belange beachtet werden:

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau vorgetragen werden.

Anlage 16

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Autobahn GmbH, Halle (Saale) vom 03.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Autobahn GmbH, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass grundsätzlich keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen. Die aufgeführten Belange stellen sich für das vorliegende Bebauungsplangebiet, welches nicht unmittelbar an die Bundesautobahn (BAB) 9 angrenzt, als nicht relevant dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Im Übrigen sind nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes folgende Belange zu beachten:

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, §9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmege-
nehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt

Abwägungsvorschlag

Auch diese Belange besitzen für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Relevanz. Sie werden ohne Änderungen/Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung zur Kenntnis genommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Stellungnahme 17

Landesbetrieb für Hochwasserschutz, Halle (Saale) vom 09.05.2022

... nach Sichtung des Übersichtsplanes zum o. g. B-Plan ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Flussbereich (FB) Merseburg von dem o. g. Bauvorhaben nicht betroffen.

Im Planungsraum befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung, Deiche oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des LHW, FB Merseburg.

Allerdings gibt es planerische Überschneidungen an der externen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Ermlitz Flur 7, Flurstücke 85/2 und 92/3. Der LHW plant mittelfristig in dem Bereich südlich der Weißen Elster bzw. des "Süddeiches" - von der Landesgrenze im Osten bis zum Feldweg östlich des Raßnitzer Sees - den Flutpolder "Elster-Luppe-Aue" zur Entlastung der Weißen Elster im Hochwasserfall anzulegen. Dazu wären Abstimmungen zur Nutzung der Flächen nötig.

Abwägungsvorschlag

Anlage 17

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz, Halle (Saale) vom 09.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass der Landesbetrieb für Hochwasserschutz vom vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht betroffen ist, da sich keine Gewässer 1. Ordnung, Deiche oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des LHW, FB Merseburg befinden.

Die planerischen Überschneidungen hinsichtlich der mittelfristig im Bereich südlich der Weißen Elster bzw. des "Süddeiches" – von der Landesgrenze im Osten bis zum Feldweg östlich des Raßnitzer Sees – anzulegenden Flutpolder "Elster-Luppe-Aue" werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird es zu gegebener Zeit, d. h., wenn sich die Planungen hierzu verfestigt/konkretisiert haben, entsprechende Abstimmungen zur Flächennutzung, im vorliegenden Fall hinsichtlich der als externe Kompensationsmaßnahme angelegten Lerchenfenster, geben. Die Gemeinde Schkopau geht davon aus, dass sich zukünftig sodann auch das Bewirtschaftungsregime der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Stellungnahme 18

Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 13.05.2022

... zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 3/18 "Airportpark 2" (BP) der Gemeinde Schkopau ergeht folgende Stellungnahme im Zuge der Abfrage Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (2) BauGB durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen - Anhalt, Regionalbereich Süd (LSBB).

Der BP ist nach § 8 Abs. 2. S.1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der BP befindet sich unmittelbar nördlich an der B 6, zwischen den Erschließungsstraßen "Eichenallee" und "An d. Autobahn".

Die B 6 zwischen Halle (Saale) und der Landesgrenze Sachsen findet zwar Erwähnung im schriftlichen Teil des Landesentwicklungsplanes (3.3.2 Z 82), wurde aber bisher nur durch Planungen der Ortsumgehungen (OU) Gräbers und OU Großkugel vorgemerkt. Der räumliche Geltungsbereich des BP überschneidet sich nicht mit den Planungsinhalten der OU B6.

Für die B 6 in unserer Baulastträgerschaft erfolgen derzeit, außer den o. g. Ortsumgehungen, keine weiteren Planungen.

Abwägungsvorschlag

Flächen ändern wird, woraus resultierend eine Dauergrünlandnutzung die Folge sein könnte. Diese wiederum würde die gegenwärtig festgesetzte Kompensationsmaßnahme in Form der Lerchenfenster obsolet werden lassen. Die Gemeinde Schkopau geht davon aus, dass sie zu gegebener Zeit durch den Verfasser der Stellungnahme in die Planungen für den Flutpolder einbezogen wird. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Anlage 18

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 13.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd wie folgt beachten:

Die Ausführungen zur Lage des Bebauungsplanes und zur Entwicklung aus den höherrangigen Planungsvorgaben von Land und Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen, außerdem, dass außer der Ortsumgebung B 6 (Großkugel) keine weiteren Planungen seitens der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd, im Umfeld des Bebauungsplanes verfolgt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Planungen, im Zuge des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Landesradverkehrsnetzes 2020, der LSBB im räumlichen Geltungsbereich des BP betroffen.

Der BP wird über die Eichenallee an der B 6 erschlossen. Es kommt somit zu keiner Neuansbindung an der Bundesstraße, die nach § 12 (1) FStrG von neu hinzukommenden Baulastträger zu finanzieren wären.

Die Verkehrstechnische Untersuchung geht davon aus, dass die Grünzeit zu Gunsten der Ausfahrt aus der Eichenallee auf die B6 um 10 s verlängert wird um leistungsfähig zu bleiben. Das wird später Anpassungsmaßnahmen nach sich ziehen, die gem. FStrG durch den Verursacher zu finanzieren sind.

Öffentliche und private Grünflächen und Verkehrsbegleitgrün wurden zeichnerisch berücksichtigt. Die überörtlichen Hauptverkehrswege (B 6) wurden nach PlanZV im BP dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des BP hat scheinbar seine Grenze mittig der Fahrbahn der B6. Das wird als unnötig erachtet, da spätere Änderungen an der Fahrbahn eine Anpassung des BPlan nach sich ziehen würden.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Die Erschließungssituation ist korrekt wiedergegeben. Eine Neuansbindung an die Bundesstraße 6 erfolgt nicht. Lediglich im Südteil des Plangeltungsbereiches wurde eine Havariezufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge gesichert.

Die Anpassung der Lichtsignalsteuerung erfolgt im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes. Hierzu wird der Vorhabenträger bzw. die Gemeinde Schkopau den Straßenbaulastträger der B 6 in einem separaten Antragsverfahren ersuchen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme dieses Teils der Stellungnahme. Die Grenze mittig der Fahrbahn der B 6 wurde im Hinblick auf die Verständlichkeit der Planung in klarstellender Form gewählt, auch um das Verhältnis von Fahrbahn und Verkehrsbegleitgrün innerhalb des Straßenflurstücks nachvollziehbar werden zu lassen. Spätere Änderungen an der Fahrbahn werden in der Regel dem Planfeststellungsrecht unterliegen. Resultierend würden die Regelungen nach § 38 BauGB für die Gemeinde Schkopau zum Tragen kommen. Würde die Änderung im Fahrbahnbereich eine Bebauungsplanänderung nach sich ziehen, wäre dieser dementsprechend zu gegebener Zeit anzupassen. Hierbei ist anzumerken, dass das Anpassungserfordernis sich sodann nicht nur auf die Flächengeometrien innerhalb der Planzeichnung auswirken würden, sondern ggf. auch auf die Festsetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes, weswegen die in der Stellungnahme postulierte Unnötigkeit Teile der Fahrbahn der B 6 in den Geltungsbereich zu integrieren von der Gemeinde Schkopau so nicht nachvollzogen werden kann.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB wurde die Verkehrsfläche der B 6, nicht als für die Allgemeinheit öffentliche Straßenverkehrsfläche, dargestellt. Da die Fläche der B 6 keine Nutzungsänderung erfahren soll, erschließt sich der LSBB nicht, wieso sich der Geltungsbereich des BP auf die B 6 erstreckt und nicht explizit als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Planzeichen versehen wurde.

Der Anbauverbotsbereich nach § 24 StrG LSA entlang der B 6 in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, wurde berücksichtigt.

Der Anbaubeschränkungsbereich nach § 24 StrG LSA von 40m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, überlagert sich circa 15m mit der Gewerbeeinheit 1. Innerhalb dieses Bereiches bedürfen Baugenehmigungen, oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen, für die Neuerrichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, der Zustimmung der LSBB.

Stellungnahme 19

BVVG Bundesverwertungs- und verwaltungs GmbH, Magdeburg vom 23.05.2022

... wir bedanken uns für die Beteiligung unseres Hauses an o. g. Planverfahren und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist Grundeigentümer von 6 innerhalb des Plangebiets gelegenen Flurstücken mit einer

Abwägungsvorschlag

Für die Gemeinde Schkopau steht nicht in Frage, dass die B 6 eine öffentliche Straßenverkehrsfläche ist. Die Signatur für Straßenverkehrsflächen "öffentlich" wird zur Planfassung für den Satzungsbeschluss nachgetragen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Hierzu befindet sich auf der Planzeichnung ein Hinweis, der den Sachverhalt wie in der Stellungnahme ausgeführt wiedergibt.

Anlage 19

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der BVVG Bundesverwertungs- und verwaltungs GmbH, Magdeburg vom 23.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der BVVG Bundesverwertungs- und verwaltungs GmbH, Magdeburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der flurstücksbezogenen Betroffenheit.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Größe von insgesamt ca. 5,7 ha. Sie ist daher von der Planung direkt betroffen.

Ausgehend von den uns vorliegenden Planunterlagen bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Planung.

Mit dem Vorhabenträger stehen wir in weit fortgeschrittenen Verkaufsverhandlungen.

Unsere Flurstücke haben wir bis zum 30.09.2022 bzw. 30.09.2027 zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet.

Stellungnahme 20

LMBV mbH, Leipzig vom 10.05.2022

... nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan mit Stand Januar 2022 übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise:

Plangebiet:

- Bezüglich des Plangebietes bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV mbH. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV mbH und wird nicht vom nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg beeinflusst.
- Im Bereich des Plangebietes befindet sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH.

Abwägungsvorschlag

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen und der Vorhabenträger und der Verfasser der Stellungnahme in weit fortgeschrittenen Verhandlungen stehen.

Es ist nicht beabsichtigt vor Abschluss der Planung die gegenwärtig im Plangeltungsbereich befindlichen Flurstücke in ihrer Nutzung zu ändern. Insofern sollte eine vollständige Interessenwahrung des Bundes auch weiterhin gegeben sein. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung werden nicht erforderlich.

Anlage 20

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der LMBV mbH, Leipzig vom 10.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der LMBV mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Sanierungsbereiche der LMBV mbH vom vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht betroffen sind und sich das Plangebiet außerhalb von Abschlussbetriebsplangrenzen befindet sowie vom nachbergbaulichen natürlichen Grundwasserwiederanstieg nicht beeinflusst wird.

Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH im Plangebiet befindet.

Stellungnahme

Kompensationsmaßnahmenflächen:

- Bezüglich der vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmenflächen haben wir in unserer Stellungnahme vom 28.10.2020 (EA-128-2021) bereits Auskunft gegeben. Diese Stellungnahme behält in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit.
- Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass die innerhalb der Kompensationsfläche befindlichen Filterbrunnenstandorte geotechnisch gefahrlos sind (siehe Anlage). Das heißt, dass mögliche Nachsackungen innerhalb der Brunnenröhre sich nicht bis an die Tagesoberfläche ausbreiten würden. Damit ist eine Verwahrung dieser Filterbrunnenstandorte nicht erforderlich. Es kann jedoch zu Auflockerungen im Untergrund kommen. Für Bebauungen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.
- Für die Fläche des Bebauungsplanes und die drei Ausgleichsflächen sind keine Restfundamente bekannt. Es sollte aber mit baulichen Resten auf der Ausgleichsfläche im Tagebaubereich Merseburg-Ost der LMBV gerechnet werden.
- Zwecks zweijährlicher Ergänzung unseres Risswerkes des noch unter Bergaufsicht stehenden Geländes bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden.

In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gegebenheiten und technischen Anlagen im Bereich der Kompensationsmaßnahmenfläche im Tagebaugbiet Merseburg-Ost dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.

Abwägungsvorschlag

Eine Stellungnahme vom 28.10.2020 liegt der Gemeinde Schkopau nicht vor. Es muss sich hierbei um eine Verwechslung handeln. Sicherlich ist die Stellungnahme zu einem anderen Planverfahren abgegeben worden.

Die weiteren Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Kompensationsflächenstandorte, auf denen die Errichtung baulicher Anlagen nicht vorgesehen ist. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet, so dass auch ergänzende Vermessungsarbeiten, den Vollzug des Bebauungsplanes betreffend, unterbleiben können. Die in den beigefügten thematischen Karten bekannten bergbaulichen Gegebenheiten wurden durch die Gemeinde Schkopau geprüft. Es resultieren hieraus keine Notwendigkeiten der Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplan und Begründung für den Abschluss des Planverfahrens. Unter Kapitel 6.2 der Begründung wurde auf die bergbaulichen Verhältnisse in ausreichender Weise eingegangen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 21

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 05.05.2022

... die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat den Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Die IHK begrüßt die Ausweisung von Gewerbeflächen im laut Landesentwicklungsplan als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesenen Plangebiet.

Zum derzeitigen Verfahrensstand bestehen keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Stellungnahme 22

Handwerkskammer Halle (Saale) vom 29.04.2022

... den von Ihnen vorliegenden Bebauungsplan B-Plan Nr. 3/18 "Airportpark 2" haben wir geprüft. Es bestehen von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.

Anlage 21

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau vom 05.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die IHK die Ausweisung von Gewerbeflächen im laut Landesentwicklungsplan als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesenen Plangebiet begrüßt und keine weiteren Anregungen und Hinweise zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf gibt.

Anlage 22

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 29.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Handwerkskammer Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Bedenken oder Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 23

Polizeiinspektion Halle (Saale), Polizeirevier Saalekreis vom 14.04.2022

... hiermit beziehen wir uns auf unser Schreiben vom 22.07.2021. Die darin aufgeführten Hinweise wurden im weiteren Planverfahren berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Weitere ergänzende Anregungen gibt es unsererseits nicht.

Anlage 23

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Polizeiinspektion Halle (Saale), Polizeirevier Saalekreis vom 14.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Polizeiinspektion Halle (Saale), Polizeirevier Saalekreis wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die zum Vorentwurf gegebenen Hinweise im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt wurden und keine ergänzenden Anregungen bestehen.

Stellungnahme 24

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 11.04.2022

... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zur Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Anlage 24

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des BAIUDBw, Bonn vom 11.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des BAIUDBw, Bonn wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Bundeswehr vom vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht berührt werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 25

Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 04.04.2022

... wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse

Schwarz (Punkt - Strich) = ui- Trasse

Abwägungsvorschlag

Anlage 25

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 04.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt beachten:

Die im Plangebiet befindlichen Telekommunikationslinien sind der Gemeinde Schkopau bekannt. Im Rahmen des Vollzuges der Bebauungsplanung ist die Umverlegung der Telekommunikationstrasse geplant. Die Gemeinde Schkopau übergibt die Stellungnahme an den entsprechenden Vorhabenträger. Dieser wird sich zu gegebener Zeit mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse
Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o. g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://trassenauskunftkabeltelekom.de>

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Der gegebene Hinweis wird redaktionell ergänzend im Kapitel 9.2 in die Begründung zum Bebauungsplanes zur Planfassung für den Satzungsbeschluss übernommen. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 26

GDMcom mbH, Leipzig vom 05.05.2022

... bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 26

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 05.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Gemeinde Schkopau erfolgt die Kenntnisnahme der Betroffenen und Nichtbetroffenen der mitgeteilten Anlagenbetreiber durch den vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 3/18 "Airportpark Schkopau".

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Bereich externe Kompensationsmaßnahme, Gem. Raßnitz

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.382741, 12.075047

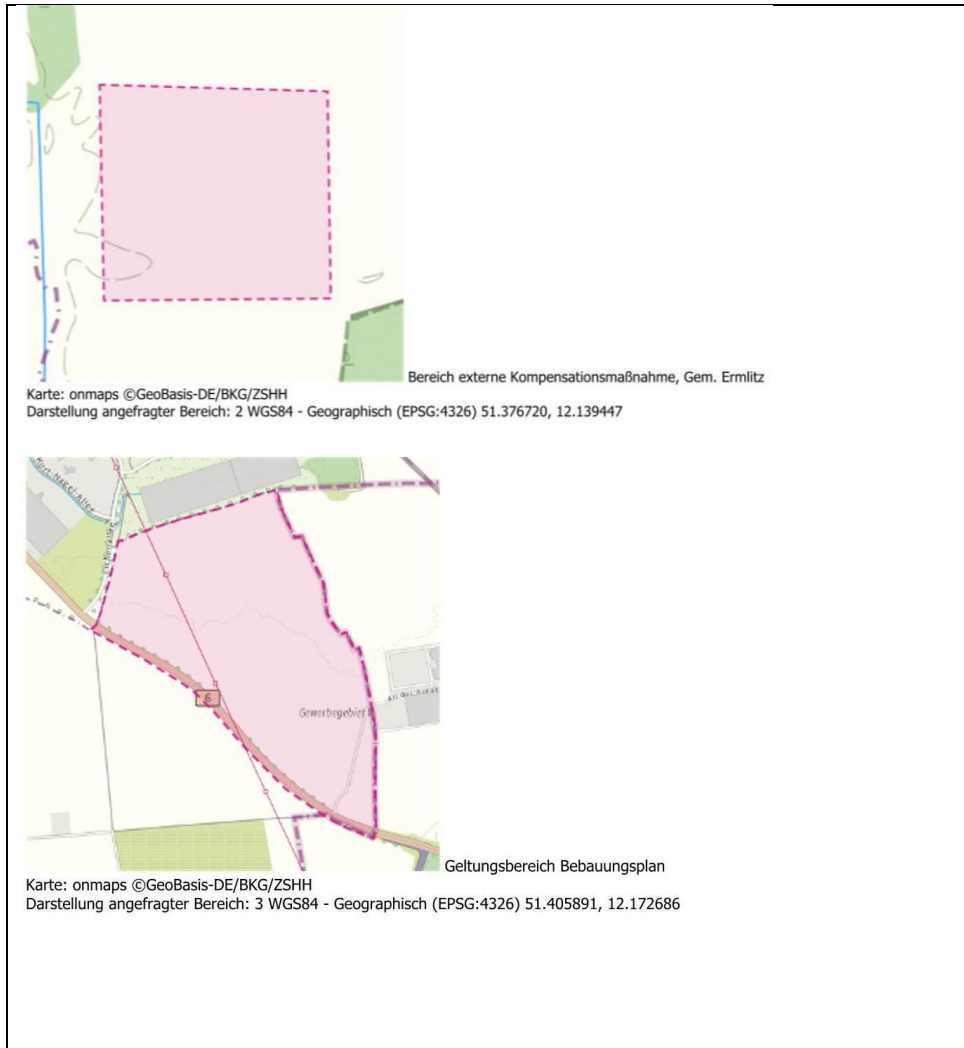
Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die GDMcom für die Auskunft zu Anlagen einiger Anlagenbetreiber nicht oder nur zum Teil zuständig ist. Eine entsprechende Beteiligung erfolgt wie mitgeteilt in Abhängigkeit von konkret beabsichtigten Nutzungen.

Die angefragten Bereiche sind wie mitgeteilt grundsätzlich korrekt dargestellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme



Abwägungsvorschlag



Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme



Karte: onmaps © GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Darstellung angefragter Bereich: 4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.393600, 12.153087

Anhang Auskunft Allgemein:

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Schkopau nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlageneigentümer befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Anhang ONSTRAS Gastransport GmbH:

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	201	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Böhlitz-Ehrenberg
Ferngasleitung	201.06 <i>Nahbereich</i>	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Böhlitz-Ehrenberg I
Korrosionsschutzanlage (KSA) mit Kabel	201.00/23 <i>stillgelegt Nahbereich</i>	-	0,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Böhlitz-Ehrenberg
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL)	BF 8002-05	2XPEDN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Kabelschutzrohranlage/n mit einliegenden Steuerkabel (Stk)	EF 6007-05 SR	-	1,00	
Steuerkabel	SF 0202-05 NN	-	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFb), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Ausführungen zu den Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH.

Der 10 m Schutzstreifen liegt nach Prüfung durch die Gemeinde Schkopau außerhalb des Bebauungsplangebietes sowie der Kompensationsmaßnahmenflächen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handsehachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o. g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen.
3. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsaukunft@gdmcom.de.
4. In der Begründung zum Entwurf bitten wir um Ergänzung der o. g. Anlagen.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisaufnahme, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die gegebenen Auflagen und Hinweise besitzen für die vorliegende Planung, wie vorstehend ausgeführt, keine Bedeutung. Insofern erübrigt sich eine Aufnahme in den Bebauungsplan oder seine Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

5. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:
 - a. Im Bereich der externen Kompensationsmaßnahmen Gemarkung Ermlitz
 - b. Im Nahbereich der externen Kompensationsmaßnahmen Gemarkung Raßnitz
6. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.
7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Hinweis:

Die Abwägung zum Vorentwurf, Stand Mai 2021 haben wir zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

Abwägungsvorschlag

Der o. g. Anlagenbetreiber wird, sofern seine außerhalb des Planvorhabens gelegenen Leitungstrassen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes berührt werden, durch den entsprechenden Vorhabenträger kontaktiert.

Das Abwägungsergebnis wird dem Verfasser der Stellungnahme zur Kenntnis gegeben.

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Stellungnahme 27

GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 11.04.2022

... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Abwägungsvorschlag

Anlage 27

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel vom 11.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH vom vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht betroffen sind und dies die in der Stellungnahme genannten Anlagenbetreiber einschließt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o. g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

Stellungnahme 28

MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.05.2022

... zum o. a. Betreff möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 08.07.2021 unter Vorgangsnummer: 9740_21_V88886 VS-O-A-G weiterhin Bestand hat und somit grundsätzlich ihre Gültigkeit behält.

Bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer eingereichten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat.

Die Belange der enviaM bzw. MITNETZ STROM als Netzbetreiber wurden berücksichtigt.

Aus heutiger Sicht bestehen keine weiteren Hinweise.

Stellungnahme vom 08.07.2021:

... auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen bzw. geplante Anlagen dargestellt.

Abwägungsvorschlag

Anlage 28

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 13.05.2022

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stellungnahme vom 08.07.2021 ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der envia M bzw. MITNETZ Strom als Netzbetreiber im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt wurden und keine weiteren Hinweise bestehen.

Die Leitungsbestände wurden überprüft und im erforderlichen Umfang in den Bebauungsplanentwurf nachrichtlich übernommen. Insbesondere wurden die Rahmenbedingungen zu den Hochspannungsanlagen als Vorgaben für den Vollzug des Bebauungsplanes in die Begründung eingearbeitet sowie in Form von Leitungsschutzstreifen in nachrichtlicher Übernahme auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Zwischenzeitlich fanden bereits Abstimmungen zur Erschließungsstraßenplanung sowie zu Leitungsverlegungen in diesem Zusammenhang mit dem

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Soweit vorhanden sind zur unverbindlichen Information in den Bestandsunterlagen -farblich blasser- auch Gasversorgungsleitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) ersichtlich. Die konkrete Lage entnehmen Sie bitte ausschließlich deren Leitungsauskunft.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Im Bereich der externen Ausgleichsfläche Gemarkung Ermlitz sind Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM sowie der enviaTEL vorgesehen.

Die betroffenen Bereiche sind in den Bestandsplänen ersichtlich (blassgrün schraffiert). Um die Planungen aufeinander abzustimmen und eine eventuelle Koordinierung der Baumaßnahmen zu prüfen, bitten wir Sie, sich mit unserem Projektmanagement in Verbindung zu setzen; Ansprechpartner der MITNETZ Strom ist Herr Thamm, Tel.: 03445 751-278; Ansprechpartner des Planvorhabens der envia-TEL ist Herr Wieser, Tel.: 0345 216-2125.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

- Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):

Für HS-Freileitungen und Kabeltrassen ab einer Spannungsebene von 110 kV gelten Schutzstreifen von unterschiedlichen Breiten. Diese Schutzflächen sind im Bestandsplanwerk grün-schraffiert dargestellt.

Abwägungsvorschlag

Verfasser der Stellungnahme statt. Diese orientierten auf einen reibungslosen Ablauf beim Vollzug des Bebauungsplanes, sodass sich auch hieraus keine weiteren Notwendigkeiten für Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes zur Planfassung für den Satzungsbeschluss ergeben.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Im Bereich der Schutzflächen sind Einschränkungen für Bauvorhaben zu beachten.

Entsprechend EN 50341 bzw. DIN VDE 0210 sind die Mindestabstände zu den Leiterseilen der Freileitung einzuhalten. Bereits im Zuge der Planung sind uns im Bedarfsfall die Einhaltung der Mindestabstände geeignet nachzuweisen, z. B. mittels Detail- bzw. Aufstellplänen.

Auf HS-Freileitungsmasten werden auch Telekommunikationsanlagen mitgeführt.

Im Umkreis bis zu 30 m können Masterdungsanlagen auftreten. Bei Auftreten bzw. Beschädigungen von Masterdungsanlagen ist MITNETZ STROM unverzüglich gemäß Schachtscheinunterlagen zu informieren.

Ein Mindestsicherheitsabstand von 15,00 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten. Ist ein näheres Heranschachten im Bereich von Maststandorten unumgänglich, sind diese Maßnahmen bereits im Zuge der Planung mit unserer Abteilung Realisierung HS abzustimmen; Ansprechpartner: Herr Svoboda, Tel.: 0345 216-2937 bzw. Herr Graupner, Tel.: 0345 216-2967.

Im Bereich von HS-Anlagen ist vor Baubeginn eine örtliche Einweisung mit Hr. Graupner abzustimmen.

Innerhalb von Schutzstreifen sind Leitungskreuzungen rechtwinklig zueinander auszuführen.

Eine Parallelverlegung innerhalb von Schutzstreifen wird nicht gestattet.

- Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS) bzw. Telekommunikation (TK bzw. FM):

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bau-phase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen.

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten.

Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden. Siehe nachfolgende Hinweise.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt.

Weitere Hinweise:

Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebeegeräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m und bei NS-Freileitungen von 1,0 m einzuhalten!

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Bei weiteren Fragen bzw. Absprachen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:

MITNETZ STROM, Werkstraße 12, 06249 Mücheln, Hr. Klug, Tel.: 034632 9999-211

envia TEL, Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 oder Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen.

Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf unserer Internetseite einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 29

50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 01.04.2022

... Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in der nächsten Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Stellungnahme 30

MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 25.04.2022

Vorgang-Nr.: TG-V88050

... beziehend auf Ihre Anfrage vom 29.03.2022 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 25.06.2021 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Abwägungsvorschlag

Anlage 29

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 01.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten:

Die Gemeinde Schkopau nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 30

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Gas mbH vom 25.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Gas mbH wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Bezüglich der Leitungsumverlegung der Gashochdruckleitung wurde bereits durch den Vorhabenträger der genannte Kontakt aufgenommen und Einvernehmen bezüglich der neuen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Als Ansprechpartner für die Leitungsumverlegung der Gashochdruckleitung TN 265 DN 200/DP 16 steht Ihnen Herr Neuhäuser unter der Telefonnummer 0341/120-7247 oder unter Wilfried.Neuhaeuser@mit-netz-gas.de gern zur Verfügung.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Stellungnahme vom 25.06.2021

... Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V88974

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashoch- und Gasmitteldruckleitungen

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 265 (DN 200/DP 16) übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie die Bestandspläne Blattnr. 2 bis 4 unserer im Näherungsbereich befindlichen Gashoch- bzw. Gasmitteldruckleitungen.

Im Näherungsbereich der externen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Ermlitz befindet sich eine Gasmitteldruckleitung (siehe Bestandsplan

Abwägungsvorschlag

Trassenlage erzielt. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren somit nicht.

Die Inhalte der Stellungnahme wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt. Das schließt die geplante Leitungsumverlegung, wie obenstehend ausgeführt, ein. Insofern erübrigt sich für die Abwägungsentscheidung ein weiteres detailliertes Eingehen auf die Inhalte der Stellungnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

4). im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Raßnitz befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0 m (jeweils 2,0 m rechts und links der Trasse).

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Die gastechnische Erschließung ist möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Hierfür stehen wir Ihnen unter der kostenfreie Servicenummer 0800 2 120120 zur Verfügung.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Stellungnahme 31

MIDEWA GmbH, Merseburg vom 09.05.2022

... vielen Dank für ihre Anfrage. Die MIDEWA GmbH stimmt dem o. g. Bebauungsplan zu. Nachfolgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten.

Die Trinkwasserversorgung des Bauvorhabens ist über das öffentliche Netz grundsätzlich möglich. Die erforderliche innere (und äußere) wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen mit uns abzuschließen. Er regelt Art, Umfang sowie die Kostenübernahme der Erschließung. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass der künftige Bedarf das vorhandene Netz hinsichtlich Menge oder Druck überlastet, sind durch den Erschließungsträger Maßnahmen zu ergreifen, sodass entweder der Bedarf gesenkt oder das Netz verstärkt wird. Alle Eingriffe in das bestehende System sind im Vorfeld mit dem Versorger abzustimmen.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 31

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MIDEWA GmbH, Merseburg vom 09.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der MIDEWA GmbH, Merseburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die MIDEWA GmbH dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zustimmt. Die weiteren Inhalte der Stellungnahme finden sich bereits in der Begründung unter Kapitel 9.2 wieder. Somit besteht zum Belang Trinkwasserversorgung kein Ergänzungsbedarf am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Hinsichtlich der Befüllung eventuell geplanter Löschwasserbehälter auf dem zu erschließenden Gebiet sowie der TW-Versorgung des Gebietes darf aus Gründen der Nichtbeeinflussung des nachfolgenden Versorgungsnetzes eine Abnahme von insgesamt max. **15 m³/h nicht überschritten werden.**

Als Anlage erhalten Sie unseren Lageplan mit eingetragenem Bestand der TW-Leitungen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der einzelnen TW-Hausanschlüsse nicht bzw. nur zum Teil in unseren Planauszügen dargestellt sind. Die Angaben im Lageplan Trinkwasser dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität!

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Sollte es Änderungen im Bebauungsplan geben, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören.

Die beiliegende Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine aktuelle Leitungsauskunft bekommen Sie Online:

<https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>

Stellungnahme 32

Abwasserzweckverband Merseburg vom 08.04.2022

... mit Schreiben vom 29.03.2022, eingegangen am 31.03.2022, baten Sie erneut um unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben hierzu teilen wir Ihnen folgendes mit:

Unsere Stellungnahme vom 16.07.2021 behält unter Berücksichtigung folgender Ergänzung weiterhin ihre Gültigkeit:

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis, dass aus Gründen der Nichtbeeinflussung des nachfolgenden Versorgungsnetzes eine Abnahme von insgesamt 15 m³/h nicht überschritten werden darf, wird redaktionell ergänzend im Kapitel 9.3 der Begründung zur Planfassung für den Satzungsbeschluss eingefügt. Die im Lageplan eingetragenen Leitungsbestände werden zur Kenntnis genommen. Das vorgenannte Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 32

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserzweckverbandes Merseburg vom 08.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserzweckverbandes Merseburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stellungnahme vom 16.07.2021 weiterhin Gültigkeit behält. Sie findet sich nachfolgend abgedruckt.

Stellungnahme

Die Einleitung von Schmutzwasser des Plangebietes ist auf maximal 10 l/s begrenzt und durch den Erschließungsträger konkret nachzuweisen.

Für Herstellung aller abwassertechnischen Anlagen innerhalb des Plangebietes sowie der Zuführung bis zum Übergabepunkt an der Abwasserpumpanlage des AZV Merseburg in der Ortslage Ermlitz, Schkeuditzer Straße ist der Erschließungsträger in vollem Umfang verantwortlich. Diese Anlagen sind Bestandteil der Grundstückentwässerungsanlage für welche der Grundstückseigentümer zuständig ist. Die außerhalb des dargestellten B-Plangebietes notwendige Zuführungsleitung zur bestehenden zentralen öffentlichen Abwasseranlage des AZV Merseburg, hier Abwasserdruckleitung, bleibt in privater Rechtsträgerschaft und ist durch den Grundstückseigentümer nachweislich privatrechtlich dinglich zu sichern bzw. planrechtlich zu bestimmen.

Stellungnahme vom 16.07.2021

...die mit Schreiben vom 18.06.2021, eingegangen am 21.06.2021, eingereichten Unterlagen zu oben genannten Vorhaben wurden bezüglich unserer Belange geprüft und wir teilen Ihnen folgendes mit:

Das Plangebiet befindet sich mit seiner Lage im Verbandsgebiet des AZV Merseburg und wird östlich durch die Landesgrenze zu Sachsen begrenzt. Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung betreibt der AZV Merseburg in der Nähe und innerhalb des Plangebietes nicht. Die abwassertechnische Erschließung durch den AZV Merseburg in der Ortslage Ermlitz ist abgeschlossen. Konzeptionell ist eine Herstellung von zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im betreffenden Planungsbereich durch den AZV Merseburg zukünftig nicht vorgesehen.

Abwägungsvorschlag

Die in Ergänzung der v. g. Stellungnahme genannte Einleitmenge von maximal 10 l/s findet sich bereits im Kapitel 9.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf. Die des Weiteren mitgeteilten Hinweise werden redaktionell ergänzend in das Kapitel 9.2 übernommen, sofern diese nicht bereits sinngemäß Gegenstand sind. Das Ziel besteht in der Herstellung der Übereinstimmung der mitgeteilten Informationen zu den Inhalten der Begründung des Bebauungsplanentwurfes. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Die Inhalte der Stellungnahme wurden in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet und finden sich im erforderlichen Umfang unter Kapitel 9.2 der Planbegründung wieder. Darüber hinaus erfolgten textliche Festsetzungen zur schadlosen Abführung des Oberflächenwassers. Auch hierzu enthält die Bebauungsplanbegründung unter Kapitel 9.2 die entsprechenden Ausführungen.

Zwischenzeitlich erfolgen bereits zwischen Vorhabenträger und AZV Merseburg entsprechende Konsultationen zur operativen Ausgestaltung der Abwasserbeseitigungssysteme. Im Ergebnis resultieren zur Stellungnahme vom 16.07.2021 keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Auf Grund der örtlichen Lage des OT Ermlitz wird das gesamte Schmutzwasser mittels einer Pumpstation über eine Abwasserdruckleitung zu den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH übergeleitet und dort behandelt.

Im Rahmen der örtlichen, technischen und rechtlichen Gegebenheiten sowie der entfernten Lage des Plangebietes zu abwassertechnisch erschlossenen Örtlichkeiten des AZV Merseburg (OT Ermlitz, Schkeuditzer Straße) ist ein Gebietsübergreifender und unmittelbarer Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Merseburg nicht bzw. nur mit erhöhten Erschließungsaufwand durch einen Erschließungsträger möglich.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser von privaten Grundstücken gemäß § 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) obliegt dem Grundstückseigentümer. Das anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen wie Mulden, Rigolen, Sickerschächte, Untergrundverrieselung usw. am Ort des Anfalls schadlos zu verbringen.

Auf Grund der vorliegenden Sachlage ist die Abwasserbeseitigung rechtzeitig mit Einbeziehung aller Beteiligten zu klären.

Abwägungsvorschlag

Zur weiteren Überprüfung dieses Teils der Stellungnahme hat die Gemeinde Schkopau eine das bislang bestehende Baugrundgutachten vertiefende Untersuchung im in Rede stehenden Bereich durchführen lassen. Im Ergebnis dessen können die festgesetzten Retentionsflächen bestehen bleiben, da die Laboranalysen zu den erneut und in verdichtetem Raster durchgeführten Rammkernsondierungen auf diesen eine entsprechende Regenwasserrückhaltung mit dem Ziel der anschließenden Versickerung als durchführbar bestätigten. Ein weiteres Ziel der vertiefenden Untersuchung war insbesondere, die Versickerungsverhältnisse kleinräumiger als bislang zu erfassen bzw. Vor-Ort-Versickerungsversuche durchzuführen, um das Versickerungsregime genauer beurteilen zu können. Im Ergebnis des Gutachtens (der vertiefenden Untersuchung) wurden die vorgesehenen Niederschlagswasserrückhalteflächen in ihrer Leistungsfähigkeit zwar etwas relativiert, jedoch mit Blick auf das zukünftige Versickerungsregime des Niederschlagswassers weiterhin als sinnvoll aufrecht zu erhalten beurteilt. Damit gibt es beim Vollzug des Bebauungsplanes die Zielstellung, Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch die Bebauung des Standortes in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

--

Abwägungsvorschlag

Mit Blick auf eine möglichst umfassende Niederschlagswasserrückhaltung im Plangebiet wurde auf Basis des Bebauungsplanentwurfes eine Langzeitkontinuumsimulation des Niederschlagswasserabflusses durchgeführt. Die Bemessung erfolgte für ein 10-jähriges Regenereignis, anschließend wurde der erforderliche Nachweise für ein 30-jähriges Ereignis geführt. Dabei wurden sowohl die Regen- als auch die Trockenphasen mit modelliert. Im Ergebnis wird entsprechend der resultierenden Anforderungen an das Niederschlagswassermanagement ein auf dem Markt verfügbares Regenwasserbewirtschaftungselement kombiniert. Das Niederschlagswasser wird auf 70 % der Dächer über 70 % aller Gründachelemente zurückgehalten und anschließend über drainierte Mulde-Kaskaden den Niederschlagswasserrückhaltebecken zugeführt. Diese werden in den ersten 50 cm als Retentionsraum für die Bewässerung der Gründächer und Muldenelemente (70 % aller Grünflächen) genutzt. Es können später auch noch ggf. weitere Grünflächen beregnet werden. Die Steuerung der Niederschlagswasserrückhaltebecken (an der Gemeindegrenze zu Schkeuditz) ist so programmiert, dass beim Erreichen der Vollenfüllung bis zu 50 l/s in die Niederschlagswasserrückhaltebecken im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes zurückgefördert werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Abfluss im Regelbetrieb aus dem Bebauungsplangebiet gelangt. Weiterhin wird anteiliges Niederschlagswasser aus diesen Niederschlagswasserrückhaltebecken für eine wöchentliche Bewässerung der Dach- und Grünflächen herangezogen. Damit wird das Ziel des Niederschlagswassermanagements erreicht, ein abflussloses Grundstück bis zu einer Wiederkehrzeit von 30 Jahren sicherzustellen. Damit ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet fernerhin gegeben. Das in diesem Abwägungsvorschlag zitierte Gutachten wurde im Vorfeld der Abwägung des Bebauungsplanes der unteren Wasserbehörde durch die Gemeinde Schkopau zur Verfügung gestellt. Der Vorbehalt der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einzelfall bleibt unberührt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Zur Kennzeichnung unseres Anlagenbestandes liegt der Anlage ein Übersichtsplan bei.

Stellungnahme 33

Unterhaltungsverband "Untere Saale", Halle (Saale) vom 13.05.2022

... anliegend übersende ich Ihnen einen Gewässerkartenauszug der in unserer Unterhaltungslast stehenden Gewässer II. Ordnung.

Im Bereich des Bebauungsplans verläuft entlang der Eichenallee das Gewässer mit der Nummerierung 18/1. Entlang des Gewässers ist ein mind. 5 m breiter Unterhaltungstreifen (ab Böschungsoberkante) von jeglichen Bebauungen und Anpflanzungen (keine neuen Bäume oder Büsche) freizuhalten. Bauliche Anlagen im oder am Gewässer (z. B. Überfahrten/Brücken) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 33

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Unterhaltungsverbandes "Untere Saale", Halle (Saale) vom 13.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes "Untere Saale", Halle (Saale) wie folgt beachten:

Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Der mitgeteilte Graben in Form eines Gewässers 2. Ordnung mit der Nummerierung 18/1 bleibt von der städtebaulichen Zielstellung des Bebauungsplanes insofern unberührt, als dass ein mindestens 5 m breiter Unterhaltungstreifen auf der Westseite des Grabenverlaufs ohne Anpflanzungsfestsetzungen verbleibt. Damit wird den Belangen der Gewässerunterhaltung Rechnung getragen. Die Überführung des Gewässers im Zuge der Einmündungssituation der Planstraße in die Eichenallee wird im Rahmen des Planvollzuges so ausgebildet, dass eine wasserrechtliche Genehmigung hierfür erteilt werden kann. Das v. g. Vorgehen dient der Klarstellung der Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftungsverhältnisse im Böschungsbereich des angezeigten Gewässers 2. Ordnung. Die Ergänzungen wie vor werden darüber hinaus klarstellender Bestandteil der Bebauungsplanbegründung unter Kapitel 8.4 zur Planfassung für den Satzungsbeschluss. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 34

Unterhaltungsverband "Mittlere Saale – Weiße Elster", Braunsbedra vom 06.04.2022

... bezugnehmend auf o. g. Planung und die uns mit Schreiben vom 01.04.2022 zugesandten Unterlagen möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb der Verbandsfläche des UHV "Untere Saale", die Kompensationsfläche liegt in unserem Verbandsgebiet.

Unser Verband ist für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zuständig, im betreffenden Gebiet existieren keine Gewässer 2. Ordnung. Die Belange des UHV werden damit nicht berührt.

Stellungnahme 35

Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd, Weißenfels vom 04.04.2022

... zu Ihrer Anfrage vom 29.3.2022 möchten wir Ihnen im Auftrag der Stadtwerke Merseburg GmbH mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Abwägungsvorschlag

Anlage 34

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale – Weiße Elster" vom 06.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale – Weiße Elster" wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Bebauungsplangebiet außerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes "Mittlere Saale – Weiße Elster" gelegen ist. Der UHV "Untere Saale" wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Anlage 35

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd vom 04.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 3/18 "Airportpark 2" keine Versorgungsanlagen der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd befinden. Zu der mitgeteilten

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen und Leitungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der SG SAS befinden, so dass gegebenenfalls auch Auskünfte bei anderen Unternehmen einzuholen sind.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 23.06.2021 mitgeteilt, liegt die Baumaßnahme außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Merseburg GmbH, Stadtwerke Weißenfels GmbH und Technische Werke Naumburg GmbH.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

Stellungnahme 36

Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Schkeuditz vom 08.04.2022

... wir haben den o. g. Bebauungsplan erhalten und bezüglich unserer zu vertretenden Belange geprüft. Danach gibt es unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Wiegand gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

Information in der Stellungnahme vom 23.06.2021 erfolgt die Kenntnisnahme.

Anlage 36

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Schkeuditz vom 08.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Schkeuditz wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass es aus Sicht der Stadtwerke Schkeuditz GmbH grundsätzlich keine Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf gibt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 37

Stadt Halle (Saale), Halle (Saale) vom 05.05.2022

mit Ihrem Schreiben vom 29.03.2022 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Halle (Saale) hat zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3/18 "Airportpark 2" (Stand: 07.01.2022) der Gemeinde Schkopau keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.

Stellungnahme 38

Stadt Leuna, Leuna vom 12.04.2022

... vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau, hier eingegangen am 31.03.2022.

Die Belange der Stadt Leuna sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen. Von Seiten der Stadt Leuna werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Anlage 37

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Halle (Saale) vom 05.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Halle (Saale) wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadt Halle (Saale) keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 3/18 "Airportpark 2" vorträgt.

Anlage 38

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Leuna vom 12.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Leuna wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Stadt Leuna durch den vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 3/18 "Airportpark 2" nicht betroffen sind und von Seiten der Stadt Leuna keine Einwände gegen die Planung erhoben werden.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Stellungnahme 39

Stadt Merseburg, Merseburg vom 12.05.2022

... im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes wurden die Hinweise der Stadt Merseburg insoweit berücksichtigt, dass sie im Umweltbericht ihren Niederschlag fanden.

Stellungnahme 40

Goethestadt Bad Lauchstädt, Bad Lauchstädt vom 05.05.2022

im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt durch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans nicht betroffen sind.

Anzumerken ist, dass die Goethestadt Bad Lauchstädt einer weiteren Versiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch gegenüber steht,

Abwägungsvorschlag

Anlage 39

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Merseburg vom 12.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Merseburg wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplanes die Hinweise der Stadt Merseburg insoweit berücksichtigt wurden, dass sie im Umweltbericht ihren Niederschlag fanden. Folgerichtig geht die Gemeinde Schkopau davon aus, dass keine weiteren Einwände gegen die Planung erhoben werden.

Anlage 40

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Goethestadt Bad Lauchstädt vom 05.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Goethestadt Bad Lauchstädt wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" nicht betroffen ist. Zur Anmerkung hinsichtlich einer weiteren Flächenversiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist auszuführen, dass es sich dabei um Flächen mit entsprechender raumordnerischer Vorprägung handelt, welche als landesbedeutsame Gewerbeflächen da-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

vor allem in Anbetracht der Klimaschutzziele der Bundesregierung sowie des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Stellungnahme 41

Gemeinde Kabelsketal, Kabelsketal vom 02.05.2022

... wir verweisen hiermit auf die Stellungnahme vom 17.08.2021. In Ergänzung dazu möchten wir zum Entwurf des Bebauungsplanes folgendes mitteilen.

1. Zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung

In der aktualisierten Verkehrsuntersuchung vom 06.12.2021 wurden die gewerblichen Ansiedlungen laut der Stellungnahme vom 17.08.2021 berücksichtigt. Die Prüfung der v. g. Verkehrsuntersuchung hat folgende Bewertung ergeben.

Die für die Verkehrsuntersuchung verwendeten Eingangsgrößen sind weitestgehend plausibel und nachvollziehbar jedoch nicht immer vollständig (Schwerverkehrsanteile in den bewertungsrelevanten Spitzenstunden). Die Ermittlungsansätze zum induzierten Verkehrsaufkommen der seit 2018 im

Abwägungsvorschlag

herkommen und im wirksamen Flächennutzungsplan Schkopau dementsprechend als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Anderenorts teilt die Gemeinde Schkopau die kritische Einschätzung der Goethestadt Bad Lauchstädt in ihrem Gemeindegebiet ebenfalls.

Anlage 41

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Kabelsketal vom 02.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Kabelsketal wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Verweises auf die Stellungnahme vom 17.08.2021. Die Gemeinde Schkopau geht davon aus, dass die genannte Stellungnahme weiterhin Gültigkeit besitzen soll, obwohl dies so nicht eindeutig zum Ausdruck kommt. Die Stellungnahme findet sich nachfolgend zur Abwägungsentscheidung abgedruckt.

Zu 1.)

Die Gemeinde Schkopau nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der vorgelegten aktualisierten Verkehrsuntersuchung die verwendeten Eingangsgrößen für die Gemeinde Kabelsketal weitgehend plausibel und nachvollziehbar sind. Des Weiteren wird attestiert, dass sich mit plausiblen Berechnungsparametern und den standardisierten Berechnungsverfahren vergleichbare Ergebnisse herleiten lassen und der Nachweis der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität plausibel und rechnerisch richtig erscheint. Insofern geht die Gemeinde Schkopau davon aus, dass eine weitere Anpassung der Verkehrsuntersuchung sich nicht erforderlich darstellt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Gewerbegebiet Großkugel entwickelten Nutzungen und für den Airportpark 2 werden nicht erläutert und die Berechnungen nicht dokumentiert. So lässt sich die Aufrechnung des vorhandenen Verkehrs des Gewerbegebietes Großkugel seit 2018 auf die Ergebnisse der Verkehrszählung von 2018 nicht nachvollziehen.

Grundsätzlich wird für die Leistungsfähigkeitsermittlung jeweils die stärkste morgendliche und nachmittägliche Belastungsstunde des induzierten Verkehrs der Gewerbegebiete Airportpark 1 und 2 auf die vorhandenen Belastungen des Prognosefalls addiert - auch wenn diese nicht den exakt selben Zeitabschnitt umfassen. Dies wird in der aktualisierten Verkehrsuntersuchung nicht konsequent vollzogen. So liegt beispielsweise die morgendliche Spitzenstunde des induzierten Verkehrs des Airportpark 2 zwischen 5:00 und 6:00 Uhr (315 Kfz/h), aber für die Berechnung der Leistungsfähigkeit wird die deutlich geringere "Spitze" zwischen 7:00 und 8:00 Uhr (220 Kfz/h) verwendet.

Mit plausiblen Berechnungsparametern und den "standardisierten" Berechnungsverfahren lassen sich jedoch vergleichbare Ergebnisse herleiten.

Einmündung Eichenallee/Airportpark 2

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit mit guter bis sehr guter Verkehrsqualität an der unsignalisierten Einmündung erfolgt nur für den Prognosefall, da die Anbindung bislang nicht existiert. Die Berechnungen sind nachvollziehbar und erscheinen richtig (aufgrund der nicht ausgewiesenen Schwerverkehrsanteile lässt sich die exakte Bestimmung der mittleren Wartezeiten als Maß für die Verkehrsqualität nicht nachvollziehen.)

Abwägungsvorschlag

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Einmündung B 6/Eichenallee

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit mit ausreichender Verkehrsqualität an der signalisierten Einmündung erfolgt standardisiert mit den in den Verkehrstechnischen Unterlagen hinterlegten Festzeitprogrammen. Zur Nachmittagsspitze des Prognoseplanfalls kann dies jedoch nur durch eine Anpassung der Signalprogramme nachgewiesen werden. Die erforderliche Grünzeitverlängerung erfolgt zu Lasten der Linksabbieger aus Richtung Halle in die Eichenallee.

Die Berechnungen sind weitestgehend nachvollziehbar und erscheinen rechnerisch richtig (aufgrund der nicht ausgewiesenen Schwerverkehrsanteile lässt sich die exakte Bestimmung der mittleren Wartezeiten als Maß für die Verkehrsqualität nicht nachvollziehen.) Die vorgeschlagene Signaloptimierung wird jedoch nicht als Signalzeitenplan dargestellt. Die Anpassung verbessert die Kapazitätsauslastung der Signalanlage und sollte problemlos umsetzbar sein, sofern der Veranlasser die Kosten der Umstellung übernimmt.

Hinweis zu den Rampen der A 9/Einmündung B 6

An den beiden miteinander koordinierten Lichtsignalanlagen an der A 9-Anschlussstelle "Großkugel" ist die reine Betrachtung der Einzelknoten bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit nicht ausreichend. Die vorgeschlagenen Signalprogramm Anpassungen (Grünzeitverlängerungen) wirken sich signifikant negativ auf die Verkehrsqualität der Koordinierungsstrecke der B 6 in Fahrtrichtung Westen aus. Dies ist bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) in ihrer Stellungnahme und weist zusätzlich darauf hin, dass spätere Anpassungsmaßnahmen der Signalanlagen durch den Verursacher zu finanzieren sind. So ist es auch von der Gemeinde Schkopau gewollt.

In diesem Teil der Stellungnahme handelt es sich nicht um nachbargemeindliche Belange, sondern verkehrliche Belange, die mit der zuständigen Behörde für die koordinierten Lichtsignalanlagen an der A 9 Anschlussstelle Großkugel abzustimmen sind. Darüber hinaus gibt es nach Prüfung der Gemeinde Schkopau keine Koordinierungsstrecke auf der B 6 westlich der BAB 9 – Anschlussstelle. Die Gemeinde Schkopau hat ungeachtet dessen den Hinweis geprüft und die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden gutachterlichen Aussagen zur verkehrlichen Leistungsfähigkeit ergänzt. Hieraus resultierte keine negativ auf die Verkehrsqualität der B 6 in Fahrtrichtung Westen resultierenden Auswirkungen. Im Rahmen

Stellungnahme

Die Bedenken zur erforderlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und Sa der Gemeinde Kabelsketal für die Herstellung der Anbindung des Airportpark 2 aus der Stellungnahme vom 17.08.2021 werden aufrechterhalten.

Das gleiche gilt für die fehlenden Flächen für den ruhenden Verkehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Airportpark 2.

2. Zur abwassertechnischen Erschließung

Gemäß der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes, Punkt 9.2 Ver- und Entsorgung wird auf Seite 34 ausgeführt, dass die schmutzwassertechnische Anbindung über eine entsprechende Leitung an die Abwasserpumpstation Ermlitz erfolgen soll. Die Bedenken zur schmutzwassertechnischen Erschließung sind ausgeräumt, sofern für diese Leitungsverlegung keine Flächen auf dem Territorium der Gemeinde Kabelsketal in Anspruch genommen werden.

Zum Thema Niederschlagswasser wird im Punkt 9.2 Ver- und Entsorgung ab Seite 35 ausgeführt, dass dieses im Plangebiet versickert bzw. verrieselt werden soll. Laut der geotechnischen Stellungnahme der Wessling GmbH vom 28.04.2021 wurden die Grundwasserstände aus 30 Rammkernsondierungen ermittelt.

Abwägungsvorschlag

der Grünzeitverlängerungen, wie oben stehend benannt und vom Straßenbaulastträger als probates Mittel gebilligt, wird die bestehende Verkehrsqualität aufrechterhalten.

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Gemeinde Schkopau verweist auf die unten stehende Abwägung.

Unter Kapitel 5.3 der Begründung wird darauf verwiesen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichende LKW- als auch PKW-Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen sind. Separate Flächenfestsetzungen für den ruhenden Verkehr stellen sich aufgrund der Charakteristik des Bebauungsplanes im Hinblick auf seine private Verkehrserschließung somit als entbehrlich dar.

Zu 2.)

Für die schmutzwassertechnische Anbindung in Richtung der Pumpstation Ermlitz werden keine Flächen auf dem Territorium der Gemeinde Kabelsketal in Anspruch genommen.

Die Gemeinde Schkopau hält die Zielstellung für den Bebauungsplan aufrecht, das Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern bzw. zu verrieseln. Zur weiteren Überprüfung der Anregungen dieses Teils der Stellungnahme hat die Gemeinde Schkopau eine das bislang bestehende Baugrundgutachten vertiefende Untersuchung im in Rede stehenden Bereich

Stellungnahme

Beim Ansatzpunkt 5, in unmittelbarer Nähe der Eichenallee, wurde das Grundwasser unter Ansatzpunkt mit 3,38 m festgestellt. Laut Bohrprofil hat dort die Schicht II eine Mächtigkeit bis 3,60 m unter Ansatzpunkt. Es handelt sich laut den Ausführungen der geotechnischen Stellungnahmen bei der Schicht II, um Schluffe, welche für die Versickerung weniger geeignet sind. Laut der Planzeichnung (Teil A) soll am Ansatzpunkt 5 eine Retentionsfläche für Oberflächenwasserversickerung liegen. Eine Versickerung ist jedoch an dieser Stelle aufgrund des anstehenden Grundwassers und der Mächtigkeit der Schicht II, welche bis in das Grundwasser führt, nicht gegeben.

Der Oberflächenwasserversickerungsanlage im südlichen Teil, direkt neben der Eichenallee kann, aufgrund der v. g. Ausführungen nicht zugestimmt werden.

Für die Anlage im nördlichen Teil der Eichenallee liegen keine Werte vor. Hier ist anzunehmen, dass vergleichbare Bodenverhältnisse vorliegen.

Abwägungsvorschlag

durchführen lassen. Im Ergebnis dessen können die festgesetzten Retentionsflächen bestehen bleiben, da die Laboranalysen zu den erneut und in verdichtetem Raster durchgeführten Rammkernsondierungen auf diesen eine entsprechende Regenwasserrückhaltung mit dem Ziel der anschließenden Versickerung als durchführbar bestätigten. Ein weiteres Ziel der vertiefenden Untersuchung war insbesondere, die Versickerungsverhältnisse kleinräumiger als bislang zu erfassen bzw. Vor-Ort-Versickerungsversuche durchzuführen, um das Versickerungsregime genauer beurteilen zu können. Im Ergebnis des Gutachtens (der vertiefenden Untersuchung) wurden die vorgesehenen Niederschlagswasserrückhalteflächen in ihrer Leistungsfähigkeit zwar etwas relativiert, jedoch mit Blick auf das zukünftige Versickerungsregime des Niederschlagswassers weiterhin als sinnvoll aufrecht zu erhalten beurteilt. Damit gibt es beim Vollzug des Bebauungsplanes die Zielstellung, Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch die Bebauung des Standortes in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Mit Blick auf eine möglichst umfassende Niederschlagswasserrückhaltung im Plangebiet wurde auf Basis des Bebauungsplanentwurfes eine Langzeitkontinuumsimulation des Niederschlagswasserabflusses durchgeführt. Die Bemessung erfolgte für ein 10-jähriges Regenereignis, anschließend wurde der erforderliche Nachweis für ein 30-jähriges Ereignis geführt. Dabei wurden sowohl die Regen- als auch die Trockenphasen mit modelliert. Im Ergebnis wird entsprechend der resultierenden Anforderungen an das Niederschlagswassermanagement ein auf dem Markt verfügbares Regenwasserbewirtschaftungselement kombiniert. Das Niederschlagswasser wird auf 70 % der Dächer über 70 % aller Gründachelemente zurückgehalten und anschließend über drainierte Mulde-Kaskaden den Niederschlagswasserrückhaltebecken zugeführt. Diese werden in den ersten 50 cm als Retentionsraum für die Bewässerung der Gründächer und Mulden-elemente (70 % aller Grünflächen) genutzt. Es können später auch noch

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

3. Zu den Umweltauswirkungen (Mikroklima, Kompensationsmaßnahmen, Immissionsschutz)

Mit der Stellungnahme vom 17.08.2021 wurde erläutert, dass laut vorläufigem Umweltbericht zum Vorentwurf für den Airportpark 2 zu den Umweltschutzziele der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Ortsrandeingrünung und das Offenhalten landschaftlicher Bezüge, die Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der

Abwägungsvorschlag

ggf. weitere Grünflächen beregnet werden. Die Steuerung der Niederschlagswasserrückhaltebecken (an der Gemeindegrenze zu Schkeuditz) ist so programmiert, dass beim Erreichen der Vollfüllung bis zu 50 l/s in die Niederschlagswasserrückhaltebecken im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes zurückgefördert werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Abfluss im Regelbetrieb aus dem Bebauungsplangebiet gelangt. Weiterhin wird anteiliges Niederschlagswasser aus diesen Niederschlagswasserrückhaltebecken für eine wöchentliche Bewässerung der Dach- und Grünflächen herangezogen. Damit wird das Ziel des Niederschlagswassermanagements erreicht, ein abflussloses Grundstück bis zu einer Wiederkehrzeit von 30 Jahren sicherzustellen. Damit ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet fernerhin gegeben. Das in diesem Abwägungsvorschlag zitierte Gutachten wurde im Vorfeld der Abwägung des Bebauungsplanes der unteren Wasserbehörde durch die Gemeinde Schkopau zur Verfügung gestellt. Der Vorbehalt der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einzelfall bleibt unberührt. Damit sind die nachbargemeindlichen Bedenken auch dahingehend unbegründet, dass es beim Vollzug des hiesigen Bebauungsplanentwurfes etwa Auswirkungen im Untergrund für die Tragfähigkeit der Verkehrsanlage der Eichenallee geben könnte.

Das in diesem Abwägungsvorschlag zitierte Gutachten wird der Gemeinde Kabelsketal mit dem Abwägungsergebnis zur Verfügung gestellt.

Zu 3.)

Die Ausführungen zu den Inhalten der Stellungnahme vom 17.08.2021 werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplanes hat sich die Gemeinde Schkopau hiermit intensiv auseinandergesetzt, auch wenn es sich hierbei in Teilen nicht wirklich um nach-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Schutzansprüche der nachbarschaftlichen Nutzungen gehört. Die Umsetzung der v. g. Ziele war im Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche sich aus der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung ergeben, wurden fast vollständig außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Durch diese Flächeninanspruchnahme und die festgesetztem zulässigen Gebäudehöhen werden wärmespeichernde Körper und Oberflächen geschaffen, die den nächtlichen Abkühlungsprozesse erheblich verzögern. Die Durchlüftungssituation wird erheblich gestört. Das lokale Kleinklima wird beeinträchtigt

Im jetzt übersandten Entwurf wurden die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet u. a. durch mehrere offene und begrünte Retentionsanlagen erhöht. Diese Retentionsanlagen befinden sich überwiegend in den südwestlichen Randbereichen des Plangebietes. Eine Verbesserung der Durchlüftungssituation ist dadurch nicht grundsätzlich zu erwarten.

Der Bebauungsplan Nr. 5 und 5a, der direkt an die Gemarkung Ermlitz angrenzt sieht eine Randeingrünung des gesamten Gebietes vor. Des Weiteren hält die Baugrenze eine Abstand von 10 m zur Gemarkungsgrenze ein. Für eine ausreichende Durchlüftung der Südwest-/Nordostachse wäre der gleiche Abstand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Airportpark II einzuhalten, zumal in diesem Streifen eine Turmfalkenhorst kartiert wurde und der Turmfalke zu den streng geschützten Arten gehört.

Abwägungsvorschlag

bargemeindliche Belange handelt, sondern die Anregungen vielmehr allgemeiner Natur waren. Im Ergebnis nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Planentwurf erweitert wurden. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Gemeinde Kabelsketal wird auch eine Verbesserung der Durchlüftungssituation durch die teils erhebliche Reduzierung der Bauhöhe und in Teilen auch der Grundflächenzahl erreicht. Auch diese, die Gesamttopografie der zukünftigen Bebauung berücksichtigende Komponente (Bauhöhenverringerung) stellt einen Beitrag dar, verträgliche klimatische Verhältnisse im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht in Frage zu stellen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht eine derartige Randeingrünung, wie in der Stellungnahme angeführt, im in Rede stehenden Bereich nicht vor. Die Gemeinde Schkopau bewertet die Randeingrünung auf Kabelsketaler Flur dahingehend, dass diese aufgrund ihrer Ausgeprägtheit auch (und im ausreichenden Umfang) auf das hiesige Plangebiet wirkt. Dagegen werden entlang der östlichen Plangebietsgrenze diverse Randeingrünungsmaßnahmen gegenüber der Feldflur, aber auch dem angrenzenden Gewerbegebiet im Rahmen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Watzschkenbreite" auf Schkeuditzer Gemarkung festgesetzt. Insofern entsteht mit dem hiesigen Bebauungsplan ein Beitrag zur linearen Grünvernetzung, den die Gemeinde Schkopau höher gewichtet, als eine zusätzliche Verbreiterung des in der Stellungnahme angeführten Grünstreifens. Zudem

Stellungnahme

4. Zum abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 9.3 Brandschutz besteht die Zielstellung der Gemeinde Schkopau darin, den Grundschutz für die Löschwasserbereitstellung über Löschwasserbehälter (in den Untergrund eingelassen) sicher zu stellen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass über die bestehende Infrastruktur mit der Freiwilligen Feuerwehr Ermlitz die Hilfsfrist zum Gewerbepark (Airportpark 2), selbst unter optimalen Bedingungen nicht eingehalten werden kann. Dementsprechend erfolgt, um die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes für die Feuerwehr abzusichern und so die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten, im Rahmen des Planvollzugs des Bebauungsplanes eine Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr Kabelsketal. Hierzu wird eine entsprechende kommunalrechtliche vertragliche Vereinbarung zwischen

Abwägungsvorschlag

wurde zusätzlich entlang der B 6 eine Grünflächenfestsetzung Bestandteil des Bebauungsplanes, die ebenfalls eine naturschutzfachliche Wertigkeit entfalten wird, wie sie wiederum auch im Bebauungsplan Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal vorgesehen ist. Der Turmfalke wurde mit 1 Brutpaar in einem verlassenen Krähennest im Norden – bereits außerhalb des Planungsbereiches – kartiert. Der Turmfalke ist nicht standorttreu, er kann im Umfeld an geeigneten Gebäudestrukturen oder in verlassenen Nestern (s. o.) neue Quartiere finden. In Sachsen-Anhalt ist die Art flächendeckend verbreitet und durch das Bauvorhaben nicht im Bestand bedroht, potenzielle Gefahren können sich durch erhöhtes Vogelschlagrisiko ergeben. Gefährdungen durch Spiegelung und Blendwirkung großer Glasscheiben können mit den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezeigten Maßnahmen vermieden werden. Es resultieren zu den genannten Umweltbelangen damit keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Zu 4.)

Die Ausführungen zum abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz sind korrekt wiedergegeben. Die Zielstellung zur Absicherung des Grundschutzes wird beibehalten, genauso wie die mögliche Option einer kommunalrechtlichen, vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schkopau und Kabelsketal. Ungeachtet dessen, hat die Gemeinde Schkopau geprüft, ob alternativ auch die Einhaltung der Hilfsfrist durch die Freiwillige Feuerwehr Ermlitz sichergestellt werden kann. Hierzu ist ein Gutachten erstellt worden. Dabei galt es festzustellen, ob die im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Schutzziele auch unter Berücksichtigung des geplanten Gewerbeparks eingehalten werden können bzw. ob sich die örtlichen Verhältnisse im Ergebnis der Bebauungsplanung so verändern, dass Änderungen in der sachlichen und/oder personellen Struktur des abwehrenden Brandschutzes erforderlich werden. Das Gutachten kommt zu

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

den Gemeinden Schkopau und Kabelsketal geschlossen. Für eventuell erforderliche technische Mehraufwendungen für die Bereitstellung von Löschwasser und -gerät sind darüber hinaus entsprechende Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung erforderlich.

Die erwähnte kommunalrechtliche vertragliche Vereinbarung zum abwehrenden Brandschutz kann nicht erst im Planvollzug abgeschlossen werden, sondern muss zwingend vor der Fassung des Satzungsbeschlusses vorliegen.

Stellungnahme zum Vorentwurf vom 17.08.2021

... die Belange der Gemeinde Kabelsketal werden durch den o. g. Bebauungsplan berührt.

Dem vorliegenden Vorentwurf kann nicht zugestimmt werden.

Es bestehen zum Planvorhaben und dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Einwände und Hinweise.

1. Zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung

Die Verkehrsuntersuchung der ICL Ingenieure GmbH vom 03.03.2021 sowie 19.07.2021 betrachtet lediglich die Auswirkungen auf den Knotenpunkt B 6/Eichenallee. Eine Betrachtung aller Knotenpunkte entlang der Ei-

Abwägungsvorschlag

dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Ausrückzeiten, der Fahrwege und des Wirksamwerdens des Löschmittels bei einem normalen Szenario im Bebauungsplangebiet die Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes und der Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt erreicht werden. Ggf. ist die Alarm- und Ausrückordnung für die Gemeinde Schkopau anzupassen. Das gegenwärtig verfügbare Personal ist für die notwendige Erfüllung der Schutzziele im Plangebiet ausreichend.

Nach alledem geht die Gemeinde Schkopau davon aus, dass in guter nachbarschaftlicher Kooperation mit der Gemeinde Kabelsketal das hiesige Bebauungsplangebiet zum beiderseitigem Vorteil, wie auch zur Vernetzung der landes- und regionalplanerischen Zielstellungen entwickelt werden und beitragen kann.

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass zum seinerzeit vorgelegten Vorentwurf die Belange der Gemeinde Kabelsketal berührt wurden, dem Vorentwurf nicht zugestimmt werden konnte und Einwände und Hinweise zum Planvorhaben und den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergingen. Diese wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung aufgegriffen. Eine entsprechende Würdigung des Planentwurfs erfolgte mit vorstehender Stellungnahme. Insofern stellen sich die Inhalte der Stellungnahme in Teilen als überholt dar, sofern diese im Zuge der Entwurfsbearbeitung in angemessener Form berücksichtigt werden konnten.

Zu 1.)

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 02.05.2022 verwiesen. Die zwischenzeitlich ergänzten und erweiterten gutachterlichen Untersuchungen lagen der Gemeinde Kabelsketal zu Beurteilung vor und wurden in der Stellungnahme entsprechend bewertet. Somit stellt sich

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

chenallee ist nicht erfolgt. Dadurch bestehen aus Sicht der Gemeinde Kabelsketal für die zusätzliche Verkehrsanbindung des Plangebietes an die Eichenallee im OT Großkugel erhebliche Bedenken.

Die Eingangsdaten der Verkehrsprognose für das vorhandene Gewerbegebiet der Gemeinde Kabelsketal wurden lediglich über ein Verfahren zur Abschätzung der Verkehrserzeugung ermittelt. Eine konkrete Nachfrage oder eine Verkehrszählung ist nicht erfolgt. Eine Nachfrage der Gemeinde Kabelsketal bei den angesiedelten Firmen hat ergeben, dass durch den Nutzer der Hallen auf der Südseite der Eschenallee, welcher einem für Porsche tätigen Logistiker zuzuordnen sind, täglich 270 Fahrten durch Megatrailer verursacht werden. Das Unternehmen arbeitet 3-schichtig. Angaben zur Anzahl der Arbeitnehmer liegen uns bei diesem Unternehmen nicht vor.

Die Hermes Germany GmbH hat ihren Standort erst im Mai 2019 in Betrieb genommen und war demzufolge nicht Bestandteil der Zählung an der B 6 im April 2018. Die zur Verfügung gestellten Analysedaten haben wir bereits weitergeleitet.

Für dieses Unternehmen ist jedoch zu beachten, dass dieses im Weihnachtsgeschäft Spitzenzeiten hat. Der Gemeinde Kabelsketal wurde mitgeteilt, dass an einem durchschnittlichen Tag im Juli 2021 303 Transportbewegungen erfolgten. Im Weihnachtsgeschäft 2020 waren es 432 Transportbewegungen pro Tag. Das Unternehmen rechnet im Weihnachtsgeschäft 2021 mit 568 Transportbewegungen pro Tag. Es arbeitet im 3-Schichtbetrieb.

Die Nagel Group an der Kurt-Nagel-Allee hat ihren Fernverkehr seit 2018 um 20 LkW pro Tag erhöht.

Die Relaxdays GmbH wird in diesem Jahr noch den Betrieb aufnehmen. Dort werden 120 LkW pro Tag im 2-Schichtbetrieb erwartet. Allerdings wird

Abwägungsvorschlag

eine Abwägung der Ausführungen zur Planfassung "Vorentwurf" zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung als entbehrlich dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

dort mit 700 gewerblichen und 105 kaufmännischen Mitarbeitern gerechnet.

Der An- und Ablieferverkehr zu den v. g. Unternehmen erfolgt, aufgrund ihrer Lage im Gewerbegebiet Großkugel, über die Eichenallee zur B 6. Dies gilt auch für die motorisierten Beschäftigten.

Ein Nachweis der Qualität des Verkaufsablaufs entlang der gesamten Eichenallee und somit der Nachweis der Funktionalität bei Herstellung des Knotenpunktes zum Airportpark II ist nicht erfolgt.

Der im Bebauungsplan Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal an der Eichenallee dargestellte Freihaltebereich für öffentliche Verkehrsflächen erscheint für die Herstellung einer vollwertigen Anbindung für LKW im Gegenverkehr sowie Fußgänger- und Radfahrrernutzung zu gering. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist zu prüfen.

Abwägungsvorschlag

Mit dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf konnten die Bedenken zerstreut werden, dass der im Bebauungsplan Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal festgesetzte Freihaltebereich für öffentliche Verkehrsflächen ausreichend ist, um das Gewerbegebiet verkehrsseitig zu erschließen. Es handelt sich bei dem festgesetzten Freihaltebereich um eine, wenn auch in der Planzeichenerklärung des genannten Bebauungsplanes nicht näher erläuterte Fläche mit einem besonderen Nutzungszweck gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Der besondere Nutzungszweck ist durch Einschrieb "Freihaltebereich für öffentliche Verkehrsflächen" auf der Planzeichnung vermerkt. Die maßgeblichen städtebaulichen Gründe für die Festsetzung des besonderen Nutzungszwecks liegen für die Gemeinde Schkopau auf der Hand, da die ursprünglich einmal von Norden, in Verlängerung der Kurt-Nagel-Allee vorgesehene Erschließungskonstellation für das auf der Nachbargemarkung gelegene Plangebiet so nicht mehr realisierbar war und eingedenk der Tatsache, dass eine Erschließung des Gewerbegebietes "Airportpark 2" an der B 6 keine Möglichkeit besaß, die Anbindung an die Eichenallee die einzige Erschließungsoption der landesbedeutsamen Gewerbefläche darstellte. Ansonsten wäre die über die raumordnerischen Belange vorgeprägte Gewerbefläche auf der Gemarkung Ermlitz für die Gemeinde Schkopau nicht erschließbar gewesen. Die grundsätz-

Stellungnahme

Bei der Herstellung der privaten Straßen innerhalb des Plangebietes sind Flächen für den ruhenden Verkehr vorzusehen, da sich dieser ansonsten in den Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Stellflächen innerhalb des Gewerbegebietes Großkugel zurückziehen wird. Des Weiteren ist eine Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr vorzusehen. Den Ausführungen, dass die Erforderlichkeit den Standort mit dem ÖPNV zu erreichen als nachrangig anzusehen sind, können wir aus unserer Erfahrung nicht folgen. Der aktuell an der Gemarkungsgrenze von Schkeuditz endende Radweg sollte durch das Plangebiet bis zur Eichenallee geführt werden.

2. Zur abwassertechnischen Erschließung

In Bezug auf die abwassertechnische Erschließung gibt es in der Begründung sehr unterschiedliche Aussagen. Auf der Seite 26 wird dargelegt,

Abwägungsvorschlag

lich korrekte Festsetzung des besonderen Nutzungszwecks im Bebauungsplan Nr. 5 und 5a resultiert somit auch daraus, dass die Gemeinde Schkopau auf diese Erschließungsoption angewiesen ist und damit ein mittelbar städtebaulich relevanter Bedarf für eine adäquate Verkehrserschließung gegeben war. Die Inanspruchnahme der Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck "Freihaltebereich für öffentliche Verkehrsflächen" im Rahmen der Aufstellung des hiesigen Bebauungsplanes durch die Gemeinde Schkopau i. V. m. der hierzu abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung stellt die bestimmungsgemäße Nutzung der in Rede stehenden Festsetzung dar und begründet demgemäß kein Änderungserfordernis des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal.

Es wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Stellungnahme vom 02.05.2022 verwiesen. Darüber hinaus stellt die Schlussfolgerung, dass sich der ruhende Verkehr auf öffentliche Stellflächen innerhalb des Gewerbegebietes Großkugel zurückziehen wird eine reine Mutmaßung dar. Aufgrund der Spezifik der bodenrechtlichen Verhältnisse im Plangebiet des hiesigen Bebauungsplanes wird der Vorhabenträger dafür Sorge tragen, dass ausreichend Stellplätze auf den privaten Grundstücksflächen zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs vorgehalten werden. Im Hinblick auf die ÖPNV-Anbindung sieht die Gemeinde Schkopau in Abhängigkeit vom Arbeitsplatzpotenzial im Gewerbegebiet zu gegebener Zeit Gesprächsbedarf mit dem Landkreis Saalekreis, welcher die Nahverkehrsplanung im Kreisgebiet fortschreibt. Hier spricht sich die Gemeinde Schkopau dafür aus, die Entwicklung des Gewerbegebietes "Airportpark 2" zu beobachten und zum gegebenen Zeitpunkt bei entsprechendem Erfordernis an den Landkreis Saalekreis heranzutreten.

Zu 2.)

Mit den Ausführungen zur abwassertechnischen Erschließung wird kein nachbargemeindlicher Belang berührt, da für die Abwasserentsorgung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

dass die nächstgelegene Möglichkeit zur Anbindung an einen Abwasserkanal in der Gemeinde Schkopau nicht bekannt ist, während auf Seite 32 das bedarfsgerecht ausgelegte Abwassersystem des Abwasserzweckverbandes Merseburg unterstrichen wird. Auf der Seite 50 der Begründung wird letztendlich die bestehende Erschließung als Auswahlkriterium der Standortentscheidung hervorgehoben. Die Gemeinde Kabelsketal hat erhebliche Bedenken was die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes durch die beauftragten Verbände auf dem Territorium der Gemeinde Schkopau betrifft. Hierzu müssten neue Kanalanlagen mit einer Durchörterung der Bundesstraße B 6 nach Süden in Richtung Ermlitz verlegt werden.

Das Niederschlagswasser soll im Plangebiet verbleiben und auf Retentionsflächen an der Gemarkungsgrenze zu Schkeuditz und Kabelsketal verteilt werden. Die Anordnung direkt an unserer Gemarkungsgrenze lehnen wir ab, da dort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5 a bereits eine Bebauung des Nachbargrundstückes erfolgt und mit Beeinträchtigungen dieser Bebauung zu rechnen ist. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung für die Verkehrserschließung der Eichen- und der Eschenallee wurde festgestellt, dass der Geschiebemergel im Untersuchungsraum einen flächenhaften Grundwasserstauer bildet. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Geschiebemergels am Standort ist **keine** gezielte Versickerung anfallender Oberflächenwässer möglich.

3. Zu den Umweltauswirkungen (Mikroklima, Kompensationsmaßnahmen, Immissionsschutz)

Laut vorläufigem Umweltbericht zum Vorentwurf für den Airportpark II gehört zu den Umweltschutzziele der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Ortsrandeingrünung und das Offenhalten landschaftlicher Bezüge, die Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Schutzansprüche der nachbarschaftlichen Nutzungen.

Abwägungsvorschlag

der Abwasserzweckverband Merseburg verantwortlich zeichnet. Eine entsprechende Abwägungsentscheidung zu diesem Teil der Stellungnahme stellt sich somit als entbehrlich dar.

Es wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Stellungnahme vom 02.05.2022 verwiesen. Zudem wurde zum Planentwurf die Lage der Niederschlagswasserretentionsbereiche geändert, so dass mit Beeinträchtigungen auf bebauten Nachbargrundstücken im Ergebnis des Vollzuges der hiesigen Bebauungsplanung nicht zu rechnen sein wird.

Zu 3.)

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 02.05.2022 verwiesen. Ergänzend hierzu wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung dafür Sorge getragen, dass die genannten Wohn-, Misch- und Kerngebiete ebenfalls hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit Berücksichtigung

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Die Umsetzung der v. g. Ziele ist im Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche sich aus der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung ergeben, werden fast vollständig außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Durch diese Flächeninanspruchnahme und die festgesetztem zulässigen Gebäudehöhen werden wärmespeichernde Körper und Oberflächen geschaffen, die den nächtlichen Abkühlungsprozesse erheblich verzögern. Die Durchlüftungssituation wird erheblich gestört. Das lokale Kleinklima wird beeinträchtigt.

Hier ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal nicht nur ein Gewerbegebiet, sondern auch Wohn-, Misch- und Kerngebiete ausgewiesen wurden und entstanden sind. Diese Bebauung sollte außer bei der klimatischen Betrachtung auch beim Immissionsschutz Berücksichtigung finden. Hierbei sind auch die Auswirkungen auf die Bebauung der Ortslage Beuditz zu betrachten.

Die noch zu erstellende schalltechnische Untersuchung hat außer den Auswirkungen des Gewerbelärms des Plangebietes sowie den dadurch hinzutretenden Straßenverkehrslärm (Zusatzbelastung) auch die Vorbelastung durch vorhandene und noch mögliche Gewerbeansiedlungen auf dem Territorium der Gemeinde Kabelsketal und der Stadt Schkeuditz zu betrachten.

4. Zum abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz

Auf der Seite 27 der Begründung zum Plangebiet wird ausgeführt, dass die Gemeinde Schkopau für den Grundschutz der Löschwasserversorgung zuständig ist. Im Geltungsbereich existieren jedoch keine Hydranten.

Abwägungsvorschlag

finden, genauso wie die schützenswerte Bebauung im Bereich der Stadt Schkeuditz.

Zu 4.)

Zu diesem Teil der Stellungnahme wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 02.05.2022 (s. o.) verwiesen.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Hier bestehen durch die Gemeinde Kabelsketal grundsätzliche Bedenken, welche sich auch auf den abwehrenden Brandschutz durch die Gemeinde Schkopau erstrecken.

Gemäß der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan der Einheitsgemeinde Schkopau aus dem Jahr 2016 können die Freiwilligen Feuerwehren Röglitz und Ermlitz das Plangebiet innerhalb der Eingreifzeit von 12 min zwar erreichen, sind jedoch tagsüber nicht einsatzbereit.

Nach Einschätzung der Gemeinde Kabelsketal kann die Planung des Airportpark II nicht weiter verfolgt werden, wenn dieses grundsätzliche Problem, welches erhebliche Bedenken hervorruft, nicht gelöst werden kann.

Stellungnahme 42

Gemeinde Teutschenthal, Teutschenthal vom 25.06.2021

... mit Schreiben vom 18.06.2021 wurde die Gemeinde Teutschenthal als Nachbargemeinde um Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum vorbezeichneten Bebauungsplan gebeten.

Durch den Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau werden keine von der Gemeinde Teutschenthal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.

Seitens der Gemeinde Teutschenthal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.

Abwägungsvorschlag

Nach alledem resultieren für den Bebauungsplanentwurf und seine Begründung im Hinblick auf die nachbargemeindlichen Belange der Gemeinde Kabelsketal keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse.

Anlage 42

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Teutschenthal vom 25.06.2021.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Teutschenthal wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass durch den vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 3/18 "Airportpark 2" keine von der Gemeinde Teutschenthal wahrzunehmende öffentlichen Belange berührt werden und somit keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

Stellungnahme

Stellungnahme 43

Stadt Schkeuditz, Schkeuditz vom 11.04.2022

mit Schreiben vom 29.03.2022 haben Sie über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Airportpark 2" informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der vorgenommenen Änderungen gegeben.

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird seitens der Stadt Schkeuditz auf die Stellungnahme vom 31.08.2021 verwiesen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise bzgl. der Nutzungsbeschränkung in den Gewerbegebieten, die Festsetzung einer Geh- und Radwegeverbindung sowie die Überarbeitung der Aussagen zum ÖPNV, die Verlegung der Retentionsflächen in das westliche Plangebiet und die Berücksichtigung der Wohnbebauung sowie der Kindertagesstätte in der schalltechnischen Untersuchung.

Dennoch werden die Belange der Großen Kreisstadt Schkeuditz durch das Vorhaben berührt. Dem vorliegenden Entwurf kann nicht zugestimmt werden. Es bestehen zum Planvorhaben Einwände und Hinweise insbesondere:

- zur Funktionserhaltung der Felddrainage und
- zur Verkehrlichen Anbindung und Erschließung.

Abwägungsvorschlag

Anlage 43

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Schkeuditz vom 11.04.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Schkeuditz wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme des Verweises auf die Stellungnahme vom 31.08.2021. Auch wenn für die Gemeinde Schkopau nicht ersichtlich wird, ob der Verweis mit der Aufrechterhaltung der Inhalte der Stellungnahme einhergehen soll, wird auf diese nachfolgend im Rahmen der Abwägung Bezug genommen, sofern sich die Inhalte nicht zwischenzeitlich erledigt haben. Darüber hinaus werden die Inhalte zur Kenntnis genommen, welche die Stadt Schkeuditz als im Rahmen der Entwurfsbearbeitung durch die Gemeinde Schkopau berücksichtigt anerkennt, woraus resultierend die im Anschluss genannten Belange "Felddrainage" und "verkehrliche Anbindung und Erschließung" mit Zustimmungsvorbehalt verbleiben.

Der Gemeinderat Schkopau entscheidet zu den aufgeführten Punkten wie nachfolgend ausgeführt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Begründung:

1. Felddrainage

Das Plangebiet stellt sich gemäß Punkt 5.2 der Begründung überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Watzschkenbreite" ist der Stadt bekannt, dass als Grundlage einer landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes ein großflächiges Entwässerungssystem (Felddrainagen) vorhanden ist. Da nordöstlich Feldflächen im Bestand verbleiben, sind Maßnahmen zu treffen, welche die Funktionstüchtigkeit des Drainagesystems sichern.

In der vorliegenden Abwägung unserer Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplans heißt es:

"Die Thematik Felddrainagen wurde recherchiert. Diese befinden sich auf Schkeuditzer Flur. Ein Vorhandensein von Felddrainagen auf Ermlitzer Flur konnte nicht in Erfahrung gebracht werden."

Diese Aussage schließt das Vorhandensein von Felddrainagen nicht aus. Somit ist für den Fall, dass dennoch Felddrainagen vorgefunden werden sollten, festzusetzen, dass die Funktionsfähigkeit für die verbleibenden land-wirtschaftlichen Flächen erhalten / hergestellt wird.

Abwägungsvorschlag

Zu 1.)

Wie korrekt aus der Begründung des Bebauungsplanentwurfes zitiert, konnte das Vorhandensein von Felddrainagen innerhalb des Plangebietes nicht in Erfahrung gebracht werden. Die Gemeinde Schkopau hat hierzu sowohl beim für die öffentlich-landwirtschaftlichen Belange zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) als auch den bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben recherchiert, darüber hinaus hierzu die untere Wasserbehörde konsultiert, woraus resultierend auch keine Archivalien beim Landkreis Saalekreis zur Lage etwaiger Felddrainagen auffindbar waren. Insofern entscheidet sich die Gemeinde Schkopau im Bedarfsfall für den Konflikttransfer auf die Ebene des Vollzuges des Bebauungsplanes. Hier werden Vorhabenträger bei Auffinden entsprechender Felddrainagen dafür Sorge zu tragen haben, dass diese in einer Weise funktionsfähig erhalten werden, dass Flächen Dritter (auf Schkeuditzer Gemarkung) infolge eines möglichen Rückbaus keine Ertragseinbußen oder sonstige Beeinträchtigungen (z. B. Bewirtschaftung, Vernässung o. Ä.) erleiden. Die Gemeinde Schkopau entschließt sich zur Planfassung für den Satzungsbeschluss einen Hinweis auf der Planzeichnung aufzubringen, der die Anstoßwirkung für den Fall des Auffindens von Felddrainagen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3/18 bewirkt. Der Konflikttransfer auf die Ebene des Vollzuges stellt sich im vorliegenden Fall als sachgerecht dar, da verlässlich davon auszugehen ist, dass beim Auffinden von Felddrainagen unter Hinzuziehung entsprechenden Sachverständigen Lösungen für die weitere Funktionsfähigkeit für die von Bebauung unbeeinflussten Bereiche gefunden werden können. Das v. g. Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Stellungnahme

2. Innere Verkehrserschließung

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Stadt Schkeuditz eine Straßenanbindung an das Gewerbegebiet "Watzschkenbreite" ablehnt. Das eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im vorliegenden Bebauungsplan endet an der Grünfläche vor einem Straßenflurstück des Bebauungsplans "Watzschkenbreite" (Flur 15, Flurstück 25/7). Die zusätzlichen Verkehre würden die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen im Schkeuditzer Gewerbegebiet und insbesondere des Knotens B 6/ A9/ An der Autobahn erheblich einschränken.

Im Gegensatz zum Vorentwurf wurde das vormals 12m breite Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf eine Breite von 8m verkleinert. Es werden jedoch nur Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Breite eines Gehwegs akzeptiert. Damit soll eine illegale Verbindung, die nicht im Interesse der Stadt ist, verhindert werden.

Abwägungsvorschlag

Anmerkung:

Die in der Stellungnahme zum Entwurf angezeigte Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit von Landwirtschaftsflächen ist für die vorliegende Bebauungsplanung kein erforderlicher Berücksichtigungsgegenstand. Feldzufahrten für Schkeuditzer Flächen, ausgehend vom Geltungsbereich des hiesigen Bebauungsplanes, bestehen nicht.

Zu 2.)

Eine Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 3/18 an das Gewerbegebiet "Watzschkenbreite" ist für den Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen nicht vorgesehen. In der vergrößerten Darstellung der Planzeichnung im Detail A ist eindeutig zu erkennen, dass das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von 8,00 m kein Planungsgegenstand ist. Es handelt sich bei der 8,00 m-Angabe um ein Leitungsrecht für Versorgungsträger sowie den Leitungsträger des Solarparks Ermlitz, wobei letzteres nicht unmittelbar an die Gemarkung Schkeuditz angrenzt, sondern nach Norden entlang der östlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes weiterverläuft. Die B-sissignatur einer privaten Grünfläche wird somit aufrechterhalten und mit dem Leitungsrecht für Versorgungsträger, hier insbesondere im Zusammenhang mit der Umverlegung der Gashochdruckleitung, überlagert. Südlich hiervon schließt die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" an, welche mit 4,00 m Breite die Aufnahme des umverlegten regional bedeutsamen Radweges ermöglicht. Die Planung für den Radweg, wie vor, ist innerhalb der 4,00 m breiten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit ca. 3,00 m befestigter Radwegbreite vorgesehen. Insofern resultiert aus dem vorstehend Dargestellten keine Interessenkollision mit den Vorstellungen zur Verkehrs- bzw. Medienanbindung an das Gewerbegebiet "Watzschkenbreite". Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung stellen sich dementsprechend nicht als erforderlich dar.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

3. Äußere Verkehrserschließung

Für die Verkehrsbelegung wurde ein Gutachten erstellt. Als Grundlage für die Berechnung wurden Annahmen für das Gebiet getroffen und angrenzende Ansiedlungen berücksichtigt.

Auch eine Beurteilung, ob es durch das neue Plangebiet zu Auswirkungen am Knoten B 6/ A 9/ Straße An der Autobahn auf Schkeuditzer Gebiet kommt, wurde in den Planunterlagen ergänzt. Im Ergebnis des vorliegenden Gutachtens kommt es zukünftig zu keiner Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Knotens B 6 / A 9/ Straße An der Autobahn.

In Absprache mit der Gemeinde Kabelsketal wurden die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens (Stand 15.09.2021) durch ein externes Verkehrsplanungsbüro überprüft, welches wir Ihnen zusammen mit unserer Stellungnahme übergeben. Gemäß des externen Gutachtens reicht an den beiden miteinander koordinierten Lichtsignalanlagen an der A9-Anschlussstelle "Großkugel" eine reine Betrachtung der Einzelknoten bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit nicht aus. Die vorgeschlagenen Signalprogrammmanpassungen (Grünzeit-verlängerungen) wirken sich signifikant negativ auf die Verkehrsqualität der Koordinierungsstrecke der B 6 in Fahrtrichtung Westen aus. Dies ist bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit und den vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Das vorgelegte Gutachten zum Bebauungsplan "Airport 2" ist dementsprechend zu überarbeiten. Es muss erkennbar sein ob Änderungen an der Knotengestaltung notwendig werden. Wenn ja, muss dies geregelt werden, insbesondere wer die Kosten für die Maßnahmen trägt. Der Knotenumbau im jetzigen Bestand erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes "Watzschkenbreite" und auf der Grundlage vertraglicher Regelungen zwischen Vorhabenträger, der Stadt Schkeuditz und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV).

Abwägungsvorschlag

Zu 3.)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Schkeuditz im Ergebnis der Prüfung der zugereichten verkehrsgutachterlichen Unterlagen zu dem Ergebnis kommt, dass es zu keiner Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Knotens B 6/A 9/Straße an der Autobahn kommt, was, wie nachfolgend ausgeführt, auch tatsächlich der Fall ist. Davon einmal abgesehen, handelt es sich nicht unbedingt um nachbargemeindliche Belange, sondern verkehrliche Belange, für die die Autobahn GmbH als zuständige Behörde für die koordinierten Lichtsignalanlagen an der A 9 Anschlussstelle Großkugel verantwortlich zeichnet. Die Gemeinde Schkopau hat ungeachtet dessen den Hinweis geprüft und die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden gutachterlichen Aussagen zur verkehrlichen Leistungsfähigkeit ergänzt. Im Ergebnis resultierten keine negativ auf die Verkehrsqualität der B 6 in Fahrtrichtung Westen zu beachtenden Auswirkungen. Eine Koordinierungsstrecke ist nach Prüfung durch die Gemeinde Schkopau hier in Bezug auf die Lichtsignalanlagensteuerung nicht eingerichtet. Im Rahmen der Grünzeitverlängerungen, wie in der Stellungnahme benannt (und vom Straßenbaulastträger der B 6 als probates Mittel gebilligt), wird die bestehende Verkehrsqualität aufrechterhalten.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Für eine weitergehende Abstimmung ist somit auch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) mit den Entwurfsunterlagen zu beteiligen.

4. Nutzungsausschluss Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Shuttle-Parkplätze

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung des o. g. Punktes innerhalb der Textfestsetzung 2. Derzeit fehlt jedoch eine entsprechende Erläuterung zu den unzulässigen Nutzungen im Begründungstext Kap. 8.1. Diese sollte noch ergänzt werden.

Stellungnahme vom 31.08.2021

... mit Schreiben vom 18.06.2021 wurde der Großen Kreisstadt Schkeuditz Gelegenheit gegeben, die vorliegende Planung zu prüfen und eine Stellungnahme als betroffene Nachbargemeinde abzugeben.

Der Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", OT Ermlitz wurde am 30.08.2021 im Technischen Ausschuss beraten.

Die Belange der Großen Kreisstadt Schkeuditz werden durch das Vorhaben berührt. Dem vorliegenden Vorentwurf kann nicht zugestimmt werden. Es bestehen zum Planvorhaben und dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Einwände und Hinweise insbesondere:

- zur Funktionserhaltung der Felddrainage
- zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung

Abwägungsvorschlag

Anmerkung:

Das LASuV wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Zu 4.)

Der Hinweis, bezogen auf die textliche Festsetzung Ziffer 2, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schkopau hat dahingehend die Inhalte der Begründung überprüft. Im Ergebnis erfolgt zur Planfassung für den Satzungsbeschluss eine kurze Erläuterung zum Nutzungsausschluss der Freiflächenfotovoltaikanlagen sowie der Shuttle-Parkplätze. Dieses Vorgehen dient der allgemeinen Information und erhöht die Rechtssicherheit der Planung.

Hierbei handelt es sich um die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau. Die vorgebrachten nachbargemeindlichen Belange wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt. Somit erfolgen nachfolgend Ausführungen lediglich zu den im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme vom 11.04.2022 nicht im Rahmen der vorstehenden Abwägung bewerteten Belange.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

- **zur Art der baulichen Nutzung**
- **zur interkommunalen Abstimmung**
- **zu Umweltauswirkungen (Lärm, Mikroklima, Kompensationsmaßnahmen).**

Begründung

1. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan Schkopau dargestelltes Areal mit einer Größe von ca. 47 ha in unmittelbarer Lage zur Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen geschaffen werden.

Das geplante Gewerbegebiet liegt nördlich der B 6 und westlich der A 9 und wird durch die Gemarkung Großkugel (Kabelsketal) im Westen und Norden sowie die Gemarkung Schkeuditz im Osten eingeschlossen. Die Landesgrenze ist zugleich Gemarkungsgrenze zu Schkeuditz (siehe Punkt 3.2 der Begründung).

2. Das Plangebiet stellt sich gemäß Punkt 5.2 der Begründung überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Watzschkenbreite" ist der Stadt bekannt, dass als Grundlage einer landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes ein großflächiges Entwässerungssystem (Felddrainagen) vorhanden ist. Da nordöstlich Feldflächen im Bestand verbleiben, sind Maßnahmen zu treffen, welche die Funktionstüchtigkeit des Drainagesystems sichern. Es ist zu gewährleisten, dass die weiterhin genutzten Feldflächen über neue Feldzufahrten erreichbar sind, da die bestehenden Feldzufahrten über die B 6 und die Eichenallee in Großkugel durch die Gebietserschließung entfallen. Zur besseren räumlichen Einordnung wäre ein Übersichtsplan mit Darstellung der Gemarkungsgrenzen, aller

Abwägungsvorschlag

Zu 1. bis 5.)

Die Inhalte der Stellungnahme wurden im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes, wie vorgenannt, berücksichtigt. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 11.04.2022 verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

angrenzenden Bebauungsplangebiete und verbleibenden Restflächen der Landwirtschaft wünschenswert.

3. Gemäß Verkehrskonzept Punkt 6.3 der Begründung soll die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes über die bestehende Anbindung der Eichenallee an die B 6 in Großkugel erfolgen, da eine zusätzliche Einfahrt von der B 6 auf Ermlitzer Flur nicht möglich ist. Der "Bebauungsplan 5 + 5a" der Gemeinde Kabelsketal sieht in Großkugel bereits eine Anbindung (als "Weißfläche") vor, die für die Gebietserschließung verwendet werden soll. Voraussetzung ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung und der gutachterliche Nachweis, dass dieser Knoten auch perspektivisch das Verkehrsaufkommen bewältigen kann. Für die Verkehrsbelegung wurde ein Gutachten erstellt. Als Grundlage für die Berechnung wurden Annahmen für das Gebiet getroffen und angrenzende Ansiedlungen berücksichtigt. Die Annahmen mögen für die Einfahrt an der Eichenallee vielleicht ausreichend sein, aber eine Beurteilung, ob es durch das neue Plangebiet zu Auswirkungen am Knoten B 6/ A 9/ Straße An der Autobahn auf Schkeuditzer Gebiet gibt, ist nicht Bestandteil. Diese Betrachtung wird seitens der Stadt gefordert. Dabei sind die neuesten Untersuchungsergebnisse aus der Studie Nordraum Leipzig vom Büro IVAS, Dresden zu berücksichtigen, deren Untersuchungsraum bis zum Knoten B 6/A 9/ Straße An der Autobahn reicht. Es muss erkennbar sein ob Änderungen an der Knotengestaltung notwendig werden. Wenn ja, muss dies geregelt werden, insbesondere wer die Kosten für die Maßnahmen trägt. Der Knotenumbau im jetzigen Bestand erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes "Watzschkenbreite" und auf der Grundlage vertraglicher Regelungen zwischen Vorhabenträger, der Stadt Schkeuditz und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV).
4. Entlang der B 6 westlich der A 9 befinden sich keine separat geführten Fuß- und Radwege. Auch die Planung der Ortsumgehungen der B 6 in

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

Gröbers und Großkugel sehen keine separaten Wege vor. In der entsprechenden Planunterlage wird auf die Nutzung der durch die Ortsumgehung entlasteten örtlichen Straßen verwiesen. Gegenwärtig besteht eine Radweganbindung Schkeuditz-Ermlitz über die bestehende Feldzufahrt. Zu diesem Weg gibt es eine vertragliche Regelung zwischen Schkeuditz und Schkopau, die im Rahmen des Bebauungsplanes "Watzschkenbreite" abgeschlossen worden ist. Die bestehende interkommunale Vereinbarung vom 30.05.107.06.2013 ist anzupassen. Dieser Weg soll gemäß Punkt 6.3 der Begründung entfallen und Ersatz im östlichen Planungsrand geschaffen werden. Seitens der Stadt wird der Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Radwegeverbindung aus Ermlitz in Richtung Schkeuditz über die B 6 beibehalten werden soll und eine neue Trasse im Gewerbegebiet auf der Ostseite vorgesehen ist. Die vorgesehene Radverkehrsverbindung durch das Bauungsplangebiet ist durch eine straßenrechtliche Widmung dauerhaft zu sichern. Diese Verbindung ermöglicht auch weiterhin die Anbindung von Ermlitz über das Gewerbegebiet "Watzschkenbreite" in Richtung Osten zum S-Bahnhaltepunkt Schkeuditz-West.

Es wird angeregt, dass wahlweise an der gebietsinternen Privatstraße oder entlang der B 6 ein neuer Radweg im Rahmen der Gebietserschließung gebaut wird, der eine Anbindung nach Westen zur Ortslage Großkugel ermöglicht. Weitere Abstimmungen im laufenden Planverfahren sind dazu erforderlich.

5. Gemäß Punkt 6.3 der Begründung ist: "über den Umfang einer zusätzlichen Verkehrsanbindung an das Verkehrserschließungssystem des Bauungsplanes Watzschkenbreite ...zu gegebener Zeit zu befinden". Zu dieser Feststellung bestehen seitens der Stadt erhebliche Bedenken, zumal bereits ein 12 m breiter Trassenkorridor mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im vorliegenden Bebauungsplanes an der Grünfläche vor einem Straßengrundstück des Bauungsplanes "Watzschkenbreite" (Flur

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

15, Flurstück 25/7) endet. Es werden nur Geh-, Fahr- und ggf. Leitungsrechte für die Breite eines Gehweges akzeptiert, also keinesfalls eine Breite von 12 m. Damit soll eine illegale Verbindung, die nicht im Interesse der Stadt ist, verhindert werden. Eine Straßenanbindung an das Gewerbegebiet "Watzschkenbreite" wird grundsätzlich abgelehnt. Die zusätzlichen Verkehre schränken die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen im Schkeuditzer Gewerbegebiet und insbesondere des Knotens B 6/A 9/ An der Autobahn ein.

6. Gemäß Punkt 6.3 der Begründung wird die "Erforderlichkeit, den Standort mit dem ÖPNV zu erschließen, als nachrangig" angesehen. Dieser Auffassung kann sich die Stadt nicht anschließen. Eine nachhaltige Gebietserschließung erfordert die Reduzierung des Individualverkehrs im Interesse auch des Nordraums von Leipzig und macht eine ÖPNV-Anbindung des Gewerbegebietes und die Einordnung von Bushaltestellen auch mit Verbindung zur S-Bahn Halle-Leipzig notwendig.

Gemäß Punkt 8.1 der Begründung soll das Gewerbegebiet aufgrund der Nachfragesituation und des direkten Umfeldes zum Verkehrsflughafen Leipzig/Halle insbesondere für Ansiedlungen der Logistikbranche genutzt werden. Die durch die festgesetzten Nutzungen entstehenden städtebaulichen Konflikte in Bezug auf die angrenzenden Bereiche sollen durch das Planverfahren bewältigt werden. Wegen der besonderen Lage des Plangebietes nördlich der B 6 eingeschlossen von Schkeuditz im Osten und Großkugel im Norden und Westen erhält die interkommunale Abstimmung eine besondere Bedeutung, welcher in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist. Aus Sicht der Stadt liegt es zwar auf der Hand, Logistikansiedlungen zu priorisieren, aber in der Gesamtbetrachtung des Umfeldes ist dieser Schwerpunkt bereits in zahlreichen neuen Gebieten gegeben. Daher wird angeregt, durch gesteuerte Festsetzungen auch Angebote u. a. für produzierendes Gewerbe zu ermöglichen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sollen weiter vertieft

Abwägungsvorschlag

Zu 6.)

Im Hinblick auf die ÖPNV-Anbindung sieht die Gemeinde Schkopau in Abhängigkeit vom Arbeitsplatzpotenzial im Gewerbegebiet zu gegebener Zeit Gesprächsbedarf mit dem Landkreis Saalekreis, welcher die Nahverkehrsplanung im Kreisgebiet fortschreibt. Hier spricht sich die Gemeinde Schkopau dafür aus, die Entwicklung des Gewerbegebietes "Airportpark 2" zu beobachten und zum gegebenen Zeitpunkt bei entsprechendem Erfordernis an den Landkreis Saalekreis heranzutreten.

Die darüber hinaus angesprochenen Nutzungsarten des Gewerbegebietes wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplanes weitergehend spezifiziert, insbesondere die Zulässigkeit von Einzelhandelnutzungen, Fotovoltaikfreiflächenanlagen und von Stellplätzen in Verbindung mit Flughafenshuttle. Es wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

Stellungnahme

werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und Nutzungskonflikte an der Gemarkungsgrenze zu vermeiden. Hierzu gibt es folgende Hinweise und Forderungen seitens der Stadt: Beim Einzelhandel sind nicht nur die Belange zentraler Versorgungsbereiche der Gemeinde Schkopau sondern auch die von Schkeuditz und Kabelsketal entsprechend zu berücksichtigen. Die Erteilung einer Baugenehmigung für Einzelhandel muss an die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens gekoppelt sein. Weiterhin sind Fotovoltaik-Freiflächenanlagen und gewerbliche Stellplätze für Flughafen-Shuttle sowie Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG auszuschließen.

8. Gemäß Punkt 11 der Begründung erfolgen im Ergebnis der entsprechenden Berechnungen Festsetzungen zu Emissionskontingenten. Dabei sind die Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne in den Gemarkungen Schkeuditz und Kabelsketal nachweislich einzubinden. Im Umweltbericht Punkt 2.3 b) Mensch sind bei den empfindlichen Nutzung im Bereich von ca. 1.000 m nicht nur die in Ermlitz zu berücksichtigen, sondern auch die in Schkeuditz vorhandene Wohnbebauung in der Thomas-Müntzer-Straße sowie die Kindertagesstätte in der Wehlitzer Straße.
9. Die im Umweltbericht Punkt 2.4 c) dargestellte Verbindung zu Grünflächen mit Artenschutzmaßnahmen des Bebauungsplanes "Watzschkenbreite" auf der Ostseite wird durch die Stadt begrüßt. Da nach Aussage des Planers augenscheinlich im nordöstlichen Plangebiet die besten Voraussetzungen für offene Versickerungsflächen gegeben wären, sind an der östlichen Planaußengrenze Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser festgesetzt. Die Festsetzungen sind durch Baugrundgutachten zu unterlegen. Aus vorliegenden Gutachten für den Bebauungsplan "Watzschkenbreite" ist der Stadt bekannt, dass nur wenige eng abgrenzbare Bereiche dafür in Frage kommen dürften.

Abwägungsvorschlag

Zu 8.)

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 11.04.2022 verwiesen.

Zu 9.)

Die Grünverbindung mit den entsprechend festgesetzten Maßnahmen entlang der Gemarkungsgrenze zur Stadt Schkeuditz wurden auch zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes beibehalten. Jedoch konnten die Flächen zur Niederschlagswasserversickerung entlang der Gemarkungsgrenze entsprechend der weitergehenden Untersuchungen bis auf eine reduziert werden (welche sich außerhalb der Nachbarschaft zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Watzschkenbreite" befindet). Der festgesetzte Retentionsbereich wird im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes so entwickelt, dass keine Schäden an Flächen Dritter (hier der Landwirtschaftsflächen auf der Gemarkung Schkeuditz) zu besorgen sein werden.

Stellungnahme

Unabhängig davon wird die Anordnung von Retentionsflächen auf den Grundstücken 10/21 und 10/22 des vorliegenden Bebauungsplanes seitens der Stadt abgelehnt, da in diesem Bereich bereits in 3 m-Entfernung die Baufelder des Bebauungsplanes "Watzschkenbreite" (Flurstücke 22/3 und 23/6, Flur 15) angrenzen und wegen der geringen Entfernung die Bebaubarkeit erheblich eingeschränkt werden würde.

10. Gemäß Punkt 2.6 des Umweltberichts wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Maßgabe des LSA-Modells eine Wertpunktedifferenz ermittelt, die durch planinterne und -externe Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Hinsichtlich der Artenliste wird wegen der potenziellen Vogelschlaggefahr die Beteiligung des DAWL e.V. angeregt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Kompensationsmaßnahmen die durch den Bebauungsplan hervorgerufenen Eingriffe für alle betroffenen Schutzgüter des Naturhaushalts kompensiert werden. Im Ergebnis liegen 64 % der Kompensationsflächen in einem Flächenpool in Raßnitz, nur 35 % der erforderlichen Kompensationsflächen werden im Gebiet selbst festgesetzt. Seitens der Stadt wird gefordert, dass mehr als die bisher im Gebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort erfolgen sollen. So sind beispielsweise durch die große Anzahl an Fahrzeugen Überwärmungseffekte zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Mikroklimas führen werden. Dies resultiert aus der Flächenversiegelung und den sich stark erwärmenden KFZ, dem beispielsweise durch stärkere Begrünung entgegengewirkt werden könnte.

11. Darüber hinaus ist die kumulierende Wirkung der entlang der B 6 aufgereihten Gewerbeansiedlungen in ihrer Gesamtheit auf den Gemarkungen Großkugel, Ermlitz und Schkeuditz bei allen Umweltauswirkungen besser darzustellen und zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Zu 10.)

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung des Bebauungsplanes wurde die Kompensationsmaßnahmenfestsetzung bzw. -zuordnung auf intern und extern gelegenen Flächen weiterentwickelt. Resultierend entstand ein höherer Anteil an innergebielichen Kompensationsmaßnahmenflächen. Die mit klimatischen Wirkungen angesprochenen Effekte konnten durch Bauhöhenreduzierungen und in Teilen GRZ-Reduzierungen sowie Maßnahmen zur Durchgrünung und Reduzierung der Oberflächenversiegelung entgegengewirkt werden. Somit resultieren diesbezüglich keine weiteren Änderungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Zu 11.)

Sowohl auf Schkeuditzer als auch auf Schkopauer und Kabelsketaler Gemarkung befinden sich die in diesem Teil der Stellungnahme genannten Gewerbegebiete, welche im öffentlichen Interesse aufgrund ihrer

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Lage mit raumordnerischen Prioritäten versehen, durch die jeweiligen Gemeinden entwickelt werden. D. h., die grundsätzliche Entscheidung im Umfeld des Flughafens Leipzig-Halle Gewerbeansiedlungen in konzentrierter Form zuzulassen, ist bereits auf der Ebene der landesplanerischen Festlegungen und regionalplanerischen Vorgaben sowie der gemeindlichen Weiterentwicklung der landesplanerischen Ziele erfolgt. Hierauf hat demgemäß sowohl die Stadt Schkeuditz als auch die Gemeinde Schkopau ihre Flächennutzungsplanung ausgerichtet, aus welcher wiederum der vorliegende Bebauungsplan entwickelt wurde. Insofern ist die Bebauungsplanung nicht die relevante Maßstabebene, um kumulierenden Umweltauswirkungen vertiefender nachzugehen. Hier ist auf die Planungsebene der jeweiligen Flächennutzungsplanungen abzustellen, welche in ihrem Umweltbericht die Tragfähigkeit der Gewerbeflächendarstellung entsprechend legitimiert haben. Wäre dies nicht im gebotenen Umfang erfolgt, gäbe es keine Rechtswirksamkeit der vorbereitenden Bauleitplanung.

Stellungnahme 44

Gemeinde Schkopau OT Ermlitz, Schkopau vom 04.05.2022

Der Ortschaftsrat Ermlitz hat sich in seinen Sitzungen am 02. März und 06. April mit dem B-Plan 3/18 der Gemeinde Schkopau befasst.

In beiden Sitzungen wurden keine grundsätzlichen Bedenken bzgl. des B-Plans geäußert. Nur folgende Hinweise bzw. Anregungen sollen noch gegeben werden.

Anlage 44

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ortsteils Ermlitz vom 02.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Ortsteils Ermlitz wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf geäußert werden. Zu den gegebenen Hinweisen und Anregungen entscheidet der Gemeinderat Schkopau wie folgt.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Die Diskussion im Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 22.03.2022 über die Möglichkeit nördlich des Wohngebiets "Am Wachtberg" ebenfalls Ausgleichspflanzungen zu realisieren, soll geprüft werden. Im Jahr 2020 gab es schon einmal ein Gespräch zwischen den entsprechenden Bauern, dem Ordnungsamtsleiter der Gemeinde Schkopau und dem Ortsbürgermeister Ermlitz bzgl. der Möglichkeit nördlich des Wohngebiets einen Grün- bzw. Schonstreifen einzurichten. Eine grundsätzliche Bereitschaft das entsprechende Flurstück zur Verfügung zu stellen, war damals seitens der Bauern vorhanden.

Es wird angeregt mit der OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH in Verhandlungen zu treten, um den Airportpark II an den ÖPNV anzuschließen. Aktuell fährt die Buslinie 360 von Halle nach Günthersdorf, NOVA über Großkugel. Von der Bushaltestelle "Beuditzer Weg" zur Auffahrt auf die 86 könnte eine entsprechende Bushaltestelle eingerichtet werden.

In Bezug auf den Brandschutz wird empfohlen, neben der Vereinbarung mit der Gemeinde Kabelsketal den Feldweg, der entlang bzw. durch den B-Plan 3/20 "Solarpark" geht, soweit zu ertüchtigen, dass er ganzjährig von

Abwägungsvorschlag

Der Bebauungsplanentwurf stellt sich hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit den internen und externen Maßnahmen als vollständig kompensiert dar. Zusätzliche Maßnahmen, wie in diesem Teil der Stellungnahme angeregt, sind dementsprechend für eine ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nicht erforderlich. Insofern nimmt die Gemeinde Schkopau die Anregung zur Ortsrandeingrünung im Bereich des Wohngebietes "Am Wachtberg" zur Kenntnis und hat hierzu mit dem Entwicklungsträger des Vorhabenstandortes Rücksprache geführt. Hierbei war die Bereitschaft erkennbar, eine entsprechende Eingrünung unabhängig vom Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes in Abstimmung mit den landbewirtschaftenden Unternehmen herzustellen und hierzu mit dem Ortschaftsrat die entsprechenden Abstimmungen zu führen. Auch eine vorab durchgeführte Konsultation des Flächeneigentümers ergab die in der Stellungnahme bereits geäußerte Bereitschaft, die in Rede stehenden Flurstücke anteilig hierzu zur Verfügung zu stellen. Insofern orientiert die Gemeinde auf die Vorbereitung und Durchführung der angeregten Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Im Hinblick auf die ÖPNV-Anbindung sieht die Gemeinde Schkopau in Abhängigkeit vom Arbeitsplatzpotenzial im Gewerbegebiet zu gegebener Zeit Gesprächsbedarf mit dem Landkreis Saalekreis, welcher die Nahverkehrsplanung im Kreisgebiet fortschreibt. Hier spricht sich die Gemeinde Schkopau dafür aus, die Entwicklung des Gewerbegebietes "Airportpark 2" zu beobachten und zum gegebenen Zeitpunkt bei entsprechendem Erfordernis an den Landkreis Saalekreis heranzutreten.

Der angesprochene Feldweg befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Schkopau, sondern stellt einen Privatweg dar. Somit hat die Gemeinde für die angeregte Maßnahme keine direkte Umsetzungsmöglichkeit. Es wird im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu entscheiden sein, inwiefern eine Anfahrtnotwendigkeit für die Freiwillige Feuerwehr

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

für die Anfahrt zum Airportpark von der Ortsfeuerwehr Ermlitz genutzt werden könne. Durch das Setzen von Schranken könnte die Nutzung durch Private verhindert werden.

Stellungnahme 45

Ö 1 vom 12.05.2022

Als Einwohner der Gemeinde Schkopau sehe ich den Bebauungsplan in Gänze äußerst kritisch.

Durch die umfangreiche Versiegelung der Flächen, die unwiederbringliche Vernichtung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und der massive Eingriff in den Öko- und Naturhaushalt sind nicht mehr hinnehmbar. Der durch die Bebauung der Flächen entstehende Schaden muss deshalb so gering wie nur irgend möglich gehalten werden.

Folgende Punkten müssen daher im Bebauungsplan überarbeitet, dringend nachgebessert und ergänzt werden.

Abwägungsvorschlag

Ermlitz in der vorgeschlagenen Form benötigt wird. In Abhängigkeit davon, wird über das Weiterverfolgen der gegebenen Anregung entschieden. Gegenwärtig besteht die vorrangige Zielstellung für die Gemeinde Schkopau darin, die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde für die vollständige Übernahme der Brandschutzdienstleistungen für das hiesige Bebauungsplangebiet zu binden, sie dementsprechend auszurüsten, d. h. sachlich und personell für die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes zu strukturieren.

Anlage 45

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ö 1 vom 12.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Ö 1 wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Der Gemeinderat Schkopau entscheidet zu den Inhalten der Stellungnahme wie nachfolgend aufgeführt.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf zeigt sich aus dem Flächennutzungsplan Schkopau entwickelt. Dieser hat im Ergebnis der raumordnerischen Vorprägung entsprechend der Inhalte des Landesentwicklungsplanes und deren weitere Ausgestaltung durch die Regionalplanung eine gewerbliche Baufläche dargestellt, welche sowohl als landes- als auch regionalbedeutsam eingestuft ist. Diese raumordnerische Zielstellung wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erläutert und stellt sich als eine wesentliche Grundlage für die Planrechtfertigung des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes dar. Insofern sind Entscheidungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Ausgestaltung der

Stellungnahme

1. Die zulässige Bauhöhe:

Im Entwurf des B-Planes ist eine maximale Gebäudehöhe auf 20 bis 25 m festgesetzt. Der Investor hat bei der Vorstellung des Vorhabens erklärt, dass die Gebäude eine Höhe von maximal 16,7 m haben werden.

Die Festlegung der Bauhöhe auf eine Höhe von 20 bis 25 m wurde mit der Bauhöhe der umliegenden Flächen begründet. Das ist jedoch falsch, denn die Bauhöhe im B-Plan des angrenzenden Großkugeler Baugebiet ist dort mit 3 Vollgeschossen festgelegt, was wiederum wahrscheinlich ca. 9-12 m Gebäude entspricht.

Aus den genannten Gründen ist die Bauhöhe im gesamten Gebiet des B-Planes "Airportpark 2" auf maximal 17 bzw. 20 m festzulegen.

Abwägungsvorschlag

landesbedeutsamen raumordnerischen wie städtebaulichen Zielstellungen der Gemeinde bereits auf übergeordneter Planungsebene erfolgt. Der Bebauungsplan gestaltet diese Vorgaben mit Blick auf eine rentierliche Flächennutzung aus und trifft die entsprechenden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzungen, aber auch zur Kompensation des naturschutzfachlich zu bewertenden Eingriffs im Rahmen der Schaffung von verbindlichem öffentlichem Baurecht.

Zu 1.)

Der Bebauungsplan stellt sich als sogenannter Angebotsbebauungsplan dar. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind für Gewerbegebiete nicht untypisch und geben das zeitgemäß notwendige Maß an Flexibilität zur Vorhabenentwicklung im Plangebiet vor. Gerade im Umfeld des Verkehrsflughafens Leipzig-Halle ist es wichtig, in Bezug auf die Bauhöhe eine entsprechende Flexibilität zu behalten, auch wenn zum Zeitpunkt der Vorstellung des Vorhabens durch den Investor die genannte Gebäudehöhe zunächst in den Blick genommen wurde. In dieser Lesart verzichtet die Gemeinde Schkopau auch auf die Festsetzung von Vollgeschossen, um die in der Begründung angesprochenen Hochregallager bspw. ermöglichen zu können. In der Begründung ist ausgeführt, dass sich in der näheren Umgebung gewerbliche und industrielle Anlagen mit hoher Gebäude- bzw. Anlagenhöhe befinden. Es ist nicht ausgeführt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen mit diesen übereinstimmen. Insofern bleibt die Gemeinde Schkopau bei der festgelegten Bauhöhenfestsetzung, da sich diese nicht im Widerspruch zu einem im in Rede stehenden Bereich maßstäblich entwickelbaren Gewerbegebiet zeigen. Der Verfasser der Stellungnahme bringt in seiner Stellungnahme auch nicht zum Ausdruck, weswegen die festgesetzte Höhe von 20 – 25 m für den Standort des Bebauungsplanes unzutraglich sein sollte.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

2. Photovoltaik:

Die Nutzung von Photovoltaik ist zu begrüßen. Im textlichen Teil zum B-Plan ist aber über die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik nichts festgelegt.

Die textliche Festsetzung ist um folgendes zu ergänzen:

Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien hier für Solaranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB):

"Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 80 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden."

Mit der Klimaschutznovelle im BauGB wurde bereits im Jahre 2011 für die kommunale Bauleitplanung eine rechtliche Grundlage geschaffen, Festsetzungen zu treffen, die den Klimaschutz, die Energiewende und die Klimaanpassung fördern.

Ein unbedingt notwendiger Schritt dafür muss es sein, dass mindestens die Dachflächen zur Energiegewinnung genutzt werden!

3. Umgang mit Regenwasser

Der fortschreitende Klimawandel und das vermehrte Auftreten von Extremwittersituationen, hier speziell Starkniederschläge, erfordert eine kritische

Abwägungsvorschlag

Zu 2.)

Im Gegensatz zur Stellungnahme ist unter der textlichen Festsetzung Ziffer 8 die Zulässigkeit von Anlagen für erneuerbare Energien geregelt. Damit ist die Nutzung von Fotovoltaik in Form von Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig. Lediglich die Errichtung raumbedeutsamer Fotovoltaikfreiflächenanlagen (Vgl. textliche Festsetzung Ziffer 2) ist im Plangebiet des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes nicht zulässig. Eine Ergänzung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, stellt sich damit für die Gemeinde Schkopau mit Blick auf die Beachtung des Bestimmtheitsgebotes innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung als nicht sinnvoll handhabbar dar. Das resultiert aus dem Umstand, dass der Begriff "nutzbarer Dachflächen" zu unbestimmt ist und von dem Wert von 80% offensichtlich bei gewerblich genutzten baulichen Anlagen schon deshalb Abstand zu nehmen ist, weil Abstandserfordernisse zu Gebäudeaußenkanten, Dachauf- und Einbauten sowie Nebenanlagen auf Dächern, Blitzschutzanlagen usw. einzuhalten, ferner Lauf- und Wartungswege zu beachten sind. Insofern sollte für die jeweiligen Vorhaben im Einzelfall entschieden werden, ob und in welchem Umfang Fotovoltaikanlagen auf Basis der textlichen Festsetzung Ziffer 8 errichtet werden sollen.

Zu 3.)

Zur Prüfung dieses Teils der Stellungnahme hat die Gemeinde Schkopau eine das bislang bestehende Baugrundgutachten vertiefende Untersuchung im in Rede stehenden Bereich durchgeführt. Im Ergebnis dessen

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Betrachtung, wie in einer solchen Situation mit dem anfallenden Niederschlag umgegangen werden kann. Bei dem angestrebten Grad der Flächenversiegelung (80%) wird es nicht möglich sein die anfallenden Niederschlagsmengen auf den geringen unversiegelten Flächen versickern zu lassen. Deshalb wird ein schlüssiges Regenwasserkonzept gefordert.

Die Hinweise der Gemeinde Kabelsketal über die Beschaffenheit des geologischen Untergrundes müssen Beachtung finden. Die geringe Wasserdurchlässigkeit des anstehenden Geschiebemergels wird zu Problemen bei der Versickerung führen. Bei 26 von 30 Bodenaufschlüssen wurden die Schichten mit Geschiebemergel festgestellt. Die Versickerungsfähigkeit darf nicht nur "zuverlässig angenommen werden", sie muss nachgewiesen werden.

Abwägungsvorschlag

können die festgesetzten Retentionsflächen bestehen bleiben, da die Laboranalysen zu den erneut und in verdichtetem Raster durchgeführten Rammkernsondierungen auf diesen eine entsprechende Regenwasserrückhaltung mit dem Ziel der anschließenden Versickerung als durchführbar bestätigten. Ein weiteres Ziel der vertiefenden Untersuchung war insbesondere, die Versickerungsverhältnisse kleinräumiger als bislang zu erfassen bzw. Vor-Ort-Versickerungsversuche durchzuführen, um das Versickerungsregime genauer beurteilen zu können. Im Ergebnis des Gutachtens (der vertiefenden Untersuchung) wurden die vorgesehenen Niederschlagswasserrückhalteflächen in ihrer Leistungsfähigkeit zwar etwas relativiert, jedoch mit Blick auf das zukünftige Versickerungsregime des Niederschlagswassers weiterhin als sinnvoll aufrecht zu erhalten beurteilt. Damit gibt es beim Vollzug des Bebauungsplanes die Zielstellung, Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch die Bebauung des Standortes in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Mit Blick auf eine möglichst umfassende Niederschlagswasserrückhaltung im Plangebiet wurde auf Basis des Bebauungsplanentwurfes eine Langzeitkontinuumsimulation des Niederschlagswasserabflusses durchgeführt. Die Bemessung erfolgte für ein 10-jähriges Regenereignis, anschließend wurde der erforderliche Nachweis für ein 30-jähriges Ereignis geführt. Dabei wurden sowohl die Regen- als auch die Trockenphasen mit modelliert. Im Ergebnis wird entsprechend der resultierenden Anforderungen an das Niederschlagswassermanagement ein auf dem Markt verfügbares Regenwasserbewirtschaftungselement kombiniert. Das Niederschlagswasser wird auf 70 % der Dächer über 70 % aller Gründachelemente zurückgehalten und anschließend über drainierte Mulde-Kaskaden den Niederschlagswasserrückhaltebecken zugeführt. Diese werden in den ersten 50 cm als Retentionsraum für die Bewässerung der Gründächer und Muldenelemente (70 % aller Grünflächen) genutzt. Es können später auch noch

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

ggf. weitere Grünflächen beregnet werden. Die Steuerung der Niederschlagswasserrückhaltebecken (an der Gemeindegrenze zu Schkeuditz) ist so programmiert, dass beim Erreichen der Vollfüllung bis zu 50 l/s in die Niederschlagswasserrückhaltebecken im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes zurückgefördert werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Abfluss im Regelbetrieb aus dem Bebauungsplangebiet gelangt. Weiterhin wird anteiliges Niederschlagswasser aus diesen Niederschlagswasserrückhaltebecken für eine wöchentliche Bewässerung der Dach- und Grünflächen herangezogen. Damit wird das Ziel des Niederschlagswassermanagements erreicht, ein abflussloses Grundstück bis zu einer Wiederkehrzeit von 30 Jahren sicherzustellen. Damit ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet fernerhin gegeben.

Das in diesem Abwägungsvorschlag zitierte Gutachten wird dem Verfasser der Stellungnahme mit dem Abwägungsergebnis zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme 46

Ö 2 vom 12.05.2022

Anlage 46

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ö 2 vom 12.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Ö 2 wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

1. zulässige Bauhöhe:

Im Entwurf des B-Planes ist eine maximale Gebäudehöhe auf 20 bis 25m festgesetzt. Der Investor hat bei der Präsentation zur Vorstellung des Vorhabens erklärt, dass die Gebäude eine Höhe von maximal 16,7m haben werden.

Die Festlegung der Bauhöhe auf eine Höhe von 20 bis 25m mit der Bauhöhe der umliegenden Flächen begründet. Das ist jedoch falsch, denn die Bauhöhe B-Plan im angrenzenden Großkugler Baugebiet ist dort mit 3 Vollgeschossen festgelegt ist, was wiederum ca. 9-10 m entspricht.

Aus den genannten Gründen ist die Bauhöhe im Gebiet des B-Planes "Airportpark 2" auf maximal 15-17m festzulegen.

2. Photovoltaik

Die Nutzung von Photovoltaik ist zu begrüßen. **Im textlichen Teil zum B-Plan ist aber über die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik nichts festgelegt und muss ergänzt werden.**

Vorschlag:

Abwägungsvorschlag

Zu 1.)

Der Bebauungsplan stellt sich als sogenannter Angebotsbebauungsplan dar. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind für Gewerbegebiete nicht untypisch und geben das zeitgemäß notwendige Maß an Flexibilität zur Vorhabenentwicklung im Plangebiet vor. Gerade im Umfeld des Verkehrsflughafens Leipzig-Halle ist es wichtig, in Bezug auf die Bauhöhe eine entsprechende Flexibilität zu behalten, auch wenn zum Zeitpunkt der Vorstellung des Vorhabens durch den Investor die genannte Gebäudehöhe zunächst in den Blick genommen wurde. In dieser Lesart verzichtet die Gemeinde Schkopau auch auf die Festsetzung von Vollgeschossen, um die in der Begründung angesprochenen Hochregallager bspw. ermöglichen zu können. In der Begründung ist ausgeführt, dass sich in der näheren Umgebung gewerbliche und industrielle Anlagen mit hoher Gebäude- bzw. Anlagenhöhe befinden. Es ist nicht ausgeführt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen mit diesen übereinstimmen. Insofern bleibt die Gemeinde Schkopau bei der festgelegten Bauhöhenfestsetzung, da sich diese nicht im Widerspruch zu einem im in Rede stehenden Bereich maßstäblich entwickelbaren Gewerbegebiet zeigen. Der Verfasser der Stellungnahme bringt in seiner Stellungnahme auch nicht zum Ausdruck, weswegen die festgesetzte Höhe von 20 – 25 m für den Standort des Bebauungsplanes unzutraglich sein sollte.

Zu 2.)

Im Gegensatz zur Stellungnahme ist unter der textlichen Festsetzung Ziffer 8 die Zulässigkeit von Anlagen für erneuerbare Energien geregelt. Damit ist die Nutzung von Fotovoltaik in Form von Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig. Lediglich die Errichtung raumbedeutsamer Fotovoltaikfreiflächenanlagen (Vgl. textliche Festsetzung Ziffer 2) ist im Plangebiet des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes nicht zulässig. Eine Ergänzung, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen,

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Bauliche Maßnahmen für den Einsatzerneuerbarer Energien hier für Solaranlagen (§9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB):

"Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 80 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden."

3. Ausgleichsmaßnahmen

Der Weg am westlichen Rand von Ermlitz soll einseitig mit einer Baumreihe bepflanzt werden. Der Weg bzw. das Flurstück ist bis zu 9 Meter breit, daher ist dort mehr Platz als nur für eine Baumreihe, bzw. alle 10 m ein Baum. Eine 3 m breite Buschreihe mit Bäumen ist eine angemessenere Maßnahme. Ein Gehölzstreifen bietet Schutz vor Winderosion, dient der Diversität in der ausgeräumten Feldflur.

Daher Änderung im Bebauungsplan mit der Festlegung der Realisierung eines Gehölzstreifens aus Baum und Strauch statt einer Baumreihe.

Als eine weitere Ausgleichsmaßnahme soll Acker in Grünland umgewandelt werden. Der Acker, um den es sich dabei handelt, befindet sich auf einer Rekultivierungsfläche am Rassnitzer/Wallendorfer See und wird momentan bereits als Grünland genutzt. Diese Fläche wird vom Landkreis als Ausgleichskontingent (Ökokonto) vorgehalten. Jedoch handelt es sich hier eigentlich schon um eine Fläche, die einen Ausgleich für den Braunkohleabbau bildet. Nun soll diese Tagebau-Ausgleichsfläche auch als Ausgleich für einen weiteren massiven Eingriff die die Kulturlandschaft dienen?

Abwägungsvorschlag

stellt sich damit für die Gemeinde Schkopau mit Blick auf die Beachtung des Bestimmtheitsgebotes innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung als nicht sinnvoll handhabbar dar. Das resultiert aus dem Umstand, dass der Begriff "nutzbarer Dachflächen" zu unbestimmt ist und von dem Wert von 80% offensichtlich bei gewerblich genutzten baulichen Anlagen schon deshalb Abstand zu nehmen ist, weil Abstandserfordernisse zu Gebäudeaußenkanten, Dachauf- und Einbauten sowie Nebenanlagen auf Dächern, Blitzschutzanlagen usw. einzuhalten, ferner Lauf- und Wartungswege zu beachten sind. Insofern sollte für die jeweiligen Vorhaben im Einzelfall entschieden werden, ob und in welchem Umfang Fotovoltaikanlagen auf Basis der textlichen Festsetzung Ziffer 8 errichtet werden sollen.

Zu 3.)

Der Anregung wird gefolgt und die Maßnahme als Strauch-Baum-Hecke dem hiesigen Bebauungsplan zugeordnet. Zwischenzeitlich ist eine Vermessung des Weges erfolgt, mit der sich die Angaben aus der Stellungnahme bestätigen lassen. Die Anpflanzungen können vollständig auf dem kommunalen Wegeflurstück erfolgen und der zur Verfügung stehende Raum ermöglicht neben der Baumreihe eine weitere Verdichtung mit Sträuchern zu einer Strauch-Baum-Feldhecke.

Die Rekultivierungsplanung nach dem Braunkohletagebau sah als Ausgleich die Rückgabe der Flächen an die Landwirtschaft vor, dies ist erfolgt. Weiterhin wurde, wie in der Stellungnahme angeführt, der Acker in Intensivgrünland umgewandelt. Diese Nutzungsänderung wird im Ökokonto-Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde geführt. Zu einer doppelten Anrechnung kommt es allerdings nicht.

Stellungnahme

Eine doppelte Widmung für die gleiche Fläche ist nicht akzeptabel. Es sei denn, die ökologische Bewertung wird erhöht. Dies wäre aber nachzuweisen.

Abwägungsvorschlag

Was die Kompensation der Eingriffe des hiesigen Bebauungsplanes anbelangt, geht es um weiterführende Maßnahmen auf den in Rede stehenden Flächen, mit denen die ökologische Wertigkeit verbessert werden soll. Konkret handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Extensivierung der Nutzung, mit der Artenvielfalt und Strukturdiversität verbessert werden können. Der in der Stellungnahme geforderte Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Ökokontoinhaber die Maßnahmen zur Bilanzierung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt und diese dann nach erfolgter Prüfung durch die Behörde in das Verzeichnis aufgenommen werden. Eben dieses Verfahren wurde auch für die dem Bebauungsplan zugeordneten Ökokonto-Maßnahmen in Raßnitz angewendet.

Die Flächen wurden im Mai 2022 von der unteren Naturschutzbehörde in Augenschein genommen und bewertet. Im Ergebnis der Prüfung hat die uNB mit Stand 24.06.2022 den entsprechenden Bescheid für Raßnitz IV erteilt. Für die bereits bilanzierten Flächen Raßnitz I und II wurde die Verfügbarkeit noch einmal geprüft und auf Anfrage hat die uNB bzgl. der Ökopunkte folgende Werte mitgeteilt:

Raßnitz I	129.400
Raßnitz II	408.235
Raßnitz IV	1.509.300

Damit stehen allein auf der Fläche Raßnitz IV ausreichend Wertpunkte zur Verfügung, um den externen Kompensationsbedarf des Bebauungsplanes abzudecken. Hinsichtlich der bisherigen Festsetzungen zur Zuordnung von externen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich damit kein substantieller Änderungsbedarf. Wie bisher vorgesehen, kann das aus dem Bebauungsplan hervorgehende Defizit durch Zugriff auf Ökopunkte aus dem Flächenpool Raßnitz abgegolten werden. Die Zuordnung wird dahingehend konkretisiert, dass der gesamte Kompensationsumfang durch Maßnahmen im Bereich Raßnitz IV geleistet wird.

Stellungnahme

Wir fordern die Umsetzung des Vorschlages Grüngürtel in Form eines Gehölzstreifens aus Baum und Strauch um das Wohngebiet "Am Wachtberg" in Ermlitz in nördlicher Richtung. In der benachbarten Ortslage Röglitz ist die Wirkung dessen bereits jetzt erlebbar. Die windexponierte Lage auf der Höhe Am Wachtberg bringt seit vielen Jahren Konfliktsituationen zwischen landwirtschaftlichen, staubintensiven Tätigkeiten und dem Wohnrecht der Bürger.

Insgesamt ergäben sich aus dieser Ausgleichsmaßnahme folgende Vorteile:

Der Naturausgleich ist für die Ermlitzer Bevölkerung erlebbar und steigert die Wohnqualität. Der Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung unmittelbar am Wohnbereich wird zum beiderseitigem Nutzen nachhaltig entschärft. Der Windschutz der Siedlung wird nachhaltig gestärkt. Der entstehende Lebensraum dient einer vielfältigen Fauna und Flora in der Feldlandschaft.

In der Oberthauer Aue sollen **Lerchenfenster** angelegt werden. Dazu aus der Begründung:

1 - Einrichten von Feldlerchenfenstern

Zur Vermeidung des Habitatverlustes von Offenland für die Feldlerche und Schafstelze sind in der räumlichen Nähe des Vorhabens fünf "Lerchenfenster" auf Ackerflächen einzurichten. Die Anlage ist wie folgt durchzuführen:

- Sämaschine für einige Meter anheben,
- **3 Lerchenfenster auf 1 ha,**
- jeweils mind. 20 m² Größe,
- Abstand 25 m zum Feldrand und 50 m von Gehölzen,

Abwägungsvorschlag

Für die Gemeinde Schkeuditz ist nicht ersichtlich, wer außer dem Verfasser der Stellungnahme sich mit entsprechender Betroffenheit den Inhalten gegenüber einverstanden zeigt. In Bezug auf den Gehölzstreifen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Zur Eingrünung des Wohngebietes "Am Wachtberg" ist Nachfolgendes auszuführen.

Die Gemeinde Schkopau hat die Anregung zur Pflanzung einer Hecke entlang des Bebauungsplangebietes "Wachtberg" geprüft und hierzu mit dem Entwicklungsträger des Standortes Rücksprache geführt. Hierbei war die Bereitschaft erkennbar, eine entsprechende Eingrünung unabhängig vom Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes in Abstimmung mit den landbewirtschaftenden Unternehmen herzustellen und hierzu mit dem Ortschaftsrat die entsprechenden Abstimmungen zu führen. Auch eine vorab durchgeführte Konsultation des Flächeneigentümers ergab die in der Stellungnahme bereits geäußerte Bereitschaft, die in Rede stehenden Flurstücke hierzu zur Verfügung zu stellen. Insofern orientiert die Gemeinde auf die Vorbereitung und Durchführung der angeregten Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wird die dem Bebauungsplan zugeordnete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Form der Herstellung von Lerchenfenstern aufrechterhalten. Die Gutachter haben die Thematik noch einmal vertiefend betrachtet und den AFB ergänzt. Insgesamt bieten die Flächen Platz für 8 Lerchenfenster (s.u.), als Mindestabstand zu Gehölzen wird nun 100 m angegeben.

Die Eignung der für die Lerchenfenster ausgewiesenen Flurstücke steht für die Gemeinde Schkopau nicht in Frage. Nach Rücksprache mit der staatlichen Vogelschutzbehörde Steckby hat es nach Aussage des Dezernenten der Vogelschutzbehörde weder eine entsprechende Anfrage noch einen

Stellungnahme

- Lage zwischen den Fahrgassen einhalten,
- weitere Bewirtschaftung der Ackerfläche.

Das für die Lerchenfenster vorgesehene Gebiet ist dafür nicht geeignet.
Nach Information der staatlichen Vogelschutzwanne Steckby wird dieses Gebiet nicht von den Lerchen angenommen, da Lerchen Flächen fernab von hoher senkrechter Vegetation (Wald, Bäume) bevorzugen.

Die Einschätzung zum Ansiedlungsausgleich der Feldlerche ist fehlerhaft. Entzogen wird Brutlebensraum von mindestens 5 Paaren. Realistisch ist eine Siedlungsdichte von ca. 2 BP /10 ha. Auf jeweils 1, 12 und 1,67 ha können daher keine 5 Revierpaare gefördert werden. Für einen Ausgleich müssen auf ca. 50 ha Lerchenfenster abgelegt werden, um die gewünschte Revierpaarzahl auszugleichen, denn eine Steigerung von mehr als 1 BP/ 10 ha ist unrealistisch, da die Ausgleichsfläche ja schon jetzt besiedelt ist.

Hier sind besser geeignete Flächen zu benennen und der Erfolg durch ein Monitoring zu belegen.

Abwägungsvorschlag

Meinungsaustausch gegeben. Nach Auskunft der Vogelschutzwanne ist die Einzelfallsituation vor Ort zu prüfen, bevor eine abschließende Aussage hierzu ergehen kann. Da die Flächen aber durchweg >100 m von den nächsten Vertikalstrukturen entfernt sind. Die Einzelfallprüfung ist durch die vor Ort tätig gewesenen Gutachter erfolgt und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausführlich erläutert. Die Lerchenfenster können durchweg in Entfernungen von mind. 100 m bis 150 m angelegt werden, so dass diese innerhalb der Bereiche liegen, welche in den allgemein gebräuchlichen Vollzugshinweisen (z. B. des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft Küsten und Naturschutz von mind. 60 – 120 m) angegeben werden. Auch der Umfang von 3 Lerchenfenstern pro 1 ha entspricht der aktuellen Praxis. Es sind nach Aussage der Vogelschutzwanne Steckby selbst Bereiche bekannt, bei denen Feldlerchenbesiedlungen mit Abständen zu den Waldrändern zwischen 50 – 100 m lagen. Insofern stellt sich durchweg die Eignung der in den Blick genommenen Flächen als gegeben dar, auch weil sich im Umfeld ebenfalls Ackerflächen befinden. Der gehölzfreie Ackerkomplex rund um die Maßnahmen umfasst mindestens 80 ha. Änderungen oder Ergänzungen an den zugeordneten vorgezogenen Flächen für diese CEF-Maßnahmen werden nur insofern vorgenommen, dass auf den dortigen insgesamt rd. 2,8 ha Raum für 8 Lerchenfenster besteht und diese in dieser Anzahl dann auch geschaffen werden.

Die Berechnung der Flächenbedarfe kann nicht nachvollzogen werden. Die Fachgutachter haben vor Ort kartiert, die aktuellen Bestandsdichten ermittelt und daraus die Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Dies wird im AFB plausibel dargelegt und in der zur Planfassung für den Satzungsbeschluss redaktionell aktualisierten Fassung (31.05.2022) zum besseren Verständnis noch einmal ausführlich klargestellt:

Die Feldlerchendichte im gesamten Bebauungsplangebiet (mind. 45 ha) beträgt mit 5 BP ca. 1,1 BP/10 ha. Die Brutreviere konzentrierten sich dabei auf die mit Getreide bestellten Flächen (ca. 16 ha). Der größte Teil der

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Für die Erfassung der Zug- und Rastvögel ist nicht erkennbar, ob die aktuelle **Datenlage** von ornitho.de verwendet wurde. Eine eigene Beobachtungsanalyse ist nicht dargestellt. **Dies ist zu korrigieren.**

Der Wegfall des Nahrungsgebietes für Greifvögel durch die massive Bebauung wurde nicht betrachtet, Ersatzmaßnahmen im Umland nicht benannt. Dies ist zu korrigieren.

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplanfläche war mit Raps bestellt (ca. 29 ha), der von den Lerchen gemieden wurde. Allein für die Getreidefläche betrachtet, ergibt sich somit eine Siedlungsdichte von >3 BP/10 ha. Die Siedlungsdichte der Feldlerche in den klassisch bewirtschafteten Getreideschlägen wird v. a. aufgrund des dichten Getreideaufwuchses (Halmdichte, meist keine Lücken in der Kultur) begrenzt. Insofern sind Lerchenfenster als künstliche Lücken im Getreideschlag geeignet, örtlich eine höhere Siedlungsdichte zu ermöglichen. Bei der Gesamtkompensationsfläche von ca. 2,8 ha werden hier bei geplant 3 Lerchenfenstern/ha insgesamt mind. 8 Lerchenfenster entstehen, welche für mind. 5 BP neue Ansiedlungsmöglichkeiten schaffen.

Zur Erfassung der Zug- und Rastvögel erfolgten von Januar 2021 bis Dezember 2021 insgesamt 10 Kartierungen im Gelände nach den einschlägigen Regelwerken, die Brutvögel wurden an 5 Terminen während der Brutsaison kartiert. Dies liefert weit genauere Daten und Erkenntnisse als die angeführte ornitho.de-Abfrage. Im AFB sind Methodik, Ergebnisse und Bewertungen ausführlich dargestellt, der AFB ist Bestandteil der Planunterlagen und wird auch der Planfassung des Bebauungsplanes zum Satzungsbeschluss als Anlage beigelegt.

Bedingt durch die intensive Bewirtschaftung und die Vielzahl der Störeinflüsse, nicht zuletzt durch den Flughafenbetrieb, ist die Rastplatzfunktion erheblich eingeschränkt, entsprechend wenig Vorkommen wurden im Gelände ermittelt. Auch wurde keine besondere Habitateignung für Greifvögel festgestellt. Einzig der Turmfalke wurde mit 1 Brutpaar in einem verlassenem Krähennest im Norden – bereits außerhalb des Plangeltungsbereiches – kartiert. Der Turmfalke ist nicht standorttreu, in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitet und durch das Bauvorhaben nicht im Bestand bedroht. Mögliche Gefährdungen durch Blendwirkungen großer Glasscheiben können mit den im AFB entwickelten Maßnahmen vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind bereits in den Bebauungsplan

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Der geringe Teil der unversiegelten Fläche ist für einen Fortbestand der Zauneidechse nicht ausreichend. Befahrene versiegelte Flächen sind anders zu bewerten als unversiegelte und für Überwinterung und Nahrungssuche geeignete Flächen. **Die Betrachtung ist zu korrigieren.**

4. Umgang mit Regenwasser

Der fortschreitende Klimawandel und das vermehrte Auftreten von Extremwittersituationen, hier speziell Starkniederschläge, erfordert eine kritische Betrachtung, wie in einer solchen Situation mit dem anfallenden Niederschlag umgegangen werden kann. Bei dem angestrebten Grad der Flächenversiegelung wird es nicht möglich sein die anfallenden Niederschlagsmengen auf den geringen unversiegelten Flächen versickern zu lassen. **Deshalb wird ein schlüssiges Regenwasserkonzept gefordert. Bevorzugt die Eigennutzung oder die Schaffung eines geeigneten Regenrückhaltebeckens mit Wirkung für Fauna und Flora (Hinweis: Erdkröten und Kreuzkrötenlaichgebiet)**

Abwägungsvorschlag

eingearbeitet. Andere in Sachsen-Anhalt in Ackerlandschaften regelmäßige Vertreter kamen nur als Gastvögel vor. Demnach kommen hier auch keine gravierenden Verluste zustande und aus den gutachterlichen Bewertungen hat sich keine Notwendigkeit für artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Die Bereiche weiter südlich in der Luppe-Aue sind wesentlich attraktiver und werden entsprechend auch bevorzugt aufgesucht.

Im Rahmen der Kartierungen wurden auch Zauneidechsen erfasst. Im AFB sind Methodik, Ergebnisse und Bewertungen ausführlich dargestellt. Die Ackerflächen im Plangeltungsbereich sind nicht als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Lediglich in Randbereichen zwischen Acker und Straße und an Gehölzsäumen besteht Habitatpotenzial für kleine Populationen. Geeignet sind ruderale Gras- und Staudenfluren, diese Strukturen werden von den Bauvorhaben nicht erfasst. Außerdem können geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, um beispielsweise das Einwandern einzelner Tiere in Baustellenbereiche zu verhindern. Die im AFB dafür entwickelten Maßnahmen sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu 4.)

Zur Prüfung dieses Teils der Stellungnahme hat die Gemeinde Schkopau eine das bislang bestehende Baugrundgutachten vertiefende Untersuchung im in Rede stehenden Bereich durchgeführt. Im Ergebnis dessen können die festgesetzten Retentionsflächen bestehen bleiben, da die Laboranalysen zu den erneut und in verdichtetem Raster durchgeführten Rammkernsondierungen auf diesen eine entsprechende Regenwasserrückhaltung mit dem Ziel der anschließenden Versickerung als durchführbar bestätigten. Ein weiteres Ziel der vertiefenden Untersuchung war insbesondere, die Versickerungsverhältnisse kleinräumiger als bislang zu er-

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

--

Abwägungsvorschlag

fassen bzw. Vor-Ort-Versickerungsversuche durchzuführen, um das Versickerungsregime genauer beurteilen zu können. Im Ergebnis des Gutachtens (der vertiefenden Untersuchung) wurden die vorgesehenen Niederschlagswasserrückhalteflächen in ihrer Leistungsfähigkeit zwar etwas relativiert, jedoch mit Blick auf das zukünftige Versickerungsregime des Niederschlagswassers weiterhin als sinnvoll aufrecht zu erhalten beurteilt. Damit gibt es beim Vollzug des Bebauungsplanes die Zielstellung, Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch die Bebauung des Standortes in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Mit Blick auf eine möglichst umfassende Niederschlagswasserrückhaltung im Plangebiet wurde auf Basis des Bebauungsplanentwurfes eine Langzeitkontinuumsimulation des Niederschlagswasserabflusses durchgeführt. Die Bemessung erfolgte für ein 10-jähriges Regenereignis, anschließend wurde der erforderliche Nachweise für ein 30-jähriges Ereignis geführt. Dabei wurden sowohl die Regen- als auch die Trockenphasen mit modelliert. Im Ergebnis wird entsprechend der resultierenden Anforderungen an das Niederschlagswassermanagement ein auf dem Markt verfügbares Regenwasserbewirtschaftungselement kombiniert. Das Niederschlagswasser wird auf 70 % der Dächer über 70 % aller Gründachelemente zurückgehalten und anschließend über drainierte Mulde-Kaskaden den Niederschlagswasserrückhaltebecken zugeführt. Diese werden in den ersten 50 cm als Retentionsraum für die Bewässerung der Gründächer und Muldenelemente (70 % aller Grünflächen) genutzt. Es können später auch noch ggf. weitere Grünflächen beregnet werden. Die Steuerung der Niederschlagswasserrückhaltebecken (an der Gemeindegrenze zu Schkeuditz) ist so programmiert, dass beim Erreichen der Vollerfüllung bis zu 50 l/s in die Niederschlagswasserrückhaltebecken im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes zurückgefördert werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Abfluss im Regelbetrieb aus dem Bebauungsplangebiet

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

5. Andere Vorschläge zur Prüfung

In der Gemeinde Schkopau befinden sich mehrere Kleinteiche, deren Revitalisierung einen Artenschutzbeitrag leisten könnten. Ggf. im Zusammenwirken mit LK und Gemeinde. Die Anrechnung müsste mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmt werden. Beispiel: Entschlammung Bauernteich in Röglitz, Teich Döllnitz.

Stellungnahme 47

Ö 3 vom 20.05.2022

... die Menschen unserer Region u. a. von Halle, Leipzig, Merseburg, Weißenfels u. v. m. leiden unter dem Flughafenlärm.

Mir erschließt sich beim besten Willen nicht, warum weitere Flächen von unseren Gemeinden für die Flughafenerweiterung bzw. für die Erweiterung der Logistikflächen zugesprochen werden.

Abwägungsvorschlag

gelangt. Weiterhin wird anteiliges Niederschlagswasser aus diesen Niederschlagswasserrückhaltebecken für eine wöchentliche Bewässerung der Dach- und Grünflächen herangezogen. Damit wird das Ziel des Niederschlagswassermanagements erreicht, ein abflussloses Grundstück bis zu einer Wiederkehrzeit von 30 Jahren sicherzustellen. Damit ist die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet fernerhin gegeben.

Das in diesem Abwägungsvorschlag zitierte Gutachten wird dem Verfasser der Stellungnahme mit dem Abwägungsergebnis zur Verfügung gestellt.

Zu 5.)

Die gegebenen Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schkopau wird sie bei weiteren Planungen im Gemeindegebiet mit Bedarfen für naturschutzfachliche bzw. artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen prüfen. Für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf besitzen sie keine Relevanz.

Anlage 47

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ö 3 vom 20.05.2022.

Die Gemeinde Schkopau wird die Anregungen aus Sicht des Ö 3 wie folgt beachten:

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Inhalte der Stellungnahme stellen sich als Privatmeinung dar im Sinne der Wiedergabe einer persönlichen Auffassung zur Entwicklung des Flughafenumfeldes am Verkehrsflughafen Leipzig-Halle. Ein abwägungsrelevanter Belang für den

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Auch die Erweiterung von Gewerbeflächen für Logistik hat zur Folge das sich der Fluglärm erhöht.

Ich erlaube mir ihnen einen Zeitungsartikel aus dem Regionalteil der Mitteldeutschen Zeitung zu übersenden.

Ich bin wütend und fassungslos über die Entscheidung der Gemeinde Ermlitz.

Mir erschließt sich nicht warum die Bürger in diesem Land eine enorme Co2-Umlage für den Klimaschutz bezahlen müssen, deren Kostenerhöhung sich auf alle Lebensbereiche der Menschen auswirkt, während hier mit der Erweiterung des Flughafens Natur, Umwelt und die Menschen die hier leben, an ihre Grenzen gebracht werden !!!!

Abwägungsvorschlag

vorliegenden Bebauungsplan kann nach § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch nur dann berücksichtigt werden, wenn man zu der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug besitzt und dieser somit für die Abwägung von Bedeutung ist. Städtebauliche Bedeutung kann grundsätzlich jeder nur denkbare Gesichtspunkt erhalten, sobald er die Bodennutzung betrifft oder sich auf diese auswirkt. Meinungen, gleich welcher Art, ohne Bezug zum Planungsinhalt gehören nicht dazu.

Die Gemeinde Schkopau kann allenfalls erkennen, dass sich der Verfasser der Stellungnahme gegen die Erweiterung von Logistikflächen ausspricht, welche als Gewerbebetriebe aller Art innerhalb des Bebauungsplanes zulässig wären. Im Rahmen der städtebaulichen Zielstellung wird hierzu im Bebauungsplan ausgeführt, dass es sich um "eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne standortadäquater Nutzungen (handelt, weil) es der Gemeinde ein Anliegen (ist), insbesondere auf logistikaffines arbeitsplatzschaffendes Gewerbe zu orientieren und den hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zur Standortentwicklung Raum zu geben." Das bedeutet, dass im Gegensatz zur Auffassung des Verfassers der Stellungnahme die Gemeinde Schkopau logistikbezogene gewerbliche Nutzung für ihr Plangebiet nicht ablehnt, handelt es sich hierbei doch um die Verwirklichung einer raumordnerisch bereits vorgeprägten Zielstellung, ausgestaltet durch die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes Schkopau. Somit stellt sich die Entwicklung im öffentlichen Interesse und gemeinwohlorientiert dar. Die Bereitstellung verbindlichen öffentlichen Baurechts in diesem Sinne ist ein Beitrag für die Erhaltung und Neuschaffung gewerblicher Arbeitsplätze und damit zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Verdichtungsraumes Halle-Leipzig im Allgemeinen und der Gemeinde Schkopau auf ihrer Gemarkung Ermlitz im Besonderen. Das hieraus unmittelbar eine Erhöhung des Fluglärms resultiert, erschließt sich für die Gemeinde Schkopau aus der Stellungnahme nicht.

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Stellungnahme

Lässt sich der Bebauungsplan der nun beschlossen wurde, in irgendeiner Form durch eine Bürgerinitiative/ Bürgerbegehren kippen?

Abwägungsvorschlag

Hierzu verweist die Gemeinde Schkopau auf die §§ 214 i. V. m. 215 des Baugesetzbuches.